

# KiKi

Eine Arbeitshilfe zum  
Kinderschutz in der  
Kindertagesbetreuung

4. Auflage



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum  
Kinderschutz NRW

Gefördert vom  
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Impressum



Der Kinderschutzbund  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum  
Kinderschutz NRW

### Herausgeber

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.  
Hofkamp 102 · 42103 Wuppertal  
Tel.: 0202 747 6588 0 · Fax: 0202 747 6588 10  
E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de) · Internet: [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)

### V.i.S.d.P.

Krista Körbes

- 1. Auflage:** Konzeption durch Claudia Bundschuh in Zusammenarbeit mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA)  
Autor\*innen: Claudia Bundschuh, Katharina Groß, Friedhelm Güthoff, Martina Huxoll, Jochem Kotthaus, Heike Pöppinghaus, Thomas Weyand
- 2. Auflage:** Überarbeitung durch Christopher Roch
- 3. Auflage:** Überarbeitung durch Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW, DKSB Landesverband NRW e. V.)

### 4., überarbeitete Auflage, Dezember 2025

- Überarbeitung:** Regine Umbach (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW, DKSB Landesverband NRW e. V.)
- Redaktion:** Regine Umbach, Katrin Grothus, Sabrina Müller-Kolodziej, Nicole Vergin (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW, DKSB Landesverband NRW e. V.)
- Anhänge:** Regine Umbach (Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW, DKSB Landesverband NRW e. V.), Marius Wagner

### Grafische Gestaltung

Christoph Lux, [www.lux-grafik.de](http://www.lux-grafik.de)

Gefördert vom  
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>Einführung</b>	<b>6</b>
Hintergrund des Handbuchs	6
Ziele und Inhalte des Handbuchs	7
Hinweise	7
<b>Teil A: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung erkennen</b>	<b>8</b>
Einführung und Leitfragen	9
Welche Rechte haben Kinder?	9
Grundbedürfnisse von Kindern	10
Besonderheiten der frühkindlichen Entwicklung	11
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	12
Begriffliche Abgrenzung	12
Erscheinungsformen von Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls	14
Folgen von Gewalt für das Kindeswohl	20
<b>Teil B: Die Gefährdungseinschätzung – Gefährdungslagen beurteilen</b>	<b>23</b>
Einführung und Leitfragen	24
Rechtliche Vorgaben zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	25
Zusammentragen von Informationen	27
Anzeichen und Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls	27
Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	31
Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung	34
Dokumentation	36
<b>Das Vier-Augen-Prinzip</b>	<b>37</b>
Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft mit mindestens einer weiteren Fachkraft	37
Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	38
Umgang mit fachlicher Uneinigkeit bei der Gefährdungseinschätzung	38
<b>Beteiligung der Kinder und Eltern</b>	<b>40</b>
Praxistipps zur Beteiligung der Kinder	41
Praxistipps zur Beteiligung der Eltern	44
<b>Instrumente zur Gefährdungseinschätzung</b>	<b>49</b>
<b>Mögliche Ergebnisse einer Gefährdungseinschätzung</b>	<b>51</b>

<b>Teil C: Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung handeln</b>	<b>53</b>
Einführung und Leitfragen	54
Elternarbeit	54
Haltung und Beziehungsgestaltung mit Eltern	54
Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz	57
Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	58
Datenschutz im Kinderschutz	61
Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten	63
Bedeutung gelingender Kooperation	64
Kooperation im konkreten Fall	65
Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung	66
Unterschiedliche Versorgungssysteme und Angebotszuschnitte	66
Kooperation mit dem Jugendamt	70
Wann ist das Jugendamt einzuschalten?	71
Verfahren des Jugendamtes nach einer Mitteilung	72
Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail	72
Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation	74
Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt	76
Vorgehen bei Gefahr im Verzug	77
Wann ist Gefahr im Verzug?	78
Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls	79
Abschließende Bemerkung	83
Kinderschutz kurz und bündig	83
Noch offene Fragen?	83
<b>Quellenangaben</b>	<b>85</b>
<b>Anhänge</b>	<b>88</b>

# Vorwort

Kinder haben ein Recht darauf, unter Bedingungen zu leben, in denen sie zu glücklichen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Sie haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt.

Die Kindertagesbetreuung ist für Kinder ein wichtiger Meilenstein und wesentlicher Lebensraum. Hier lernen sie – unabhängig von den Eltern – Freundschaften zu schließen, eine Vielzahl von Fähigkeiten zu entwickeln und mit Regeln umzugehen. Kinder können sich ausprobieren, spielen, streiten, vertragen und haben gleichzeitig Erwachsene um sich, die sie unterstützen und bei Bedarf sinnvolle Grenzen setzen.

Das Vertrauen, das durch das (tägliche) Zusammensein erwächst, ist gleichzeitig eine Chance für Kinder, sich mit ihren kleinen und großen Sorgen an die Fachkräfte zu wenden.

Kinderschutz umfasst unterschiedliche Bereiche, wie innerfamiliäre Gewalt, institutionelle Kindeswohlgefährdung durch Gleichaltrige oder Mitarbeitende und strukturelle Gewalt sowie verschiedene Umsetzungserfordernisse wie die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten. Um den Umfang der Arbeitshilfe nicht zu sprengen und den einzelnen Themen die Sorgfalt zu bieten, die sie benötigen, liegt der Schwerpunkt hier vor allem auf innerfamiliärer Kindeswohlgefährdung.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte Mitarbeitenden der Kindertagesbetreuung praktisches Wissen und „Werkzeuge“ an die Hand geben, um innerfamiliäre Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und auf Grundlage der Beurteilung zu handeln.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe tragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Sie können erste Ansprechpartner\*innen und kompetente Unterstützung sein, um Wege aus Gefährdungslagen aufzuzeigen und im Sinne des Kinderschutzes zu handeln.<sup>1</sup>

Die vierte Auflage von KIKI (jetzt: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung) bietet neben den bestehenden Grundlagen im Kinderschutz neue und erweiterte Methoden sowie Link- und Literaturtipps für die pädagogische Praxis der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Der Kinderschutzbund NRW,  
Wuppertal, Dezember 2025

<sup>1</sup> Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Institut für soziale Arbeit e. V., Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2019): Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. Münster.

# Einführung

## Hintergrund des Handbuchs

Die Umsetzung der Kinderrechte, das heißt die Förderung der Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten und ihr Schutz vor Schädigungen, ist zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Aufgaben sind im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) verankert und werden in Nordrhein-Westfalen zusätzlich durch das Landeskinderschutzgesetz NRW aufgegriffen und weiterentwickelt, indem es z. B. Schutzkonzepte für verschiedene Einrichtungen verpflichtend einführt und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im intervenierenden Kinderschutz stärkt.

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – legt verbindliche Verfahrensschritte fest, die bei einem Verdacht auf eine drohende oder bestehende Gefährdung eines Kindes umgesetzt werden müssen. Fachkräfte müssen einem Verdacht nachgehen, das heißt Informationen über die Lebenssituation des betroffenen Kindes einholen, seine Lebenssituation und sein Befinden einschätzen und ihr weiteres Handeln am Wohle des Kindes ausrichten. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

## Zahlen und Fakten

Das Statistische Bundesamt verzeichnet in NRW eine konstante Erhöhung (ausgenommen 2023<sup>2</sup>) der sogenannten „8a-Verfahren“ der Jugendämter und der ermittelten Kindeswohlgefährdungen seit 2015. Eine altersdifferenzierte Analyse der „8a-Verfahren“ zeigt, dass für unter 3-Jährige „nach wie vor überproportional häufig“ eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde.<sup>3</sup>

Der höchste Zuwachs an durchgeführten Verfahren innerhalb des Zeitraums 2013 bis 2023 ist aber bei den 14- bis unter 18-Jährigen festzustellen. Hier gab es einen Anstieg von 119,3 Prozent.<sup>4</sup>

Kaufhold und Pothmann gehen davon aus, „dass Bemühungen zur Qualifizierung der Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Schulen und Kitas in den letzten Jahren zu einer Intensivierung der Kontakte mit den Sozialen Diensten der Jugendämter geführt und somit auch zum Erkennen von mehr akuten Kindeswohlgefährdungen beigetragen haben“.<sup>5</sup>

Am häufigsten werden Anzeichen von Vernachlässigung angegeben, am seltensten Hinweise auf sexualisierte Gewalt. Auffallend ist zudem, dass Hinweise auf psychische Misshandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen stetig zunehmen.<sup>6</sup>

Die Zahlen zeigen, dass Sensibilisierung, Handlungsfähigkeit und Haltung pädagogischer Fachkräfte im Kinderschutz einen hohen Stellenwert im Kinderschutz haben.

2 Aufgrund eines Erfassungsfehlers konnten für Essen, Köln und Elsdorf keine Daten berücksichtigt werden. Wegen eines Cyberangriffs konnte das Kreisjugendamt Siegen-Wittgenstein für den Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2023 keine Daten melden. Für die Jugendämter Siegen und Schwerte konnten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 nur wenige Meldungen berücksichtigt werden. Die Daten der zugehörigen Kreise und Regierungsbezirke sowie der NRW-Wert sind ebenfalls betroffen und mit ( ) gekennzeichnet. Ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

3 Vgl. Erdmann, Julia/Pudelko, Julia (2024): Nach gebremster Zunahme der Pandemie: Anstieg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023. In: KOMDAT Heft 3/24, 27. Jg., 7-9. Hier: S. 9.

4 Vgl. Erdmann/Pudelko (2024), S. 9.

5 Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2019): Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In: KOMDAT, Heft 2/19, 22. Jg., 9-14. Hier: S.11.

6 Vgl. Erdmann/Pudelko (2024), S. 9.

## Ziele und Inhalte des Handbuchs

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte die wachsende Sensibilisierung gegenüber Gefährdungslagen von Kindern weiter unterstützen, indem sie Fachkräften in der Kita und Kindertagespflege mehr Handlungssicherheit im Verdachtsfall gibt.

Ein zentrales Anliegen ist es, die gestiegene Bedeutung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben und dabei die Verantwortung aller Träger – nicht nur des öffentlichen Trägers – hervorzuheben.

Im Detail soll das Handbuch eine praxistaugliche Hilfestellung bieten, um:

- ▶ drohende oder bestehende Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu erkennen,
- ▶ Gefährdungslagen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls angemessen zu beurteilen und
- ▶ auf der Grundlage der Beurteilung zum Wohle des betroffenen Kindes zu handeln.

Das Handbuch ist entsprechend in drei Kapitel gegliedert:

### **TEIL A: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen erkennen**

Teil A beschreibt, was die Entwicklung von Kindern fördert oder hemmt und wie sich beides im Verhalten, im Erscheinungsbild und in den Kompetenzen eines Kindes äußern kann.

Der erste Teil vermittelt daher Informationen über gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundbedürfnisse von Kindern, die erfüllt sein müssen, damit sich Kinder gut entwickeln können. Er stellt darüber hinaus die Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls und deren Folgen für das kindliche Wohlergehen dar.

### **TEIL B: Gefährdungslagen beurteilen – die Gefährdungseinschätzung**

Teil B erläutert die notwendigen Schritte für eine Gefährdungseinschätzung. Es wird beschrieben, welche gesetzlichen Vorgaben es gibt und wie sie umgesetzt werden können, um ein realitätsgerechtes Bild über die Lebenssituation eines Kindes und sein Erleben zu bekommen.

Ebenso werden Risiko- und Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung vorgestellt, die Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls und deren Auswirkung haben können. Abschließend werden mögliche Ergebnisse einer Gefährdungseinschätzung beschrieben.

### **TEIL C: Auf Grundlage der Beurteilung handeln**

Teil C zeigt unterschiedliche Handlungsoptionen in der Kindertagebetreuung auf, die je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sinnvoll und/oder notwendig sind.

Beziehungsarbeit mit den Eltern, Gespräche mit Eltern, aber auch die Kooperationen mit anderen Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sind wichtige Schritte bei der Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

## Hinweise

Mit „**Kindern**“ sind in diesem Leitfaden immer Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gemeint, mit „**Eltern**“ die Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Alle im Folgenden aufgeführten Links wurden zuletzt im Dezember 2025 abgerufen.

# TEIL A: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung erkennen

---

## Kapitelübersicht:

Einführung und Leitfragen	9
Welche Rechte haben Kinder?	9
Grundbedürfnisse von Kindern	10
Besonderheiten der frühkindlichen Entwicklung	11
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	12
Begriffliche Abgrenzung	12
Erscheinungsformen von Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls	14
Folgen von Gewalt für das Kindeswohl	20

# Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung erkennen

## Einführung und Leitfragen

Um Anzeichen für mögliche Gefährdungen von Kindern zu erkennen und diese durch sinnvolle Maßnahmen zu schützen, ist Grundlagenwissen zum Kinderschutz nötig. Dazu gehören unter anderem die Antworten auf folgende Fragen:

- ▶ Welche Rechte haben Kinder?
- ▶ Welche Bedürfnisse haben Kinder? Was brauchen sie, um körperlich und seelisch gesund zu sein und sich entwickeln zu können?
- ▶ Welche Besonderheiten in der Entwicklung von Kindern gibt es?
- ▶ Was schädigt die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und behindert ihre Entwicklung?
- ▶ Was für Folgen haben Beeinträchtigungen und Gewalt für das Leben von Kindern?
- ▶ Wie werden Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung definiert?

## Welche Rechte haben Kinder?

Jörg Maywald weist in „Kindeswohl in der Kita“ darauf hin, dass neben der Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen die Grundrechte von Kindern für die Bestimmung des Kindeswohls maßgeblich sind.<sup>7</sup>

Verschiedene Gesetze in Deutschland regeln das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Aufwachsen:

### UN-Kinderrechtskonvention

Die Säulen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beschreiben das Recht von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Sie gelten diskriminierungsfrei für alle Kinder, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Sprache oder politischer Anschauung (der Eltern oder Vormünder) etc. (Artikel 2). Als unveräußerliches Grundrecht der Kinder stellt die UN-KRK die Berücksichtigung des Wohls der Kinder in allen Entscheidungen voran, die sie betreffen (Artikel 3 Absatz 1). Das gilt auch in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung.<sup>8</sup>

Kinder sollen vor jeder Art von Gewalt geschützt werden, z. B. durch:

- ▶ Artikel 6: Das Recht auf Leben, den größtmöglichen Umfang des Überlebens und der Entwicklung
- ▶ Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung
- ▶ Artikel 34: Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung sollen dabei besondere Berücksichtigung finden (Artikel 23).

7 Maywald, Jörg (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau. S. 13.

8 Vgl. Unicef: Die UN-Kinderrechtskonvention. Online verfügbar.

**Grundgesetz – Artikel 2 Absatz 2**

Alle Personen, inklusive Kinder und Jugendliche, haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

**Bürgerliches Gesetzbuch – Recht auf gewaltfreie Erziehung**

§ 1631 Absatz 2 BGB legt das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung „unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ fest.

## Grundbedürfnisse von Kindern

Die Entwicklungspsychologie zeigt, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Wenn diese Bedürfnisse erfüllt werden, können sich Kinder körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln sowie ihrem Alter und ihrer Persönlichkeit entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen<sup>9</sup>.

Kinder benötigen dabei besonders die Unterstützung durch andere Menschen, da sie bei der Geburt zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse völlig auf andere angewiesen sind. Damit Kinder aus dieser Hilflosigkeit heraustreten und mit zunehmendem Alter selbstständiger und kompetenter werden können und lernen, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu erfüllen, brauchen sie an das jeweilige Alter angepasste Geborgenheit, Anregung, Förderung und Forderung.

**Bedürfnistheorien**

In der Fachliteratur wurden die Grundbedürfnisse im Laufe der Zeit unterschiedlich beschrieben und zusammengefasst:

Abraham Maslow entwickelte 1943 in seiner Theorie fünf aufeinander aufbauende Grundbedürfnisse. Epstein und Grawe erkannten in den 1990er Jahren vier psychische Grundbedürfnisse, die gleichwertig nebeneinanderstehen.<sup>10</sup> Anfang der 2000er formulierten Brazelton und Greenspan sieben kindliche Grundbedürfnisse mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu schaffen.<sup>11</sup>

Diese drei Bedürfnistheorien werden für die folgende Aufzählung der Grundbedürfnisse von Menschen zugrunde gelegt.

**Bedürfnisse:**

1. Bindungs- und Zugehörigkeitsbedürfnis: Kinder brauchen beständige, liebevolle Beziehungen und das Gefühl, dazuzugehören.
2. Physiologische Bedürfnisse: Kinder brauchen Versorgung, Fürsorge, Gesundheit, Pflege, Bewegung und Nähe.
3. Sicherheitsbedürfnis: Kinder brauchen Unversehrtheit, äußere und innere Sicherheit, klare Grenzen, Struktur und Orientierung.
4. Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung: Kinder sind für eine gesunde Entwicklung darauf angewiesen, Glück zu erleben sowie Freude, Liebe und Zufriedenheit zu spüren.
5. Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Anerkennung: Kinder brauchen individuelle und entwicklungs-gerechte Erfahrungen, Wissen und Bildung.
6. Zukunfts- und Gestaltungsbedürfnis: Kinder brauchen die Möglichkeit, ihre Umwelt mitzugestalten und sich eine sichere Zukunft vorzustellen.

9 Vgl. Borg-Laufs, Michael (2012): Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. In: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012, 6–21.

10 Borg-Laufs (2012), S. 6f.

11 Maywald (2021), S. 14ff.

Werden die Grundbedürfnisse von Kindern befriedigt, so sind die optimalen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung gegeben.

Werden die Grundbedürfnisse von Kindern nicht befriedigt, kann es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommen.

## Besonderheiten der frühkindlichen Entwicklung

Untersuchungen und Vergleichsstudien haben gezeigt, dass Kinder sich sehr unterschiedlich entwickeln, auch wenn sie gesund und gut versorgt sind. Beispielsweise können sich manche Kinder früh drehen oder krabbeln; gleichzeitig gehören sie vielleicht in anderen Kompetenzbereichen zu den „Spätentwicklern“ und fangen erst spät an zu sprechen. Ebenso gibt es Kinder, die bestimmte Entwicklungsschritte, z. B. das Krabbeln, ganz überspringen.

Trotzdem sind bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei fast allen Kindern einer bestimmten Altersgruppe vorhanden. So können z. B. über 90 Prozent aller einjährigen Kinder frei und mit geradem Rücken sitzen.<sup>12</sup>

Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, sollten deren Entwicklung verstehen, beobachten und aufmerksam werden, wenn sich Auffälligkeiten zeigen, um ggf. nach den Ursachen zu forschen. Gibt es z. B. eine medizinische Begründung, eine besondere Phase in der Entwicklung oder handelt es sich möglicherweise um Folgen von Gewalterleben und somit um eine Kindeswohlgefährdung?

## Besondere Potenziale der ersten Lebensjahre – Bindung<sup>13</sup>

Die ersten Lebensjahre sind bedeutend für die gesamte Entwicklung des Menschen. Im Säuglings- bzw. Kleinkindalter entwickelt sich ein Bindungsmuster, das das Selbstbild und die Fremdeinschätzung nachhaltig beeinflusst. Kinder, die sich im ersten Lebensjahr auf die emotionale Zuwendung und Förderung ihrer Bezugsperson(en) verlassen können, insbesondere in kindlichen Belastungssituationen, entwickeln mit hoher Wahrscheinlichkeit eine sichere Bindung. Sicher gebundene Kinder zeigen emotional angemessene Reaktionen (Angst, Freude, Wut etc.), haben ein positives Selbstbild und können in Phasen der Unsicherheit die Nähe vertrauter Personen suchen.

Kinder, deren Trostbedürfnisse in den frühen Lebensmonaten zurückgewiesen oder widersprüchlich beantwortet werden, entwickeln häufiger eine unsichere oder ambivalente Bindung. Belastungssituationen geraten für sie zu Stresserfahrungen, weil ihre eigenen Kräfte zur Bewältigung nicht ausreichen, Unterstützung jedoch grundsätzlich oder verlässlich fehlt. Unsicher gebundene Kinder entwickeln damit einhergehend kein oder wenig Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Ihnen fehlt die Basis, darauf zu vertrauen, dass sie nach einer Trennung wieder Kontakt und nach einer Enttäuschung wieder Befriedigung bekommen werden. Die entstehenden Bindungsmuster der frühen Kindheit prägen, welche Erwartungen Kinder zukünftig an andere Personen haben. Sicher gebundene Kinder rechnen eher mit positiven Reaktionen, sind kontaktfreudiger und ausdauernder, wenn sie schwierige Aufgaben bewältigen müssen.

## Besondere Potenziale der ersten Lebensjahre – Aufnahmefähigkeit

In der frühen Kindheit sind Kinder besonders offen und aufnahmefähig für neue Entdeckungen und Erfahrungen. Kleinkinder zeigen dies durch ihre kindliche Neugier, ihren Forschungsdrang und ihre Ausdauer, ständig neue Fertigkeiten auszuprobieren, zu lernen und zu verbessern. In der frühen Kindheit wird das Fundament für eine erfolgreiche Bildungsbiografie gelegt.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Berger, Renate (2023): Grenzsteine der Entwicklung, Entwicklungsbeobachtung und -einschätzung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren. Freiburg im Breisgau. S. 18.

<sup>13</sup> Vgl. Kirschke, Karoline/Hörmann, Kerstin (2014): KiTaFachtexte: Grundlagen der Bindungstheorie. Online verfügbar.

<sup>14</sup> Vgl. Scheithauer, Herbert/Niebank, Kay (Hrsg.) (2022): Entwicklungspsychologie. Entwicklungswissenschaft des Kindes- und Jugendalters. Kapitel 3.2. Die Entwicklung des Gehirns in Kindheit und Jugend. München. S. 131ff.

## Trennungsangst


Die Trennungsangst wird häufig als Acht-Monats-Angst bezeichnet, weil sie um den achten Lebensmonat herum in Erscheinung tritt. Eltern erleben gehäuft und nach eigenem Empfinden plötzlich, dass das Kleinkind „fremdelt“ und emotional ängstlich auf fremde oder weniger vertraute Personen reagiert. Während manche Kleinkinder weinen und sich versteifen, starren andere Kinder furchtsam oder verhalten sich abweisend, wenn Personen versuchen, es zu berühren oder aufzunehmen.

Das Fremdeln ist Ausdruck einer gesunden Entwicklung. Kinder lernen, zwischen vertrauten und unbekannten Menschen zu unterscheiden. Anstelle ihres bislang blinden Vertrauens tritt ein gesundes Misstrauen – ein wichtiger Schutzmechanismus, da Kinder zu dieser Zeit mobiler werden und die soziale Neugier wächst.<sup>15</sup>

## Autonomiebestrebungen und Willensentwicklung

Diese Phase beginnt ab etwa 18 Monaten und dauert bis ins dritte oder vierte Lebensjahr an. In der Entwicklungspsychologie wird sie als Autonomiephase bezeichnet<sup>16</sup>, weil das Kind zunehmend erkennt, dass es eine selbstständige Persönlichkeit ist. Es entdeckt seinen eigenen Willen, der sich von dem der Bezugspersonen (vor allem der Eltern) unterscheidet und versucht, diesen mit allen Mitteln durchzusetzen. Darüber hinaus entdeckt das Kind, dass es vieles schon alleine kann (Eigenkompetenz) und möchte alles selbst machen, ohne Hilfestellung und Unterstützung der Bezugspersonen.

Informationen und Materialien  
zur Entwicklung von Kindern:

 Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit:  
<https://www.kindergesundheit-info.de/>

Oft wird diese Phase als „Trotzphase“ bezeichnet, weil Kinder ihren eigenen Willen in diesem Alter häufig und oft lautstark oder tränenreich durchsetzen bzw. ihre Fähigkeiten ausprobieren wollen. Eltern und pädagogische Fachkräfte können dabei an die Grenzen der Belastbarkeit geraten.

## Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das heißt, er lässt sich nicht eindeutig festlegen und muss in jedem individuellen Fall ausgelegt und beurteilt werden. Bis heute gibt es keine gesetzliche Definition, was Kindeswohl bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung gilt. Es braucht folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation.

### Begriffliche Abgrenzung

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, geht man davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist und die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gegeben sind. Auf eine gesunde Entwicklung weisen das Verhalten und Erscheinungsbild eines Kindes hin. Auch das Erscheinungsbild und Verhalten der Bezugspersonen geben wichtige Anhaltspunkte (siehe TEIL B).

<sup>15</sup> Vgl. Scheithauer/Niebank (2022), S. 355.

<sup>16</sup> Vgl. Scheithauer/Niebank (2022), S. 324.

## Beeinträchtigung des Kindeswohls

Im Leben jedes Kindes gibt es Situationen und Phasen, in denen ein oder mehrere Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling kurzfristig Hunger leiden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt kann zur Konsequenz haben, dass ein Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen hat. Die Erkrankung eines Familienmitglieds oder der plötzliche Verlust eines Arbeitsplatzes der Eltern können dazu beitragen, dass die Versorgung eines Kindes zeitweise auf das Notwendigste reduziert wird, bis Eltern Strategien zur eigenen Bewältigung der Situation entwickelt haben. Die Trennung der Eltern kann für Kinder kurz- oder langfristig schmerzhaft sein.

Welche Auswirkungen eine ausbleibende Befriedigung eines oder mehrerer Grundbedürfnisse auf ein Kind hat, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand, seiner psychischen Widerstandskraft und von Dauer und Art der Mangelversorgung sowie der Begleitung und Unterstützung durch andere ab.

Je jünger die Kinder sind, umso weniger sind sie in der Lage, fehlende Bedürfnisbefriedigung eigenständig auszugleichen, und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kindeswohl beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Kurzzeitige oder einmalige Einschränkungen überstehen die meisten Kinder ohne weitergehende Probleme. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. mangelhafte Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse oder ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden wahrscheinlich.

Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls bedeuten nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Entscheidend ist, wie wahrscheinlich diese Beeinträchtigungen zu einer nachhaltigen Schädigung führen.

## Kindeswohlgefährdung

### Gerichtsurteil BGH, XII ZB 150/19, 21.09.2022

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt [...].“

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- ▶ Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig sein: Das Kind befindet sich jetzt in einer Gefährdungssituation.
- ▶ Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein: Der aktuelle oder zukünftige Schaden ist schwerwiegend.
- ▶ Die Gefährdung wirkt sich bei ihrem weiteren Fortbestand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit negativ auf die Entwicklung des Kindes aus: Wenn die Situation sich nicht verändert, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie der Entwicklung des Kindes schadet.

Voraussetzung ist nicht nur, dass das Wohl des Kindes durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen beeinträchtigt ist. Wichtig ist vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens oder Unterlassens, die kurz- oder langfristig zu körperlichen, geistigen oder seelischen Verletzungen des betroffenen Kindes führt.

Wie wahrscheinlich ein schwerwiegender Schaden durch innerfamiliäre Gewalt eintritt, ist abhängig vom Handeln der Eltern.

Wichtige Kriterien sind:

- ▶ **die Fähigkeit der Eltern**, die Gefahr abzuwenden, indem sie die nötigen Schritte einleiten und umsetzen bzw. die erforderlichen Maßnahmen annehmen.
- ▶ **die Bereitschaft der Eltern**, die Gefahr abzuwenden, indem sie die nötigen Schritte einleiten und umsetzen bzw. die erforderlichen Maßnahmen annehmen.

## Erscheinungsformen von Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Eltern oder Dritter sowie durch andere Ereignisse. Sie kann geschehen durch:

- ▶ bewusstes, gezieltes Handeln mit dem Ziel, den Kindern zu schaden oder es in Kauf zu nehmen
- ▶ bewusstes, gezieltes Handeln aufgrund von Hilflosigkeit und Unwissenheit
- ▶ bewusstes, gezieltes Handeln als gewählte Erziehungsmethode
- ▶ unverschuldetes Versagen, bei dem den Personen nicht bewusst ist, dass sie den Kindern schaden

### Was ist Gewalt gegen Kinder?

In der vorliegenden Arbeitshilfe wird der Begriff Gewalt gegen Kinder im Sinne der nachfolgend genannten Definition von Kindesmisshandlung genutzt. Sie umfasst alle Gewaltformen (Vernachlässigung, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt) und alle Schweregrade, unabhängig von der Motivation der gewaltausübenden Person:

Unter Kindesmisshandlung (Gewalt gegen Kinder) werden „einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potenzial einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten“.<sup>17</sup>

Gewalt wird am häufigsten durch die Eltern und durch Personen, die die Kinder betreuen, beaufsichtigen und erziehen, ausgeübt, sowie durch andere Kinder und Jugendliche – bei jüngeren Kindern seltener durch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Personen.

Jegliche Form von Gewalt wirkt sich negativ auf das Kind und seine Entwicklung aus. Wie tiefgreifend oder nachhaltig, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie Dauer, Schweregrad der Gewalt, Alter und Resilienz der Kinder sowie von Schutz- und Risikofaktoren (siehe TEIL B).

Auch Gewaltformen, die keine (nachhaltige) Schädigung des Kindes zum Ziel haben oder nach sich ziehen, fügen mindestens kurzfristigen körperlichen Schmerz zu. Kinder können sich zusätzlich ohnmächtig, gedemütigt oder abgelehnt fühlen.

Trotz des Rechts der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung werden diese „leichten“ Formen von einigen Personen noch toleriert, auch wenn körperliche Gewalt gesellschaftlich immer weniger akzeptiert wird.<sup>18</sup> Insbesondere die unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen können mit dem Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung kollidieren. Umso wichtiger ist die vehemente Vertretung dieses Rechtes.

<sup>17</sup> Leeb et al. (2008); zitiert nach und übersetzt von: Jud, Andreas (2023): Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In: Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm, S. 237-246. Hier: S. 239.

<sup>18</sup> Siehe Studie Universitätsklinikum Ulm und Unicef (2025): Faktenblatt „Tag der gewaltfreien Erziehung 2025: Akzeptanz körperlicher Bestrafung auf historischem Tiefpunkt“. Online verfügbar.

In vielen Fällen erleben Kinder nicht nur eine Form von Gewalt.

### Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Der folgende Abschnitt beschreibt die unterschiedlichen Formen von Gewalt und damit einhergehenden Kindeswohlgefährdungen.

#### Vernachlässigung

Vernachlässigung kann sowohl durch bewusstes als auch durch unbewusstes bzw. unbeabsichtigtes Unterlassen hervorgerufen werden und zählt zur häufigsten Form der Kindeswohlgefährdung<sup>19</sup>. Sie kommt in zwei Formen vor:

**Vernachlässigung von Bedürfnissen:** Eltern versorgen ihre Kinder nicht angemessen in Bezug auf grundlegende körperliche, emotionale, erzieherische, kognitive oder medizinische Bedürfnisse.

Beispiele:

- ▶ Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, fehlende medizinische Versorgung, gesundheitsschädigende Wohnverhältnisse.
- ▶ Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, fehlende erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, Ausschluss vom Bildungs- und Schulsystem
- ▶ Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Zuwendung und Zuneigung, Geborgenheit und Wertschätzung, Desinteresse und Gleichgültigkeit der Eltern<sup>20</sup>

**Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:** Eltern geben Kindern zu wenig Schutz und Sicherheit, z. B. lassen sie die Kinder zu früh oder zu lange alleine – zu Hause oder draußen – oder reagieren nicht, wenn das Kind ohne Ankündigung alleine unterwegs ist.

#### Gründe für unterschiedliche Einschätzung des Schweregrades von Vernachlässigung

Es ist häufig schwierig, den Schweregrad der Vernachlässigung zu beurteilen, da es eine wachsende Vielfalt an Lebensstilen und Meinungen gibt, was und wie viel Kinder im Hinblick auf die Fürsorge brauchen. Wie schmutzig dürfen Kinder sein? Wie viel Freiheit und Freiraum von elterlicher Beaufsichtigung dürfen Kinder haben? Bei solchen und ähnlichen Fragen unterscheiden sich die Antworten je nach kulturellem Hintergrund, bevorzugter Lebensphilosophie oder anderen Faktoren, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt (vgl. kinderschutz-nrw.de).

#### Körperliche Gewalt

„Unter körperlicher Misshandlung [hier körperlicher Gewalt] wird die intentionale, nicht zufällige Anwendung physischer Gewalt von Bezugspersonen auf Kinder oder Jugendliche verstanden, die in physischen Verletzungen mündet oder das Potenzial für eine derartige Verletzung besitzt“.<sup>21</sup>

Zu körperlicher Gewalt zählen z. B. das Ohrfeigen, am Arm Reißen, Schubsen, Stoßen, Festhalten, Einsperren sowie Stechen, Schlagen mit und ohne Gegenstände, Vergiften, Einklemmen oder Schütteln, das insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern in vielen Fällen zu körperlichen Schäden bis hin zum Tod führen kann.<sup>22</sup>

19 Vgl. Landesbetrieb IT.NRW (2025): NRW: Rund ein Viertel mehr akute oder latente Kindeswohlgefährdungen als vor fünf Jahren. Online verfügbar.

Nöthen, Monika, Bundeszentrale für politische Bildung (2024): Sozialbericht 2024, Kapitel 2.4.1: Kinderschutz und Kindeswohl. Online verfügbar.

20 Jud (2023), S. 241.

21 Leeb et al. (2008), zitiert nach und übersetzt von: Jud (2023), S. 240.

22 Vgl. Jud (2023), S. 240.

### Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen von Gewalt werden wiederholte Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert. Man spricht von psychischer Gewalt, wenn in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern eine oder mehrere der folgenden Verhaltensmuster immer wieder oder dauerhaft vorkommen:

- ▶ **Ablehnung:** Die Eltern machen das Kind klein, stellen seine Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche ständig in Frage, behandeln es als Sündenbock oder lehnen das Kind generell ab („Wärs du nur nicht geboren!“).
- ▶ **Isolation:** Die Eltern unterbinden oder beschränken soziale Kontakte, durch die sich das Kind zugehörig fühlt und soziale Fertigkeiten entwickeln kann.
- ▶ **Terrorisieren:** Die Eltern drohen dem Kind an, es zu verlassen, von einer höheren Macht bestraft zu werden, oder kündigen eigene schwere körperliche und/oder soziale Strafen an.
- ▶ **Ignoranz:** Die Eltern entziehen dem Kind ihre Aufmerksamkeit und verweigern Zuwendung und Ansprache.
- ▶ **Korumpieren:** Die Eltern bringen das Kind dazu, sich selbst zu schaden oder strafbare Handlungen zu begehen, oder sie lassen ein solches Verhalten zu.
- ▶ **Adultifizierung und Parentifizierung:** Die Eltern drängen das Kind in die Rolle eines Erwachsenen, indem sie ihm dauerhaft elterliche Verantwortung und Aufgaben übertragen, die das Kind überfordern.
- ▶ **Manipulation:** Eltern beeinflussen versteckt und drängend das Kind, um eigene Ziele gegen den eigentlichen Willen des Kindes durchzusetzen.

### Sexualisierte Gewalt

Kinder erleben Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt am häufigsten durch Verwandte oder andere nahestehende Personen, zu Hause oder in Einrichtungen.

Da es keine einheitliche Definition des Begriffs sexualisierte Gewalt gibt, wird in diesen Ausführungen für die Klärung der Begriffe Grenzverletzung, sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch die Arbeitshilfe: „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen“<sup>23</sup> herangezogen:

#### Grenzverletzung

Grenzverletzungen gelten als unangemessenes Verhalten, das z. B. durch Unwissenheit, fehlende Erfahrungen, fehlende Regeln, Überforderung oder Gedankenlosigkeit und mangelnde Empathie hervorgerufen werden kann. Grenzverletzungen sind korrigierbar, das heißt, wenn das Verhalten angesprochen wurde, sind die Personen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) in der Lage, die Situation angemessen zu reflektieren und ihr Verhalten zu ändern.

Beispiele dafür sind eine unabsichtliche Berührung, Streicheln über den Kopf, ungefragt die Hose schließen, sich bei den Kindern umziehen oder einen Säugling nackt durch den Raum tragen.<sup>24</sup>

23 Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025a): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. Wuppertal. S. 10-11.

24 Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025a), S. 10.

## Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist im Gegensatz zur Grenzverletzung nicht unabsichtlich oder zufällig. Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen formuliert folgende Definition: „In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine oder ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“<sup>25</sup>

### „Sexueller Missbrauch“ – Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

„Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘ zusammen und spricht z. B. von sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung (vgl. StGB § 174 bis 184I). Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern u. a. auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen.“<sup>26</sup>

Beispiele dafür sind: sich vor dem Kind befriedigen, exhibitionistische Handlungen (hands off), sexuelle Handlungen am Kind (hands on) sowie die Erstellung, Erwerb und Besitz kinderpornografischen Materials.

### Sonderformen sexualisierter Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus Sonderformen, von denen eine Auswahl hier vorgestellt wird:

- ▶ **Sexualisierte Gewalt mit digitalen Mitteln und digitale sexualisierte Gewalt**

Diese Form der Gewalt umfasst die gezielte Nutzung digitaler Technologien zur Ausübung, Dokumentation und Verbreitung sexualisierter Gewalt. Täter\*innen fotografieren oder filmen Kinder und Übergriffe, um die Aufnahmen entweder für den eigenen Gebrauch zu speichern oder zu teilen, zu verkaufen oder in Tauschbörsen zu verbreiten. Das Internet dient nicht nur als Speicher, sondern auch zur Vernetzung von Täter\*innen.

- ▶ **Organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt**

Diese Form von Gewalt ist geprägt durch systematische, wiederholte sexualisierte Gewalt in organisierten Täter\*innen-Netzwerken. Die Gewalt geschieht häufig im Rahmen ideologischer oder weltanschaulicher Überzeugungen.<sup>27</sup>

- ▶ **Sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext**

Hierbei findet sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende und andere Kinder in Institutionen statt – etwa in Schulen, in der Kindertagesbetreuung, kirchlichen Einrichtungen, Sportvereinen oder anderen Organisationen, in denen Kinder betreut und gefördert werden.

25 Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (2025): Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin. Verfügbar unter: [www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen\\_und\\_Fakten/Zahlen\\_und\\_Fakten\\_Sexualisierte\\_Gewalt\\_gg\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche\\_UBSKM\\_21.08.2025.pdf](http://www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gg_Kinder_und_Jugendliche_UBSKM_21.08.2025.pdf). S. 1.

26 Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025a), S. 11.

27 Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o.J.): Organisierte und rituelle Gewalt. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt>.

► **Sexualisierte Gewalt im Kontext von Flucht, Krieg und Migration**

Flucht- und Kriegssituationen erhöhen die Gefahr sexualisierter Gewalt erheblich. Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Frauen befinden sich häufig in einem rechtsfreien oder ungeschützten Raum – sei es auf der Flucht selbst, in Lagern, Gemeinschaftsunterkünften oder im Kontakt mit staatlichen oder privaten Akteur\*innen (z. B. Schlepper\*innen, Grenzbeamt\*innen, Unterkunftsbetreiber\*innen).

► **Sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige (Peer-Gewalt)**

Sexualisierte Gewalt kann durch Gleichaltrige ausgeübt werden – zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freundeskreisen oder über soziale Medien. Hierbei wird von einem übergriffigen Kind gesprochen, nicht von einem/einer Täter\*in.

► **Sexualisierte Gewalt im Kontext von Kultur, Religion, Tradition und Zwangsheirat**

Hierbei handelt es sich um kulturell oder religiös legitimierte Praktiken, die sexualisierte Gewalt beinhalten. Dazu gehört u. a. die weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C). Oft werden diese Praktiken durch Familien oder Gemeinschaften gerechtfertigt und als Teil der Identität dargestellt.

**Informationen und Materialien zu Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt:**



Seite der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/>

### Medizinische Kindesmisshandlung (MKM)

MKM oder MCA (Medical Child Abuse) wird definiert als „unnötige und (potenziell) schädigende medizinische Diagnostik oder Therapie von Minderjährigen, die von engen Bezugspersonen provoziert wurde.“<sup>28</sup>

Es geht dabei sowohl um Maßnahmen der Diagnostik als auch der Therapie. Mögliche Wege, die Bezugspersonen hierbei nutzen, sind z. B.:

- wiederholte Vorstellung bei Arzt/Ärztin wegen eigentlich harmloser Symptome
- Übertreibung der Beschreibung von Symptomen (wie Erbrechen, Fieber etc.)
- Erfindung weiterer Symptome
- Verfälschen von Befunden
- das Erzeugen von Symptomen am kindlichen Körper, wie Reibung der Haut, Beinah-Ersticken eines Säuglings, Gabe oder Nicht-Gabe von Medikamenten
- häufige Arztwechsel<sup>29</sup>

Bei den Auswirkungen auf die Kinder werden direkte, indirekte sowie sekundäre Schädigungen unterschieden.

Direkte Schädigungen entstehen z. B., wenn Wunden absichtlich verunreinigt werden. Indirekte Schädigungen können durch das Handeln des Arztes/der Ärztin hervorgerufen werden. Wenn Eltern durch ihr Verhalten oder durch falsche Beschreibungen die Symptome verzerren, ist es schwierig, die Situation und die tatsächliche körperlichen Verfassung des Kindes richtig einzuschätzen, um medizinisch angemessen zu behandeln.

Zu den sekundären Folgen zählen unter anderem mangelnde Schulbildung durch hohe Fehlzeiten oder fehlender Aufbau von sozialen Kontakten.

<sup>28</sup> Evert, Jo et al. (2025): Medizinische Kindesmisshandlung. Kooperation mit der Medizin und Vorgehen der Jugendhilfe. Teil 1. In: JAMt 2025, Heft 1, 2-7. Hier: S. 3.

<sup>29</sup> Vgl. Evert et al. (2025), S. 3.

Vor allem wird das Selbstbild des Kindes beeinflusst, das sich selbst als krank wahrnimmt oder die Diskrepanz aushalten muss zwischen dem eigenen Körperempfinden und den Überzeugungen der Bezugsperson.<sup>30</sup>

### Häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt

Häusliche Gewalt beschreibt Gewalt im Zuhause eines Kindes, die zwischen unterschiedlichen Personen stattfinden kann. Der Begriff Partnerschaftsgewalt bezieht sich dabei auf häusliche Gewalt in Partnerschaften und wird benutzt, „wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.“<sup>31</sup> Kinder leben in einem Zwiespalt aus Furcht vor dem gewaltausübenden Elternteil und emotionaler Gebundenheit. Eltern sind nicht in der Lage, das Kind zu unterstützen, zu schützen und ihm emotionale Sicherheit zu geben.<sup>32</sup>

In jedem Fall ist häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung, weil Kinder in gewaltvollen Haushalten häufig Angst „als chronischen Bestandteil ihrer Beziehungserfahrungen“<sup>33</sup> erleben. Diese dauerhafte Angst schwächt ihre Fähigkeit, schwierige Situationen zu bewältigen und Gefühle zu regulieren.<sup>34</sup> Als Folge kann dies zu hochunsicher-desorganisierten Bindungsstörungen führen.<sup>35</sup>

30 bis 40 Prozent der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, zeigen klinisch relevante Probleme und Auffälligkeiten und 20 bis 25 Prozent eine posttraumatische Belastungsstörung.<sup>36</sup>

Abgesehen davon, in einer Atmosphäre von Gewalt aufzuwachsen, kann eine Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt entstehen durch:

- ▶ Misshandlung der Mutter während der Schwangerschaft, die zu Schädigungen des Kindes führen
- ▶ Gewalt als Mitgeschlagene, wenn Kinder z. B. auf dem Arm der Mutter sind, „im Weg stehen“ oder versuchen, einen Elternteil zu schützen

Zu Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung siehe Kapitel „Anzeichen und Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls“.

### Praxistipp

#### Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen von Gewalt

Diskutieren Sie in Ihrer Einrichtung, was aus Ihrer Sicht den einzelnen Erscheinungsformen zuzuordnen ist. Was ist nach Ihrer bisherigen Einschätzung unter Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt sowie medizinischer Kindesmisshandlung zu verstehen? Sammeln Sie Ereignisse und bilden Sie anhand der Sichtweisen in Ihrem Team ein erstes grobes Raster zu den einzelnen Erscheinungsformen, das alle Mitarbeitenden Ihrer Einrichtung teilen und im weiteren Prozess gemeinsam verfeinern können.

30 Vgl. Evert et al. (2025), S. 3.

31 Landesjugendämter NRW. LWL/LVR (2022): Empfehlung – Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt und Partnerschaften. Münster/Köln. S. 12.

32 Landesjugendämter NRW. LWL/LVR (2022), S. 85.

33 Vgl. Ziegenhain, Ute et al. (2022): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, S. 71-102. Hier: S. 86.

34 Vgl. Ziegenhain et al. (2022), S. 86.

35 Vgl. Ziegenhain et al. (2022), S. 86.

36 Vgl. Ziegenhain et al. (2022), S. 90.

## Folgen von Gewalt für das Kindeswohl

Gewalt gegen Kinder hat immer negative Auswirkungen auf ihr Befinden und ihre Entwicklung.

Neben Symptomen, die als unmittelbar folgende und vorübergehende Anzeichen auftreten (z. B. Schmerzen, blaue Flecken, Untergewicht), führt Gewalterleben häufig zu langfristigen Folgen, die bis in das Erwachsenenalter andauern. Manche Anzeichen, wie z. B. Konzentrations- oder Essstörungen, können unmittelbar auftreten und vorübergehen oder eine dauerhafte Folge werden.

Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen. Wie stark und andauernd diese sind, ist abhängig davon, wie lange und intensiv das Kind Gewalt erlebt, wie alt es ist und über welche Ressourcen es verfügt.

Die wenigsten Auswirkungen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Gewaltform zu. Hinzu kommt, dass Kinder häufig nicht nur einer Gewaltform ausgesetzt sind.

Ausführliche Symptome und Anhaltspunkte von Gewalterleben finden sich in TEIL B: „Anzeichen und Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“.

### Körperliche Folgen

Folgen von Vernachlässigung können vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung oder hohe Infektanfälligkeit sein.

Körperliche Gewalt kann sich in körperlicher Beeinträchtigung durch Verletzungen oder verletzungsbedingten Fehlstellungen, z. B. von Gliedmaßen, zeigen.

Sexualisierte Gewalt hat mitunter (chronische) Schmerzen (z. B. beim Wasserlassen), Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich, dauerhafte innere Verletzungen oder Geschlechtskrankheiten zur Folge. Belegt sind für alle Gewaltformen, inklusive Vernachlässigung, psychosomatische Folgeprobleme wie unklare Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder Essstörungen.<sup>37</sup>

### Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigungs- und/oder Gewalterfahrungen unter anderem Ängste, Selbstunsicherheit, Selbsthass und Depressionen, ebenso Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen empfinden häufig extreme Scham- und Schuldgefühle. Dies kann dauerhaft zu unsicheren Bindungen führen.

Im Kontakt mit anderen verhalten sich manche Kinder distanzlos, zeigen eine geringe Frustrationstoleranz oder fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere wiederum meiden jeden Kontakt, haben Angst im Umgang mit anderen, sind überangepasst und werden im Zuge dessen als leichtes Opfer für weitere Gewalt durch Dritte wahrgenommen.<sup>38</sup>

37 Vgl. Jud, Andreas/Lange, Stephanie (2023): Machbarkeitsstudie zu einer Folgekostenstudie von Trauma, sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlung. Herausgegeben von: Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ulm.

38 Vgl. Jud/Lange (2023).

### **Kognitive Folgen**

Bei Kindern, die von den geschilderten Gefährdungen betroffen sind, können die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit binden. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, können darunter leiden und eingeschränkt sein. Das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verzögert bzw. behindert wird. Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung können sich zeigen als:

- ▶ Sprachprobleme, z. B. fehlendes Sprachvermögen
- ▶ nicht altersangemessenes Sprachverständnis, z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes und Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln
- ▶ Konzentrationsschwierigkeiten
- ▶ Wahrnehmungsstörungen
- ▶ diagnostizierbare Lernbehinderung<sup>39</sup>

### **Folgen bis ins Erwachsenenalter**

Studien haben ergeben, dass Erwachsene, die als Kinder Gewalt erlebt haben, ein höheres Risiko sowohl für psychische als auch für körperliche Erkrankungen haben.<sup>40</sup>

#### **Beispiele für psychische Folgen:**

- ▶ Bindungsstörungen
- ▶ Depressionen
- ▶ Substanzmissbrauch
- ▶ Suizidalität

#### **Beispiele für körperliche Folgen:**

- ▶ Krebserkrankungen
- ▶ Bluthochdruck
- ▶ Herzinfarkt

---

39 Vgl. beispielsweise die Kapitel „Kinderschutz im BGB, FamFG und SGB VIII“, „Körperliche Misshandlung“, „Psychische Misshandlung“ und „Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen“ in: Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.) (2023): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm.

40 Fegert, Jörg M. (2020): Herausforderungen Kinderschutz – Die Dimension in allen Bereichen ernst nehmen. Stuttgart. Online verfügbar.



## Praxistipps

### **Qualifizierung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung**

Eine solide und gemeinsame Wissensbasis zum Thema Kindeswohlgefährdung erleichtert und verbessert die Arbeit in der eigenen Einrichtung. Es ist hilfreich, die in diesem Kapitel skizzierten Basisinformationen durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen mit allen Fachkräften Ihrer Einrichtung zu vertiefen.

### **Kinder und Eltern als „Signalgeber“ stärken**

Kinder und Eltern müssen die Kinderrechte kennen, vor allem die Rechte auf Befriedigung der Grundbedürfnisse sowie auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Regelmäßige Veranstaltungen für Eltern zum Thema Kinderrechte stärken das Bewusstsein für die Belange von Kindern. Sie fördern Eltern darin, ihr eigenes Verhalten im Alltag zu reflektieren und zu erkennen, wann sie Beratung und Unterstützung brauchen.

Entsprechende Angebote für Kinder können sie darin unterstützen, ihrerseits große und kleine Problemlagen offenzulegen, sich in der Artikulierung ihrer Wünsche, Erfahrungen und Bedürfnisse zu üben und Problemlösungskompetenzen zu entwickeln.

## TEIL B: Die Gefährdungseinschätzung – Gefährdungslagen beurteilen

---

### Kapitelübersicht:

Einführung und Leitfragen	24
Rechtliche Vorgaben zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	25
Zusammentragen von Informationen	27
Anzeichen und Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls	27
Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	31
Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung	34
Dokumentation	36
Das Vier-Augen-Prinzip	37
Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft mit mindestens einer weiteren Fachkraft	37
Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	38
Umgang mit fachlicher Uneinigkeit bei der Gefährdungseinschätzung	38
Beteiligung der Kinder und Eltern	40
Praxistipps zur Beteiligung der Kinder	41
Praxistipps zur Beteiligung der Eltern	44
Instrumente zur Gefährdungseinschätzung	49
Mögliche Ergebnisse einer Gefährdungseinschätzung	51

# Die Gefährdungseinschätzung – Gefährdungslagen beurteilen

## Einführung und Leitfragen

Beeinträchtigungen und Gefährdungen des kindlichen Wohlergehens können von kurzer oder langer Dauer sein, ungewollt oder bewusst verursacht werden, offensichtliche oder unsichtbare Spuren hinterlassen oder nur indirekt wahrnehmbar bleiben. Manchmal überstehen Kinder Beeinträchtigungen annähernd unbeschadet, manchmal entstehen anhaltende und gravierende Probleme für die Kinder bis in das Erwachsenenalter.



**Je früher Fachkräfte eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls erkennen und aktiv werden, um die Lebenssituation eines betroffenen Kindes zu verbessern, umso größer ist die Chance, nachhaltige körperliche oder seelische Schädigungen zu verhindern.**






Um Eltern wirkungsvoll unterstützen zu können, benötigen Fachkräfte ein realitätsnahes Bild von den gegenwärtigen Lebensumständen und den Auswirkungen auf das Leben eines Kindes.

Wenn man nach dem „Mehr-Augen-Prinzip“ die verschiedenen Aspekte genau überprüft und zusammenführt, bewahrt dies vor blindem Aktionismus zum Schaden der Kinder, ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und führt zu geeigneten Maßnahmen und Hilfsangeboten.

**Leitfragen** zu diesem Themenfeld sind:

- ▶ Welche rechtlichen Vorgaben zur Gefährdungseinschätzung gibt es?
- ▶ Was sind Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung?
- ▶ Welche möglichen Risiko- und Schutzfaktoren im Leben der Kinder müssen in den Blick genommen werden?
- ▶ Wie können Kinder in den Lösungsprozess einbezogen werden?
- ▶ Wie können Eltern in den Lösungsprozess einbezogen werden?
- ▶ Was ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?
- ▶ Welche Methoden und Materialien sind hilfreich, um alle wesentlichen Informationen in den Blick zu bekommen und diese für die Beurteilung angemessen zu gewichten?
- ▶ Welche möglichen Ergebnisse für die Gefährdungseinschätzung gibt es?

#### Literaturtipps zum Kinderschutz (in der Kindertagesbetreuung)

-  Maywald, Jörg (2021): Kindeswohl in der Kita. Freiburg im Breisgau
-  Maywald, Jörg (2025): Kinderschutz in der Kindertagespflege: Eine kinderrechtsbasierte Einführung. Leverkusen
-  Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2020): Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Wuppertal. Online verfügbar.
-  DGSF e. V. (2024): Systemischer Kinderschutz. Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen. Köln. Online verfügbar.
-  Thürnau, Anja (2023): Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen

## Rechtliche Vorgaben zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben und wie sie vorgehen sollen, um eine qualifizierte Fallbeurteilung soweit wie möglich sicherzustellen. Diese Regelungen finden sich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

### Gesetzestext

#### § 8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[...]

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**Schritte nach § 8a Absatz 4-5 SGB VIII**

Aus dem Gesetzestext ergeben sich für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung folgende Schritte:

- a) Gewichtige Anhaltspunkte (inklusive Risiko- und Schutzfaktoren) für eine mögliche Gefährdung dokumentieren.
- b) Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft mit mindestens einer weiteren Fachkraft durchführen.
- c) Eine Beratung der fallführenden Fachkraft durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) zur Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen.
- d) Die Kinder beteiligen, wenn dadurch ihr wirksamer Schutz nicht gefährdet ist.
- e) Die Eltern beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz der Kinder nicht gefährdet ist.
- f) Angebote für die Eltern schaffen und sie motivieren, Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- g) Das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewehrt werden kann.

**§ 8b SGB VIII**

Nach § 8b Absatz 1 SGB VIII haben auch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, um im Einzelfall die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen. Das heißt: Personen, die in der Kindertagesbetreuung beruflich tätig, aber keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind (etwa Hauswirtschaftskräfte), können diese Beratung in Anspruch nehmen. Allerdings sind sie nicht verpflichtet oder angehalten, ein Verfahren durchzuführen, wie es der § 8a SGB VIII für Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vorsieht.

**§ 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurden im § 4 der InsoFa-Beratungsanspruch von Berufsgeheimnisträger\*innen (wie beispielsweise Ärzt\*innen, Hebammen, Psycholog\*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater\*innen, Lehrer\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen u.v.m.) zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Diese Personengruppe ist gleichermaßen angehalten, auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Eltern hinzuwirken und, wenn notwendig, eine Mitteilung an das Jugendamt zu machen.<sup>41</sup>

**Landeskinderschutzgesetz NRW: Beteiligung der Kinder**

Das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) stärkt die Beteiligung von Kindern im intervenierenden Kinderschutz zusätzlich:

**Gesetzestext****§ 3 Absatz 2 LKSG**

- (2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.




41 Siehe: Gesetze im Internet: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Online verfügbar.

### **Abgrenzung zu § 47 SGB VIII – Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Ereignisse in der Einrichtung**

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben nach § 47 SGB VIII Ereignisse oder Entwicklungen, die in der und durch die Einrichtung entstehen, an das Landesjugendamt zu melden, wenn diese das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Beispiele hierfür sind: strukturelle oder personelle Bedingungen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Gewalttätigkeiten der Kinder untereinander, Feuer, Mängelfeststellung in der Einrichtung, Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko etc.<sup>42</sup>

#### **Institutioneller Kinderschutz**

-  Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025a): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Wuppertal. Online verfügbar.
-  Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg im Breisgau
-  Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln

## **Zusammentragen von Informationen**

### **Anzeichen und Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls**

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was unter einem gewichtigen Anhaltspunkt zu verstehen ist, da eine Auflistung aufgrund der Individualität und Vielzahl von möglichen Anhaltspunkten nicht praxistauglich gelingen kann.

Kinder können auf vielfältige Weise in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden, und entsprechend vielfältig sind körperliche, seelische und geistige Auswirkungen, die bei betroffenen Kindern einzeln oder in Kombination auftreten können.

Sämtliche bekannte Folgen von physischer und psychischer Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Gewalt, sexualisierter Gewalt sowie häuslicher Gewalt (siehe TEIL A) gelten als gewichtige Anhaltspunkte. All diese Folgen sind gleichzeitig Symptome und Anzeichen.

Zeigen Kinder in ihrem Verhalten, im Spiel, in ihrer Selbstdarstellung oder ihrem Äußeren Besonderheiten oder Veränderungen, die den Eindruck vermitteln, dass es ihnen nicht gut geht, sind Fachkräfte in der Pflicht, zu klären, was dahintersteht. Gleiches gilt für Verhaltensweisen der Eltern, die dazu führen können, dass sie das Kind nicht ausreichend versorgen können oder ihnen Schaden zufügen.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird verpflichtend, wenn die Ursachen unklar bzw. im Dunkeln bleiben oder man annimmt, dass das Kind bereits Schaden erlitten hat oder früher oder später wahrscheinlich erleiden wird.

42 Vgl. LWL (2020): Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Ereignisse oder Entwicklungen. Online verfügbar.

**Beobachtungen zu Verhaltensweisen des Kindes:**

Fachkräfte, wie Erzieher\*innen, Kinderpfleger\*innen und Tagespflegepersonen, die täglich in Kontakt mit den Kindern sind, nehmen wie niemand sonst außerhalb der Familie wahr, wie sich das Kind verhält oder wenn es sich verändert. Sie haben meist ein enges Verhältnis zu den Kindern und sind häufig sekundäre Bezugspersonen.

Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung ergeben sich aus folgenden Kriterien<sup>43</sup>, wobei der Schweregrad der Gefährdung ebenfalls von Alter und Entwicklungsstand abhängig ist. Die hier aufgezählten Punkte sind lediglich Beispiele und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

**Äußeres und inneres Erscheinungsbild der Kinder, z. B.:**

- ▶ keine wettergerechte Kleidung
- ▶ Verletzungen an für Kinder untypischen Stellen
- ▶ massive, wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne nachvollziehbare Ursache
- ▶ Verletzungen oder Schmutzreste im Genital- und Windelbereich
- ▶ kariöse Zähne<sup>44</sup>
- ▶ mangelnde Körperhygiene
- ▶ medizinische Vernachlässigung, z. B. fehlende Medikamente
- ▶ häufige Bauchschmerzen
- ▶ auffallende Müdigkeit des Kindes
- ▶ das Kind weint viel
- ▶ das Kind zieht sich (plötzlich) zurück
- ▶ das Kind reagiert unruhig oder zeigt übertriebene Ängste/Panik
- ▶ sexualisiertes Verhalten

**Sozialverhalten des Kindes, z. B.:**

- ▶ das Kind spielt nicht (mehr) mit anderen Kindern
- ▶ das Kind zieht sich von Erwachsenen zurück
- ▶ das Kind zeigt distanziertes und ängstliches Verhalten gegenüber den Eltern (z. B. in Abholsituationen)
- ▶ das Kind kann sich kaum an Regeln halten
- ▶ das Kind verletzt andere Personen oder zeigt übergriffiges Verhalten
- ▶ das Kind spricht nicht (mehr), obwohl es sprechen kann
- ▶ das Kind zeigt überangepasstes Verhalten
- ▶ das Kind zeigt verändertes Verhalten

**Selbstschädigendes Verhalten des Kindes, z. B.:**

- ▶ das Kind schlägt mit Absicht mit dem Kopf vor die Wand
- ▶ das Kind zeigt unangemessenes Risikoverhalten
- ▶ das Kind nimmt altersunangemessen gefährdende Substanzen oder Gegenstände in den Mund
- ▶ das Kind zeigt auffälliges Essverhalten (z. B. maßlos oder verweigernd)

43 Vgl. Stadt Hagen (2023): Handlungsempfehlungen im Kinderschutz. Online verfügbar.

44 Vgl. Bundesverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BZÖG) (2024): Grundlagenpapier der AG Kinderschutz des BZÖG. O.A.O, S. 7-8. Online verfügbar. Kariöse Zähne können häufig auch durch Unwissenheit in Bezug auf Mundhygiene verursacht werden. Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen dann vor, wenn die Mundgesundheit trotz Aufklärung und Zugang zu Versorgung vernachlässigt wird.

### **Entwicklungsstand des Kindes:**

Das Kind ist ohne medizinische oder sonstige Erklärung in der Entwicklung der unterschiedlichen Bereiche zurück oder entwickelt sich kaum weiter.

### **Erzählungen oder „Nachspielen“ des Kindes von Situationen, z. B.:**

Das Kind erzählt oder spielt Situationen nach, in denen es selbst oder jemand anderer Gewalt oder Übergriffe erlebt hat.

Erzählungen von Kindern müssen nicht linear oder logisch aufgebaut sein. Sie können verwirren, widersprüchlich scheinen oder fantasievolle Elemente enthalten. Grund dafür sind u. a. fehlender Wortschatz, fehlendes Verständnis für das, was passiert ist, oder Scham und Angst.<sup>45</sup>

### **Erzählungen und Beobachtungen anderer Personen über die obengenannten Punkte:**

Andere Kinder oder Erwachsene berichten von Ereignissen, die sie beobachtet, erlebt oder erzählt bekommen haben; z. B. haben sie gesehen, wie das Kind geschlagen wurde, sich selbst verletzt hat, alleine gelassen wurde, oder das Kind hat ihnen von übergriffigem Verhalten erzählt.

### **Beobachtungen zu Verhaltensweisen der Eltern**

Auch aus den Verhaltensweisen und/oder fehlenden Verhaltensweisen der Eltern können sich Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung ergeben:

### **Vernachlässigung (körperliche, emotionale, erzieherische, medizinische), z. B.:**

- ▶ fehlende Untersuchungen, Impfungen
- ▶ fehlende Hilfsmittel (z. B. Brille)
- ▶ unzureichende Kleidung und/oder Nahrungsmittel
- ▶ verschimmelte Nahrungsmittel
- ▶ Liebesentzug
- ▶ Isolation des Kindes
- ▶ mangelnde Aufmerksamkeit (fehlender Blickkontakt, fehlende Ansprache, Ignorieren)
- ▶ mangelndes Angebot an anregendem Spiel, fehlendes Spielmaterial
- ▶ mangelnde Aufsicht (altersunangemessen unbeaufsichtigt oder von unangemessenen Personen beaufsichtigen lassen, keine Reaktion auf Abwesenheit des Kindes)
- ▶ mangelnde Körperhygiene
- ▶ keine oder kaum Grenzsetzungen

### **Gewaltanwendung (körperlich, psychisch, sexualisiert), z. B.:**

- ▶ Schlagen, Treten, Zerren
- ▶ Einsperren
- ▶ Ignorieren
- ▶ Abwerten und Beleidigen

---

<sup>45</sup> Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025b): Gespräche führen im Kinderschutz. Praxisleitfaden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Wuppertal. S. 31.

- ▶ Anschreien
- ▶ hoher Erwartungsdruck, nicht altersangemessene Verantwortung
- ▶ körperliche Grenzüberschreitungen, z. B. unangemessenes Streicheln, Berührungen
- ▶ sexualisierte Gewalt, z. B. Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- ▶ Zeigen pornografischen Materials

#### **Wohnsituation, z. B.:**

- ▶ im Winter ausgefallene Heizung
- ▶ übermäßig schmutzige oder mit Müll gefüllte Wohnung, verschimmelte Wände
- ▶ fehlender eigener Schlafplatz
- ▶ nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- ▶ kein Strom und/oder Wasser
- ▶ Obdachlosigkeit

#### **Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt, z. B.:**


Das Erleben von Gewalt an anderen Personen innerhalb der Familie gilt immer als Anhaltspunkt (nicht als Risikofaktor: siehe Kapitel „Erscheinungsformen von Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls“).

#### **Weiteres auffälliges Verhalten Dritter (Eltern/anderer Personen), z. B.:**

- ▶ fehlende Bindung
- ▶ Eltern erscheinen alkoholisiert/berauscht in der Einrichtung oder Betreuung
- ▶ andere Hinweise auf Suchtmittelgebrauch
- ▶ Personen nehmen kaum Kontakt zum Kind auf, z. B. durch übermäßige Handynutzung
- ▶ Personen wirken benommen oder übermäßig reizbar
- ▶ Personen äußern sich ablehnend gegenüber dem Kind
- ▶ das Kind fehlt häufig unentschuldigt



#### **Tabelle für Anhaltspunkte bei überangepasstem und ängstlichem Verhalten bei Säuglingen und Kleinkindern:**

 Ziegenhain, Ute et al. (2022): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kinderschicksalen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, S. 71-102. Hier: S. 86

**Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die Gefahr für Schädigungen und desto stärker müssen die Anhaltspunkte gewichtet werden. Je schwerwiegender die Gewalt und ihre Dauer, desto größer ist die Gefährdung. Je schwerer die mögliche Schädigung (bis hin zum Tod), desto weniger sicher muss sein, dass der Schaden tatsächlich eintritt.**



## Praxistipps

### Erarbeitung und Reflexion gewichtiger Anhaltspunkte

Nach § 8a SGB VIII sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine professionelle Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (siehe TEIL B) und in Abhängigkeit vom Ergebnis konkrete Schritte zur Sicherstellung des Kindeswohls einzuleiten (siehe TEIL C). Diese gewichtigen Anhaltspunkte werden vom Gesetzgeber nicht definiert. Erarbeiten und reflektieren Sie unter Beteiligung aller Fachkräfte Ihrer Einrichtung (und im besten Fall unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Fachkräften anderer Einrichtungen) gewichtige Anhaltspunkte speziell für den Tätigkeitsbereich Ihrer Einrichtung. Eine gemeinsame Problemsicht erleichtert die gute Zusammenarbeit zugunsten des Kindeswohls.

## Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Neben den konkreten Anhaltspunkten spielen Risiko- und Schutzfaktoren der Kinder und Familien eine wesentliche Rolle in der Einschätzung, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung möglich und notwendig sind.

Risikofaktoren sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung, sondern belastende individuelle oder gesellschaftliche Situationen der Familie, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen können. Daher werden sie als Belastungsfaktoren bezeichnet. Sie haben Einfluss auf die Ressourcen der Einzelnen und das Gesamtfamiliensystem, wie beispielsweise psychische Ausdauer oder materielle Möglichkeiten. Die hier aufgezählten Risikofaktoren sind lediglich Beispiele und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

### Materielle/ökonomische Risikofaktoren, z. B.:

- ▶ finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung
- ▶ beengte Wohnverhältnisse

### Risikofaktoren im Hinblick auf die soziale Situation, z. B.:

- ▶ fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- ▶ soziale Isolation im Wohnumfeld
- ▶ Diskriminierungserfahrungen
- ▶ fehlende Infrastruktur, sowohl bezogen auf Mobilität als auch auf Angebote, wie z. B. Krabbelgruppen

### Familiäre Risikofaktoren, z. B.:

- ▶ langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung und Scheidung
- ▶ häufig wechselnde Partnerbeziehungen
- ▶ alleinige Erziehungsverantwortung eines Elternteils

**Individuelle Risikofaktoren auf der Elternebene, z. B.:**

- ▶ Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte, z. B. Gewalt, Vernachlässigung
- ▶ belastende Ereignisse, z. B. Unfälle, Krankheiten, Naturkatastrophen
- ▶ niedriger Bildungsstand
- ▶ Minderjährigkeit der Eltern bei der Geburt des Kindes
- ▶ akute psychische oder somatische Erkrankungen
- ▶ nicht behandelte psychische/psychiatrische Erkrankungen
- ▶ Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch, inklusive Handysucht
- ▶ Fluchterfahrungen
- ▶ Tendenz zur Radikalisierung
- ▶ Arbeitssucht

**Individuelle Risikofaktoren auf der Ebene des Kindes, z. B.:**

- ▶ Unerwünschtheit
- ▶ Frühgeburt
- ▶ Schreikind mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen
- ▶ Erkrankungen, Behinderungen, Beeinträchtigungen und Fehlbildungen
- ▶ herausforderndes Verhalten
- ▶ Fluchterfahrungen

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungskompetenzen führen.<sup>46</sup>

Kindeswohlgefährdung muss nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich ebenso aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann.

Oft werden die eigenen, vorhandenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten aufgrund der Belastungssituation nicht als Ressource wahrgenommen und genutzt.

**Die Rolle von Benachteiligungsfaktoren**

Studien weisen darauf hin, dass Kinder, die vulnerablen Gruppen angehören, etwa durch Behinderungen oder Fluchtgeschichte, nicht nur durch die Benachteiligungsfaktoren an sich beeinträchtigt sein können, wie z. B. in der Schulbildung oder körperlichen Entwicklung, sondern zusätzlich ein vielfach erhöhtes Risiko haben, Gewalt und Übergriffe zu erleben.<sup>47</sup>

**Chronische Krankheiten und Behinderungen**

Chronische Krankheiten und Behinderungen können die Entwicklung von Kindern in unterschiedlichem Maß beeinträchtigen und verzögern. Eine Hörbehinderung beeinflusst möglicherweise eine altersgemäße Sprachentwicklung, lange Krankenhausaufenthalte die Entwicklung der Sozialkompetenz oder der Selbst-

46 Vgl. Walter, Sabine et al. (2023): Familiäre Belastungsfaktoren für die emotionale Entwicklung. In Bundesgesundheitsblatt: Psychische Gesundheit von Kindern, Vol. 66, 717-726.

47 Vgl. Legano, L.A. et al. (2021): Maltreatment of Children With Disabilities. In: Pediatrics 147 (5).

ständigkeit. Manche Fähigkeiten, wie die Feinmotorik, werden vielleicht aufgrund einer Spastik niemals altersgerecht entwickelt sein. Chronische Krankheiten, wie z. B. Epilepsie oder Asthma, können Auswirkungen auf die eigene Körperwahrnehmung, das Selbstbewusstsein und die Entwicklung des Autonomiebestrebens haben, ebenso wie Neurodivergenz (z. B. ADHS, Autismus-Spektrum).

Krankheiten und Behinderungen stellen für das betroffene Kind und sein familiäres Umfeld meist eine hohe emotionale, zeitliche und finanzielle Belastung dar, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Bindungsverhaltens und die Emotionen haben kann. Das eigene Körpergefühl kann verändert oder Grenzen bei Berührungen verschoben sein, beispielsweise durch die tägliche Versorgung durch Fremde.

Bei der Gefährdungseinschätzung müssen Krankheitsbilder und die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten mitberücksichtigt werden. Auffälligkeiten und herausfordernde Verhaltensweisen dürfen z. B. nicht automatisch der Behinderung zugeschrieben werden.

### Mögliche Fragen für die Gefährdungseinschätzung:

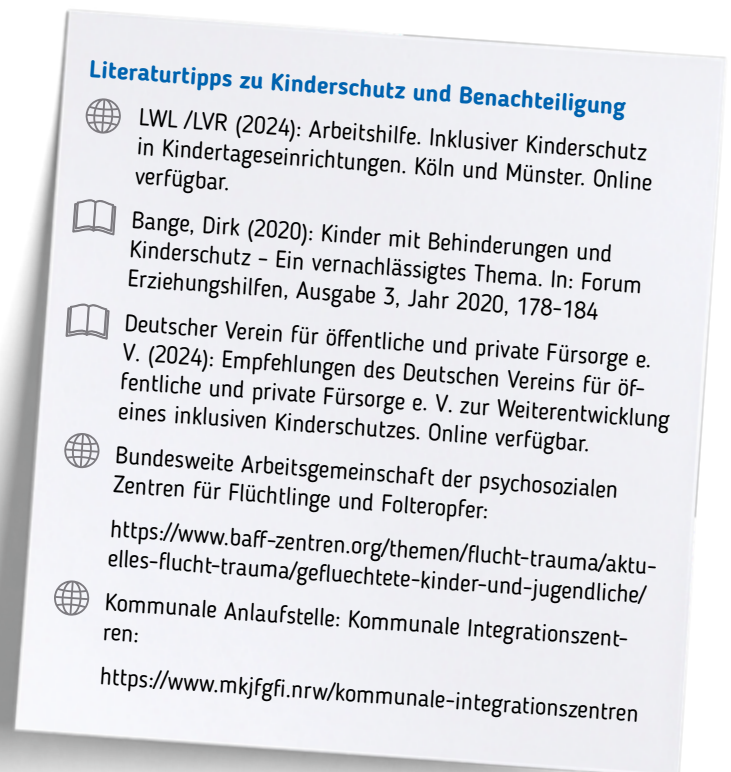
- ▶ Welche Diagnose besteht bei dem Kind?
- ▶ Welche besonderen Herausforderungen gibt es im Umgang mit dem Kind?
- ▶ Bekommt es Medikamente und wurden diese in der letzten Zeit verändert?
- ▶ Welche Hilfsmittel werden eingesetzt und gab es eine Veränderung?
- ▶ Welche Personen betreuen, pflegen das Kind? Gab es personelle Veränderungen?
- ▶ Welche Erfahrungen, Erlebnisse hat das Kind (die Familie) mit Diskriminierung (auch innerhalb der Einrichtung) gemacht?

### Flucht, Migration und Armut

Geflüchtete Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die in Armut leben (das schließt Kinder ein), sind häufig nicht nur einem Risikofaktor ausgesetzt. Sie können zusätzlich in den Bereichen Bildung, Finanzen, Wohnumfeld und soziales Umfeld benachteiligt sein.<sup>48</sup> Sie erleben (zunehmende) Diskriminierung und Stigmatisierung in ihrem Lebensalltag und haben wenig Möglichkeiten, diesen Kreislauf zu durchbrechen.

In der Gruppe geflüchteter Kinder haben mehr als 50 Prozent psychologische Belastungsfaktoren und 40 Prozent sind in ihrer Teilhabe eingeschränkt, z. B. in Schulen oder auch in zwischenmenschlichen Beziehungen.<sup>49</sup>

Ihre verletzte Situation, etwa durch mangelnde Sprache oder Ressourcen und eventuell schon erlebte Gewalt, erhöht ihr Risiko, (erneut) Gewalt und Übergriffe zu erleben.



<sup>48</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2024): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland. Bonn. Ab S. 273.

<sup>49</sup> Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: FAQ: Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche sind traumatisiert? <https://www.baff-zentren.org/faq/wie-viele-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-sind-traumatisiert/>.

**Mögliche Fragen für die Gefährdungseinschätzung:**

- ▶ Welche Migrations- oder Fluchterfahrungen haben das Kind und seine Familie gemacht?
- ▶ Gibt es infolge dessen körperliche Verletzungen oder psychische Auswirkungen?
- ▶ Gab es Veränderungen in der Familie, wie Zuzug oder Abschiebung eines Familienmitgliedes?
- ▶ Gibt es rechtliche Fragen, die die Familie belasten (z. B. mögliche Abschiebung, Aufenthaltsstatus, Leistungsbezug)?
- ▶ Welche kulturellen Unterschiede haben das Kind und seine Familie zu bewältigen?
- ▶ Welche ökonomischen Ressourcen hat die Familie?
- ▶ Welche Erfahrungen, Erlebnisse haben das Kind und seine Familie mit Diskriminierung, auch innerhalb der Einrichtung, gemacht?

**Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung**

Die Resilienzforschung hat untersucht, was dazu führen kann, dass Kinder, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich trotz aller Widrigkeiten zu selbständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse lassen sich Schutzfaktoren benennen, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder sich auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen gut entwickeln.<sup>50</sup>

Die hier aufgezählten Punkte sind lediglich Beispiele und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

**Schutzfaktor Bindung zu Bezugsperson(en)**

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln mit hoher Wahrscheinlichkeit ein sicheres Bindungsmuster, das einhergeht mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und die eigenen Fähigkeiten (siehe Kapitel „Besonderheiten der frühkindlichen Entwicklung“).

Weitere Schutzfaktoren sind:

**Soziale Schutzfaktoren, z. B.:**

- ▶ Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Vereine, Musikschulen, Kinder- und Jugendtreffs, Pfadfinder etc.)
- ▶ soziale Unterstützungssysteme (Freundeskreis, nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita)

**Familiäre Schutzfaktoren, z. B.:**

- ▶ Entlastung des alleinerziehenden Elternteils durch Verwandte
- ▶ familiärer Zusammenhalt
- ▶ Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- ▶ geringe Gesamtbelastung der Familie

50 Vgl. Landesinitiative Gesundheitsförderung und Prävention NRW (2021): Resilienz von Kindern und Jugendlichen. Bochum. Online verfügbar.

### **Materielle/ökonomische Schutzfaktoren, z. B.:**

- ▶ ausreichende finanzielle Mittel
- ▶ unbefristete Arbeitsverhältnisse
- ▶ zeitliche und räumliche Ressourcen

### **Schutzfaktoren auf der Ebene der Eltern, z. B.:**

- ▶ sichere Herkunftsfamilie
- ▶ Regulationsfähigkeit von Gefühlen, z. B. Wut
- ▶ ausgeprägte Interessen
- ▶ stabile Wertorientierungen

### **Schutzfaktoren auf der Ebene der Kinder, z. B.:**

- ▶ mindestens durchschnittliche Intelligenz
- ▶ sprachliche und emotionale Fähigkeiten, um z. B. Bedürfnisse auszudrücken
- ▶ ausreichendes soziales Umfeld, z. B. Freundschaften, Kontakt zu Erwachsenen
- ▶ kontaktfreudiges Temperament

Die Schutzfaktoren sind wertvolle Hinweise für passende Maßnahmen, um Kinder und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen zu unterstützen und fördern. Oft ist es nicht möglich, belastende Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern, wie z. B. die materielle Situation von Familien. Jedoch kann negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden, indem mehr schützende Faktoren in das Leben der betreffenden Kinder integriert bzw. aktiviert werden.

Viele Familien leben in Deutschland zeitweise oder dauerhaft mit Risikofaktoren, durch Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Trennung etc., ohne ihre Kinder zu gefährden.<sup>51</sup>

Aufgrund des großen Ausmaßes an Individualität lässt sich nicht verallgemeinern, welche Schutzfaktoren gegen welche Risikofaktoren wirksam werden können. Risiko- und Schutzfaktoren bedingen sich durch Wechselwirkungsprozesse, die sich im Laufe des Lebens verändern können. Insofern müssen bei einem betroffenen Kind vorhandene Schutzfaktoren ermittelt und für den Einzelfall mit den Risikofaktoren abgewogen werden. Erst durch diesen Gesamteindruck ist eine Prognose darüber möglich, inwiefern die vorhandenen Schutzfaktoren bestimmte Risikofaktoren ausgleichen können.



**Risiko- und Schutzfaktoren müssen bei der Gefährdungseinschätzung immer mitbedacht werden, denn sie zeigen mögliche Belastungen und Ressourcen auf.**


51 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Familienreport 2024. Berlin. Online verfügbar. Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2022): Faktenblatt 2. Studie „Kinder in Deutschland 0-3“. Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Köln. Online verfügbar.


## Dokumentation

Um ein ganzheitliches Bild über eine mögliche Gefährdung zu bekommen, werden Beobachtungen, Erzählungen und Berichte von der fallführenden Fachkraft verschriftlicht, entweder in einem Beobachtungsbogen oder zunächst formlos als Notizen.

Eine Dokumentation sollte Daten, Gesprächspartner\*innen, Fakten in Form von Beobachtungen, Beschreibungen und Berichte (möglichst wortgetreu) und ebenso mögliche Interpretationen und Hypothesen sowie persönliche Eindrücke enthalten, die bei der Verschriftlichung deutlich unterschieden werden.

### Praktische Tipps zur Dokumentation und Genogrammarbeit:

 Thürnau, Anja (2023): Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen. Ab S. 192

 Sabine Ecker: Das Erstellen eines Genogramms: [https://www.psychotherapie-sabine-ecker.de/assets/files/Anleitung\\_Genogramm.pdf](https://www.psychotherapie-sabine-ecker.de/assets/files/Anleitung_Genogramm.pdf)

## Genogramm

Bei komplexen Familiensystemen ist es hilfreich, eine Übersicht in Form eines Genogramms zu erstellen. Familienbeziehungen werden grafisch dargestellt und können durch psychische oder gesundheitliche Aspekte, wie Konflikte zwischen Personen, Krankheiten etc., ergänzt werden.



### Praxistipps

#### Inhalt der Dokumentation:

- ▶ formale Angaben (Name, Adresse etc.)
- ▶ Angaben über Zeit, Ort und Inhalt der Beobachtung
- ▶ Hinweise zur Beteiligung des Kindes und/oder der Eltern
- ▶ Einschätzung der Gefahr und der Dringlichkeit
- ▶ Ergebnis der kollegialen Beratung bzw. Beratung durch die InsoFa

#### Bildungsdokumentation für die Gefährdungseinschätzung

Von der Einrichtung erstellte (Bildungs-)Dokumentationen können genutzt werden, um die Hintergründe für Auffälligkeiten abzuklären und sich bei einer Gefährdungseinschätzung (siehe TEIL B) ein umfassendes Bild zu machen.

Auch in der Kindertagespflege können Dokumentationsbögen zur Unterstützung hinzugezogen werden.



**Anhang 1:** Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung



**Anhang 1.1:** Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung



**Anhang 2:** Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages



**Anhang 3:** Arbeitshilfe zur Erstellung eines Genogramms



**Anhang 4:** Ressourcenkarte

## Das Vier-Augen-Prinzip

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind im Falle eines Verdachts gesetzlich dazu verpflichtet, Kinder und Eltern an einer Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sowie gemeinsam mit mehreren Fachkräften und der InsoFa die Situation zu bewerten und Konsequenzen aus der gemeinsamen Bewertung zu ziehen.

### Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft mit mindestens einer weiteren Fachkraft

Um ein realitätsnahes Gesamtbild von der Lebenssituation eines Kindes und seines Erlebens zu erhalten, benötigen die fallzuständige Fachkraft und die einbezogenen Kolleg\*innen oder Vorgesetzten Raum und Gelegenheit, um sich aktuelle oder zurückliegende Erfahrungen mit diesem Kind und seinem Umfeld in Erinnerung zu rufen und relevante Aspekte zusammenzufügen.

Dokumentationsbögen, Beobachtungs- und Gefährdungseinschätzungsbögen oder die kollegiale Fallberatung (siehe Praxistipp) können für das Gespräch genutzt werden. Auch diese Ergebnisse werden dokumentiert.



#### Praxistipp

##### Kollegiale Fallberatung

Eine bewährte Methode, um relevante Aspekte zu einer ersten Analyse zusammenzuführen, ist die kollegiale Beratung. Hier wird mit Hilfe der Sichtweisen und Erfahrungen von Kolleg\*innen in einem zeitnahen und strukturierten Verfahren ein fachliches Anliegen bearbeitet.

Ziele sind ...

- ▶ die Zusammenführung der verschiedenen Informationen und Gedanken
- ▶ eine erste Analyse der Einschätzung
- ▶ neue Perspektiven für die fallverantwortliche Fachkraft
- ▶ Ideen für das weitere Vorgehen, nächste Schritte und mögliche Maßnahmen

Die kollegiale Fallberatung dauert zwischen 30 und 90 Minuten und kommt ohne externe Moderation aus.

Im Vorfeld der Beratung muss festgelegt werden, welche Personen als Berater\*innen fungieren, welche Informationen diese Personen zum Fall brauchen und wie die zentrale Beratungsfrage lautet.

- ▶ Die kollegiale Beratung selbst beginnt mit der Falldarstellung und der Benennung der Beratungsfrage durch die ratsuchende Person bzw. die fallzuständige Fachkraft.
- ▶ Nachfolgend werden im Wechsel zwischen Berater\*innen und ratsuchender Fachkraft vorgegebene Aufgaben in einem vorgegebenen Zeitrahmen bewältigt.

Diese Strukturierung ist ein ideales Hilfsmittel, um den Fall in vergleichsweise kurzer Zeit in seinen verschiedenen Facetten auszuleuchten und mehr Klarheit für sinnvolle nächste Schritte zu erlangen. Hilfreich ist es, wenn die ratsuchende Fachkraft den Fall für alle sichtbar groß skizziert (z. B. auf Flipchart), damit die beratenden Kolleg\*innen sich leichter in den Fall einfinden können. Es ist sinnvoll, ein Genogramm zu erstellen, das alle beteiligten Personen im Kontext eines Falls und ihre Bezüge untereinander kenntlich macht.



#### Anhang 5: Mögliche Abläufe einer kollegialen Beratung

## Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

Je nach Arbeitsfeld und Berufserfahrung haben Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich fundiertes Wissen über den Kinderschutz. Um Fachkräfte zu unterstützen und größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, verpflichtet der Gesetzgeber Träger von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) dazu, dass deren pädagogische Fachkräfte eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Absatz 4 SGB VIII) hinzuziehen. Auch Fachkräfte und Personen in der Kindertagesbetreuung, die keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind oder aus anderen Berufsgruppen stammen, haben Anspruch auf eine Beratung und sollten diese immer wahrnehmen.

### Besondere Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft (kurz: InsoFa)

Gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII müssen in der Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern Kriterien für die Qualifikation der InsoFa festgelegt werden. Aus fachlicher Sicht sollte für die Wahl ausschlaggebend sein, dass es sich um Fachkräfte nach § 72 SGB VIII handelt, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Problemfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnen und zu Fragen der Gefährdungseinschätzung fortgebildet haben.<sup>52</sup>

### Datenschutzbestimmungen beachten

Bei der Hinzuziehung der InsoFa sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Beratung durch eine InsoFa erfolgt immer pseudonymisiert. Das heißt, es sind keine Klarnamen zu verwenden und der Fall ist so zu verändern, dass er nicht eindeutig einer Familie zugeordnet werden kann.

### Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Fallverantwortung liegt bei der zuständigen Fachkraft der Einrichtung, die InsoFa wird unterstützend und beratend tätig.

„Die InsoFa ...

- ▶ berät Sie bei der Gefährdungseinschätzung,
- ▶ hilft Ihnen in komplexen Fällen, Ihre Beobachtungen und Gedanken zu sortieren,
- ▶ entlastet Sie bei großem Handlungsdruck, emotionaler Verstrickung oder Uneinigkeit im Team,
- ▶ unterstützt Sie bei der Vorbereitung von Elterngesprächen und der Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen
- ▶ und kennt sich mit Hilfen vor Ort aus.“<sup>53</sup>

#### Information zur insoweit erfahrenen Fachkraft:

🌐 Flyer: Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2024): Machen Sie sich Sorgen um ein Kind? Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wuppertal. Online verfügbar.

🌐 Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025c): Das Kompetenzprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz. Wuppertal. Online verfügbar.

## Umgang mit fachlicher Uneinigkeit bei der Gefährdungseinschätzung

Während der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann es dazu kommen, dass Fachkräfte sich nicht einig sind, z. B. über das Ausmaß der Gefährdung oder die durchzuführenden Maßnahmen. Fachliche Uneinigheiten können auf unterschiedlichen (biografisch gefärbten) Sichtweisen, Interpretationen und Werten der beteiligten Fachkräfte beruhen. Sich dessen bewusst zu sein und damit transparent umzugehen, ist maßgeblich für die Qualität der Einschätzung.

52 Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025c): Kompetenzprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz. Wuppertal. Online verfügbar.

53 Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2024): Machen Sie sich Sorgen um ein Kind? Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wuppertal. Online verfügbar.

### Uneinigkeit als Qualitätsmerkmal

Fachlicher Uneinigkeit (Dissens) kommt eine zentrale Funktion im Kinderschutz zu. Sie trägt dazu bei, Perspektiven und Hintergründe zu klären, fehlende Informationen einzuholen und ein differenziertes Bild des Kindes und seiner Familie sowie bestehender Risiken und Ressourcen zu gewinnen. Die Qualität der Gefährdungseinschätzung wird somit erhöht.

Es bedarf einer Haltung bei Fachkräften und Institutionen, in der auseinandergehende fachliche Meinungen zugelassen, wertgeschätzt und konstruktiv in die weitere Arbeit einbezogen werden, um „blinden Flecken“ oder Bestätigungsfehlern (Informationen als interessant wahrnehmen, die die eigene Einschätzung bestätigen) vorzubeugen.

### Voraussetzungen


Die Entwicklung einer solchen dissensfördernde Kultur ist nicht nur intern, sondern auch institutionsübergreifend eine zentrale Stellschraube, um mit Uneinigkeit konstruktiv umzugehen. Hierfür bedarf es bestimmter Rahmenbedingungen:

- ▶ ausreichende personelle und zeitliche Strukturen
- ▶ verankerte Standards
- ▶ schriftliche Vereinbarungen zum Umgang mit Dissens
- ▶ die Nutzung institutionsübergreifender Fallbesprechungen
- ▶ die Möglichkeit, bei Uneinigkeit externen Rat einzuholen
- ▶ gut ausgebildete und kompetente Fach- und Führungskräfte, die bereit und in der Lage sind, im Fall unterschiedlicher Sichtweisen fachlich zu argumentieren, die Sichtweisen anderer kritisch zu reflektieren und Unterschiede oder entstehende Konflikte aushalten zu können<sup>54</sup>

Sollte dies alles nicht zu einer konsensfähigen Entscheidung führen, ist es wesentlich, dass alle Beteiligten bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, und über vorhandene Beschwerdewege und Rechtsmittel Bescheid wissen.

Die Entscheidung über nächste Schritte und Maßnahmen, die zu treffen sind, liegt weiterhin bei der fallführenden Fachkraft und ggf. deren Leitung.

#### Projektergebnisse zum Umgang mit Uneinigkeit:

 Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2019): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun? Wuppertal. Online verfügbar.

54 Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2019): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun? Wuppertal. Online verfügbar.

## Beteiligung der Kinder und Eltern

Es ist verpflichtend, Eltern und Kinder an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, sofern dies keine weitere Gefährdung für das Kind bedeutet. Kinder und ihre Eltern müssen in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden. Sie sind die Expert\*innen ihrer Lebenssituation und liefern wertvolle und zentrale Informationen.

Diese Beteiligung findet nicht einmalig statt, sondern ist ein wiederkehrender Hauptbestandteil in einem Prozess bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Gibt es in einer Familie Gewalt, sind Eltern und Kinder längst (unfreiwillig) beteiligt. Es geht darum, sie nicht aus dem Lösungsprozess auszuschließen.

### Gesetzestexte

#### § 8a SGB VIII

- (1) [...] Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...]

#### § 3 LKSG NRW (Landeskinderschutzgesetz NRW)

- (2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.

### Ambivalenzen und Befürchtungen

Viele pädagogische Fachkräfte sind unsicher in Bezug auf die Einbeziehung sowohl der Kinder als auch der Eltern. Häufige Ambivalenzen und Befürchtungen sind z. B.:

Was, wenn beim Kind...

- ▶ die sprachlichen und kognitiven Kompetenzen nicht ausreichen, um das Kind angemessen zu beteiligen?
- ▶ die Ausdrucks- und Konzentrationsfähigkeit begrenzt ist, sodass Aussagen über eine mögliche Gefährdung (oder deren Abwesenheit) unklar oder schwierig zu bewerten sind?
- ▶ eine ambivalente Beziehung zu den Eltern dazu führt, dass es in einen Loyalitätskonflikt gerät?

Was, wenn bei den Eltern...

- ▶ die (pädagogische) Vertrauensbeziehung zur Fachkraft und Einrichtung gestört wird, wenn Verdachtsmomente offengelegt werden und sich die Vermutung einer Gefährdung nicht erhärtet?
- ▶ die Offenlegung des Verdachts dazu führt, dass Gewalt gegen das Kind sich intensiviert und Emotionen an dem Kind ausgelassen werden?

Trotz dieser Sorgen ist es nicht nur gesetzlich verpflichtend, Eltern und Kinder einzubeziehen, sondern pädagogisch und ethisch notwendig. Eltern müssen auf Verdachtsmomente reagieren und Stellung nehmen können, soweit der Schutz der Kinder dadurch nicht gefährdet ist. Kinder erfahren durch Kindeswohlgefährdung einen Missbrauch von Macht – ein weiterer Missbrauch, weil man sie übergeht, wäre unzumutbar.

Sinnvolle und hilfreiche Prozesse können nur in Gang kommen, wenn Eltern und Kinder frühzeitig am Lösungsprozess beteiligt werden. Die Einbeziehung leistet einen wichtigen Beitrag, um notwendige Hilfen zu akzeptieren.

## Praxistipps zur Beteiligung der Kinder

Beteiligung von Kindern stellt einen sensiblen Prozess dar. Die Maßgabe muss einerseits sein, Retraumatisierungen, weitere Gefährdungen und eine mögliche Beeinflussung durch die Täter\*innen auszuschließen. Andererseits ist das Kind in seinem Recht, gehört und beteiligt zu werden, zu unterstützen. Die gesetzliche Vorgabe, Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen, führt nicht automatisch dazu, beispielsweise jüngere Kinder oder Kinder mit Behinderungen auszuschließen, sondern erfordert ein methodisch geschicktes und angemessenes Vorgehen, das dem Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes entspricht.

### Fachkräftebene

Die vielleicht wichtigste Bedingung einer gelingenden Beteiligung ist die positive Haltung der beteiligten Fachkraft. Wenn Partizipation kein bloßer Schein und keine lästige Pflichtübung sein soll, bedeutet dies eine Abgabe von Machtansprüchen. Fachkräfte müssen damit den Wert der kindlichen Äußerungen begreifen. Kinder sind Akteur\*innen mit eigenem Recht, die in Krisensituationen in die Entscheidung einbezogen werden und, wann immer möglich, mitentscheiden müssen.

### Organisationsebene

Verbunden damit ist eine Organisationsentwicklung und -gestaltung, die es Mitarbeitenden ermöglicht, Kinder strukturell einzubeziehen. Hierzu gehören neben einer Bereitstellung von Zeit-, Material- und Raumressourcen auch Fortbildungen, präventive und überzeugende Elternarbeit sowie Teamgespräche.

### Vorbereitung ist alles

Die Frage, in welchem Rahmen (Zeit, Ort, welche Person) die Beteiligung stattfindet, kann im Vorfeld im kollegialen Gespräch erörtert werden. Das Gespräch mit Kindern bedarf einer inhaltlichen („Was will ich klären?“) und methodischen Vorbereitung. Erwachsene besitzen gewisse kommunikative Kompetenzen, sprachliche Muster und Verhaltensweisen. Bei Kindern ist es notwendig, sprachliche und nicht-verbale Äußerungen stärker zu analysieren und zu bewerten. Damit steigt die Möglichkeit von Fehlern. Obwohl Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung tagtäglich mit Kindern arbeiten, betreten sie häufig Neuland, wenn sie in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung Kinder beteiligen. Fortbildungen (z. B. zur Gesprächsführung) und Austausch mit erfahrenen Kolleg\*innen sind notwendig.

### Beteiligung von Kindern ist Kinderschutz

Weil Kindeswohlgefährdung auch subjektive und individuelle Aspekte beinhaltet, benötigen Fachkräfte Hinweise der Kinder, wie diese Umstände, Situationen und Begebenheiten bewerten. So ist z. B. für manche Kinder die stundenweise abwesende Mutter eine Gefährdung, für andere eine Realität, die durch größere Geschwister aufgefangen wird.

Durch die Beteiligung von Kindern erfährt man, ob eine Gefährdung vorliegt, wie belastend oder bedrohlich diese ist und wie nächste Schritte geplant werden können. Wer bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung über den Kopf von Kindern hinweg agiert, riskiert Fehleinschätzungen und eine Verschärfung der Situation für das Kind.

### Methodischer Dreischritt

Sofern keine Gefahr im Verzug ist, das heißt eine direkte und zum sofortigen Handeln zwingende Gefährdung, bedarf jeder Verdacht eines strukturierten Klärungsprozesses. Als sinnvoll hat sich ein methodischer Dreischritt erwiesen:

1. Informationsgewinnung: Welche Fakten sind in der Einrichtung bekannt?
2. Analyse: Wie hängen die Informationen und Gegebenheiten zusammen, welche Zusammenhänge zeigen sich?
3. Bewertung und Interpretation: Welcher Schluss ist aus dem Zusammenhang zu ziehen? Wie wird dieser in Bezug auf Verdachtsmomente eingeordnet?

In der Praxis ist der Erhalt einer Information („Kind xy hat ein frisches Hämatom“) oft nicht von der Analyse („Die Mutter hat es ihm zugefügt“) und der Bewertung („Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor“) zu trennen. Der methodische Dreischritt zwingt die verantwortlichen Personen dazu, einen Schritt nach dem anderen zu gehen, und erleichtert die sachliche Behandlung aller relevanten Faktoren, wie es für die Erfüllung des Schutzauftrags angemessen ist.

### Parteilichkeit

Die Einbeziehung von Kindern und die Parteilichkeit zu ihren Gunsten darf nicht zu einer Position gegen die Eltern führen. Mit einer solchen Position verbauen sich Fachkräfte nicht nur den Zugang zu den Eltern. Eine abwehrende oder feindliche Haltung kann von dem Kind auf einer non-verbalen Ebene wahrgenommen werden und zwingt es „zwischen die Stühle“ oder dazu, selbst Partei zu ergreifen. Eine wertschätzende Haltung allen Beteiligten gegenüber trägt zur Klärung bei und ist im Sinne des Kindes. Das widerspricht nicht der notwendigen Haltung, dass es vorrangig um das Wohl des Kindes und die Frage „Was braucht das Kind?“ geht.

### Das Gespräch mit dem Kind

Kinder führen häufig keine stringenten, themenzentrierten Gespräche. Ihr Sprachgebrauch entspricht nicht immer dem Sprachgebrauch von Erwachsenen. Sprechen die Kinder z. B. davon, dass sie geschlagen werden, kann es bedeuten, dass ihnen jemand wehgetan hat, aber nicht in dem Sinne, wie Erwachsene das Wort „geschlagen“ verstehen. Dies ist bei der Sammlung und Interpretation von kindlichen Äußerungen zu berücksichtigen.

Daher braucht es kindgerechte äußere Rahmenbedingungen und altersangemessene Kommunikation.

### Setting: Zeit, Raum und Material

Mit Gespräch ist auch das gemeinsame Spiel im Sandkasten, die „Nachbereitung“ des Vorlesens oder das Malen gemeint. Die kommunikativen Settings, das heißt die Situationen, in denen das Kind sich äußern kann, sind so einzurichten, dass es sich wohlfühlt und sprechen kann. Damit scheiden alle Gruppensituationen und Settings mit hohem Lärm- und Ablenkungsfaktor aus.

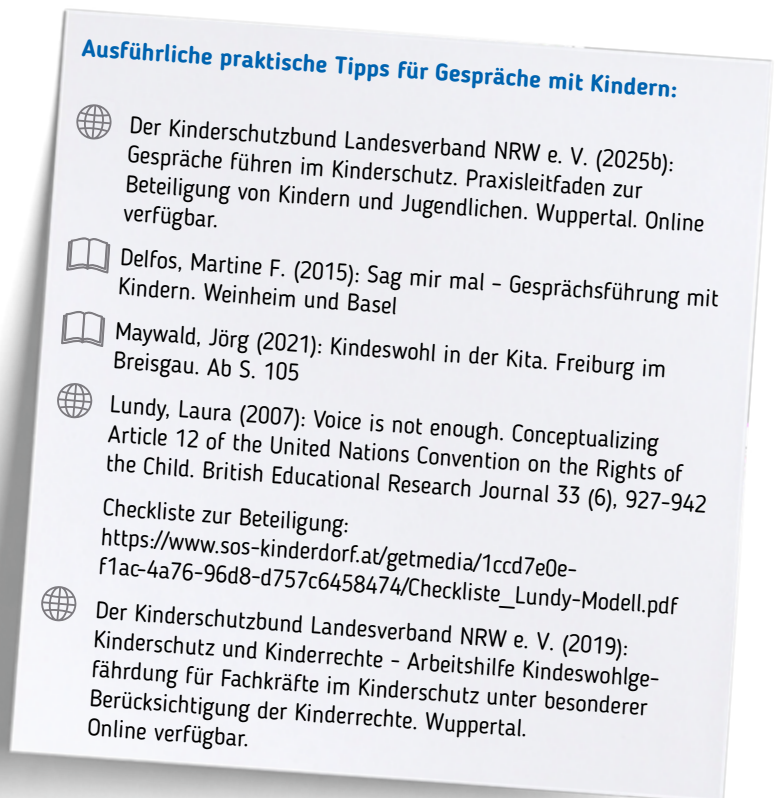
Gespräche sollten in Räumen und Gegebenheiten geführt werden, die zum Reden einladen.

Kinder haben eigene Zeitvorstellungen. Zunächst sollten etwa 15 Minuten eingeplant und körperliche Signale wahrgenommen werden (Zappeln, Abschweifen, Müdigkeit etc.).

Material kann bereitgelegt werden (Malsachen, Figuren, Knete etc.), um Spiel und Gespräch kombinieren zu können. Für Kinder mit Sprachbarrieren eignen sich Symbolkarten, wie Metacom<sup>55</sup>, Gefühlskarten oder Bilderbücher.

### Kindgerechtes kommunikatives Vorgehen

- ▶ Nehmen Sie Blickkontakt auf, ohne zu starren.
- ▶ Hören Sie aufmerksam zu.
- ▶ Sprechen Sie mit dem Kind auf Augenhöhe.
- ▶ Achten Sie auf die Körpersprache des Kindes.
- ▶ Signalisieren Sie dem Kind einfühlsames Verständnis, aber bringen Sie es nicht in Bedrängnis durch das Gefühl, sich zwischen den Eltern und Ihnen entscheiden zu müssen.
- ▶ Nutzen Sie kurze und konkrete Sätze. Brechen Sie komplexe Zusammenhänge auf kindliches Niveau herunter. Vermeiden Sie, wenn möglich, rechtliche oder pädagogische Fachbegriffe und erklären Sie ggf. schwierige Begriffe.
- ▶ Reagieren Sie niemals mit Ekel oder Entsetzen auf die Aussagen des Kindes, denn das Kind könnte den Eindruck gewinnen, dass es Sie mit seinen Erzählungen verunsichert, überfordert oder belästigt, und in der Folge verstummen.
- ▶ Akzeptieren Sie, wenn das Kind (noch) nicht alles erzählt. Wertschätzen Sie, dass das Kind sich Ihnen anvertraut hat.
- ▶ Wenn Sie das Gespräch unterbrechen und später weiterführen oder beenden wollen, teilen Sie dies dem Kind mit.



### Ziele vereinbaren – Hilfe anbieten

Es ist sinnvoll, gemeinsam mit dem Kind festzuhalten, was es sich wünscht, welche Erwartungen es hat und welchen Auftrag es der Fachkraft gibt. Nächste Schritte sind unbedingt mit ihm abzusprechen. So lassen sich unterschiedliche Vorstellungen und Missverständnisse klären. Vereinbarungen sollten eingehalten werden, auch wenn sie aus Sicht der Fachkraft nicht weit genug gehen. Es wäre für das Kind irritierend und belastend, wenn die Fachkraft zugesagte Grenzen überschreitet.

Sind weitere Maßnahmen notwendig, muss auch das mit dem Kind offen besprochen werden.

Auch Inhalte und Zeitpunkt des Gesprächs mit den Eltern müssen geklärt werden.

55 Metacom-Symbole: <https://www.metacom-symbole.de/>.

**Schon wieder: Dokumentation**

Während des Gesprächs sollte ein Protokoll erstellt und dem Kind der Vorgang vorab erklärt werden. Das Kind soll wissen, dass Dinge notieren werden, weil es wichtig ist, was das Kind zu sagen hat – nicht, um es zu prüfen o. Ä. Inhalte werden am Ende vorgelesen oder kindgerecht zusammengefasst.

**Wann ist von einer Einbeziehung der Kinder abzusehen?**

Der § 8a SGB VIII besagt ausdrücklich, dass eine Einbeziehung der Eltern und des Kindes nur erfolgen soll, wenn dies keine weitere Gefährdung nach sich zieht.

**Anhang 6: Möglicher Gesprächsablauf mit Kindern und Jugendlichen****Praxistipps zur Beteiligung der Eltern**

Es ist eine Herausforderung, mit Eltern, die im Verdacht stehen, ihr Kind nicht ausreichend zu versorgen oder zu schützen oder ihm Gewalt anzutun, eine Ebene zu finden, die eine gemeinsame Problemsicht und Lösungsfindung erleichtert.

**Qualifikation und Handlungspläne**

Wenn der Verdacht im Raum steht, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden, handelt es sich um eine emotional aufgeladene Situation. Die wichtigste Voraussetzung für die beteiligten Fachkräfte ist ein emotional distanzierter, analytischer Blick. Vorwürfe, normative Ansprüche, moralische Appelle, Drohungen oder demonstratives Unverständnis behindern die Arbeit mit den Eltern und helfen dem betroffenen Kind nicht. Die Einbeziehung von Eltern und möglicherweise die Konfrontation mit Täter\*innen benötigen erhöhte Gesprächskompetenzen und Fachwissen.

Qualifizierungen in der Gesprächsführung befähigen dazu, den Eltern gegenüber Vermutungen offenzulegen und auf Klärung zu drängen, gleichzeitig eine Beziehung aufzubauen, um bestenfalls eine Erziehungspartnerschaft zu initiieren bzw. zu untermauern. Diese Partnerschaft erleichtert es den Eltern, ihrerseits Offenheit zu zeigen und Hilfe anzunehmen.



**Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung und ein Fortbildungskonzept sollten im Schutzkonzept der Einrichtung verankert und bekannt sein.**

**Vorbereitung**

Vorbereitung auf eventuell auftretende Situationen ist die Grundbedingung eines professionellen Handelns. Vorbereitung geschieht auf:

- ▶ persönlicher Ebene (Rollenreflexion, Kompetenzentwicklung)
- ▶ organisatorischer Ebene (Planung)
- ▶ institutioneller Ebene (Bereitstellung von Ressourcen)

### Methodischer Dreischritt

Der methodische Dreischritt (Informationen sammeln, analysieren, interpretieren) gilt auch hier (siehe Kapitel „Praxistipps zur Beteiligung der Kinder“).

### Dokumentation

Im Vorfeld des Gesprächs mit den Eltern sollte deutlich sein, welche Informationen wann aus welcher Quelle gewonnen wurden. Informationen werden von deren Bewertung getrennt notiert. Eine lückenlose Dokumentation ist notwendig, damit ein schwerwiegender Vorwurf untermauert und nachvollziehbar – im Zweifelsfall auch gerichtsfest – gemacht werden kann. Dokumentation kann eine einseitige, emotionale und übertriebene Reaktion auf Verdachtsmomente – ein „Gefühl von Kindeswohlgefährdung“ – vermeiden.

### Rollenklärung

Pädagogische Fachkräfte sind nicht Teil der Strafverfolgung und Eltern keine Verdächtigen. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, ein Kind zu schützen und hierbei sowohl die Rechte der Kinder und der Eltern als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Das Jugendamt wird spätestens dann eingeschaltet, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und die Eltern keine Hilfe annehmen bzw. sich die Situation trotz Unterstützung für das Kind nicht verbessert (siehe Kapitel „Kooperation mit dem Jugendamt“). Eigenmächtiges Handeln (Kind mit nach Hause nehmen etc.) kann rechtliche Schritte nach sich ziehen sowie negative Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung haben.

### Zielvereinbarungen mit den Eltern

Persönliche Werte, Normen und Erziehungsvorstellungen der Fachkräfte sollten den Zielen nicht zugrunde liegen. Es geht zunächst darum, Hilfe anzunehmen und, soweit möglich, die belastenden Umstände und Beziehungen abzustellen bzw. bei deren Bewältigung zu unterstützen. Strukturelle Ursachen können von den Eltern nur bedingt verändert (verbessert) werden. Bedenken Sie dies bei der Formulierung von Zielvereinbarungen.

Es geht darum, gemeinsam Lösungen zu finden, die dem Wohl und dem Schutz der Kinder dienen.

### Plan B!

Es muss im Vorfeld geklärt werden, wie vorgegangen wird, wenn die Eltern das Gespräch abbrechen oder als notwendig erachtete Maßnahmen verweigern. In Fällen von besonderer Schwere sollte das Jugendamt vorinformiert und frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Kolleg\*innen gesucht werden. Auch wenn das Gespräch nicht abgebrochen wird, sollten Handlungsalternativen verfügbar sein. Was passiert, wenn die Eltern einem Teil der Vorschläge nicht folgen? Auf welche Alternativen kann sich die Fachkraft einlassen?

## Spezialfall sexualisierte Gewalt

Im Falle des Verdachts auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt dürfen die Eltern des Kindes nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.<sup>56</sup> Da sexualisierte Gewalt ein „Syndrom der Geheimhaltung“<sup>57</sup> darstellt, ist davon auszugehen, dass Familienangehörige dem Geheimhaltungskodex und den Verleugnungsmechanismen unterliegen. Durch eine Verdachtsäußerung verschärft sich in der Regel die Gefährdung und der Schutz des Kindes gestaltet sich schwieriger.



In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass Eltern, die sexualisierte Gewalt gegen ihre Kinder verübt haben und mit dem Verdacht konfrontiert wurden, zum Schaden des Kindes reagiert haben. Um sich selbst zu schützen, tun Täter\*innen sexualisierter Gewalt alles, um weitere Nachforschungen zu unterbinden. Das heißt, Kinder werden, wenn möglich, beispielsweise aus der Kindertagesstätte herausgenommen, und nicht selten verzieht die Familie unbekannt.

In Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt ist es sinnvoll und notwendig, spezialisierte Beratungsstellen hinzuzuziehen.

### Das Gespräch mit den Eltern

Eine detaillierte Ausführung zum Thema Elternarbeit, inklusive praxisnaher Literaturtipps, findet sich in Teil C unter „Elternarbeit“.

### Einladung zum Gespräch

Die Fachkraft vereinbart (schriftlich) einen verbindlichen Termin mit den Eltern und klärt, ob diese ggf. andere Personen ihres Vertrauens mitbringen wollen. Arbeitszeiten der Eltern müssen berücksichtigt werden und der Termin muss genug Vorlauf haben.

### Setting, Zeit und Raum

Gespräche über mögliche Kindeswohlgefährdungen werden nicht zwischen Tür und Angel geführt und sollten in ansprechenden Räumen stattfinden, die die belastende Situation nicht zusätzlich verstärken (z. B. enge Räume oder Sitzplatz der Eltern in einer Ecke). Eltern werden ernst genommen, indem Umstände geschaffen werden, die dem Anlass entsprechen. Strukturell (auf Einrichtungsebene) und persönlich sollte ausreichend Zeit sein und ein klarer, für die Eltern transparenter Zeitrahmen angegeben werden.

Das Gespräch aufgrund anderer Termine abubrechen oder zu vertagen, ist der Situation nicht angemessen und spielt den Anlass und das Gespräch selbst herunter.

56 Vgl. Gründer, Mechthild et al. (2013): Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. 6. Auflage. Weinheim/Basel. S. 23.

57 Gründer et al. (2013), S. 22.

### **Kommunikatives Vorgehen**

Ein Verdacht ist kein Beweis. Es werden Überlegungen und Beobachtungen beschrieben und möglichst objektiv argumentiert und gehandelt. Hilfreich ist die Verwendung von Ich-Botschaften.

Wichtig ist es, zu klären, ob sich die Eltern mit den Fachkräften über die Gefährdungssituation des Kindes einig sind, ob sie anderer Meinung sind oder nur scheinbar zustimmen. Was ist ihr Eindruck von der Situation zu Hause, vom Kind? Wie läuft es in der Familie und wie geht es dem Kind, den Eltern?

Vor dem Gespräch sollte geklärt werden, ob Informationsgeber\*innen oder weitere beteiligte Menschen (Kolleg\*innen, das Kind, andere Eltern) benannt werden dürfen. Es ist hilfreich, konkrete Umstände anzusprechen und nicht bei vagen Andeutungen zu bleiben.

Manche Eltern sind froh darüber, über ihre Schwierigkeiten und Herausforderungen im Familienalltag sprechen zu können, andere reagieren mit Widerstand, Emotionen und Unverständnis. Dies bestätigt nicht automatisch den Verdacht.

Eine wertschätzende Haltung ist eine wesentliche Voraussetzung für ein Gespräch.

### **Umstände klären**

Fachkräfte sollten vorbereitet, jedoch ergebnisoffen in das Gespräch gehen. Es geht darum, die Lebenssituation und die aktuellen Umstände zu verstehen und mit den Verdachtsmomenten in Zusammenhang zu setzen. Das Gespräch mit den Eltern dient dazu, die Informationsbasis zu verbreitern – nicht dazu, vorgefertigte Meinungen zu bestätigen.

### **Hilfe anbieten**

Während des Gesprächs sollten situationsangemessene und konkrete Angebote weitergegeben werden, inklusive der Kontaktdaten anderer Institutionen wie Familienberatung, Jugendamt oder Nachbarschaftshilfe. Fachkräfte können die Eltern unterstützen, indem sie zum Beispiel ein gemeinsames Telefonat bei der Kontaktaufnahme anbieten. Zielvereinbarungen, Aufträge und das nächste Gespräch müssen terminiert und abgesprochen werden.

### **Schon wieder: Dokumentation**

Über das Gespräch sollte ein Protokoll geführt werden, das das Ergebnis und die Zielvereinbarungen mit den Zeitabsprachen schriftlich festhält. Dies dient nicht nur der Absicherung, sondern bietet abschließend die Möglichkeit, die besprochenen Inhalte mit den Eltern zu überprüfen. Diese Dokumentation wird sowohl von den Fachkräften als auch von den Eltern unterschrieben. Im Anschluss können weitere Gedanken und Eindrücke notiert werden.

### **Wann ist von einer Einbeziehung der Eltern abzusehen?**

Wenn die Reaktion der Eltern nicht absehbar ist, kann es eine Gefährdung sein, geäußerte Gewalterfahrungen des Kindes nach dem Aufenthalt in der Einrichtung den Eltern offenzulegen und das Kind mit den Eltern nach Hause zu schicken. Daher ist es notwendig, mit dem Kind darüber zu sprechen, ob die Eltern informiert werden können, ohne die Situation für das Kind zu verschärfen.

Das heißt, es ist in jedem Einzelfall abzuwägen, welche Auswirkungen eine Offenlegung von Vermutungen auf das Wohl des Kindes haben kann.



## Praxistipps

### Übung zum Umgang mit herausfordernden Eltern

In „Gesprächsführung mit Eltern in der Kita“<sup>58</sup> findet sich eine Übung, um den Umgang mit herausfordernden Eltern zu üben.

Stellen Sie sich zunächst einen Elternteil vor und reflektieren Sie, welche Eigenschaften für Sie schwierig sind.

Im zweiten Schritt klären Sie für sich, welche Grundeinstellung die Eltern Ihnen gegenüber zeigen, welche Grundeinstellung Sie gegenüber den Eltern haben und welche Grundeinstellung hilfreicher und nützlicher wäre.

Im weiteren Verlauf verschriftlichen Sie, was konkret notwendig wäre, die hilfreiche Grundeinstellung zu erreichen bzw. zu erhalten. Was brauchen Sie, um innerlich ruhig zu bleiben? Welche Botschaften der Eltern sind für Sie besonders schwierig? Was könnte dahinterstecken? Was stört Sie daran?







Üben Sie im Rollenspiel, wenn möglich, diese positive Grundhaltung und reflektieren Sie anschließend gemeinsam mit Kolleg\*innen den Verlauf.

## Instrumente zur Gefährdungseinschätzung

Gefährdungseinschätzungsbögen/Beobachtungsbögen sind wichtige Instrumente, um Beobachtungen und Informationen zu sortieren sowie einen ganzheitlichen Blick auf das Kind und die aktuelle Gefährdungslage zu bekommen. Sie sollten Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren zusammenführen und können auf die entsprechende Altersgruppe zugeschnitten sein.

Diese Bögen sind kein Ersatz für eine kollegiale Beratung oder die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, sondern bereiten diese vor und unterstützen den Beratungsprozess. Einrichtungen und Institutionen, wie z. B. die Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, haben Bögen für die Gefährdungseinschätzung entwickelt und auch viele Kommunen haben Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumentarien für ihre Stadt erarbeitet. Eine Auswahl für allgemeine, altersspezifische und inklusive Bögen finden sich im folgenden Kasten.

### Beobachtungs- und Wahrnehmungsbögen zum Zusammentragen von Anhaltspunkten und Risiko- und Schutzfaktoren:

-  Stadt Hagen (2023): Hagener Handlungsempfehlung, Beobachtungsbogen und Legende. Hagen. Online verfügbar: <https://www.hagen.de/aus-dem-rathaus/fachbereiche-und-aemter/fachbereiche-a-z/beratungszentrum-rat-am-ring/fachberatung-kindeswohl/>
-  Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Uni Ulm: Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz – Rund um die Geburt. Ulm. Online verfügbar: [https://www.institut-ke.de/wp-content/uploads/2023/07/Wahrnehmungsb-Geburt\\_140825.pdf](https://www.institut-ke.de/wp-content/uploads/2023/07/Wahrnehmungsb-Geburt_140825.pdf)
-  Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Uni Ulm. Online verfügbar: Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz – Klein- und Vorschulkinder. Ulm: [https://www.institut-ke.de/wp-content/uploads/2023/07/Wahrnehmungsb-Kinder\\_130924.pdf](https://www.institut-ke.de/wp-content/uploads/2023/07/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf)
-  Inklusive Handreichung: tandemBTL (2022): Indikatoren zur Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Situationen. Berlin. Online verfügbar: [https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan\\_Indikatoren-Katalog%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive\\_web.pdf](https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan_Indikatoren-Katalog%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive_web.pdf)
-  Tandem BTL (2022): Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Berlin. Online verfügbar: [https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan\\_Risikoeinscha%CC%88tzung%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive\\_web.pdf](https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan_Risikoeinscha%CC%88tzung%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive_web.pdf)
-  Stuttgart/Düsseldorf/Hamburg (2019): Stuttgarter Kinderschutzbogen. Online verfügbar: <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/orientierungskatalog-kinderschutzdiagnostik-ankerbeispiele.pdf>

Bevor sich für die Nutzung eines externen Gefährdungseinschätzungsbogen entschieden wird, sind folgende Fragen zu klären:

- ▶ Hat der Träger der Einrichtung ein eigenes Gefährdungseinschätzungsinstrument entwickelt bzw. formuliert er Vorgaben, welches Instrument zu nutzen ist?
- ▶ Ist in der Vereinbarung mit dem Jugendamt zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) die Festlegung auf ein bestimmtes Instrument erfolgt?
- ▶ Welche Gefährdungseinschätzungsinstrumente verwenden andere Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen in der Kommune bzw. andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

**Vorteile von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten:**

- ▶ Sie sind Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen.
- ▶ Sie helfen, blinde Flecken zu vermeiden.
- ▶ Sie schärfen die Wahrnehmung und die Genauigkeit der Beobachtung.
- ▶ Sie helfen, relevante Faktoren zu beschreiben und die sachliche Basis zu verbreitern.
- ▶ Sie dienen der Sortierung, Systematisierung und Vervollständigung von Fakten und Informationen und ggf. deren Gewichtung.

**Grenzen von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten:**

- ▶ Sie können keine Prognosen erstellen.
- ▶ Sie können keine objektive Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung liefern.
- ▶ Instrumente sind Hilfsmittel und haben keine wertende Funktion.
- ▶ Eine starre Anwendung oder fehlende fachliche Begleitung kann dazu führen, dass der ganzheitliche Blick verloren geht.

**Einsatz künstlicher Intelligenz (KI)**

Die obenstehenden Grenzen gelten auch für den Einsatz von KI. Apps und andere Tools sollten auf ihren wissenschaftlichen und professionell-pädagogischen Hintergrund geprüft werden. Weder Bögen noch Apps sind in der Lage, eine abschließende Bewertung einer möglichen Gefährdung abzugeben. Dies erfordert eine Auseinandersetzung im Team, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und damit die persönliche Wahrnehmung und Einschätzung der Fachkräfte.

**Instrumente der Bildungsdokumentation**

Kindertageseinrichtungen müssen nach dem Kinderbildungsgesetz<sup>59</sup> eine Bildungsdokumentation führen, der Kindertagespflege wird dies ebenfalls empfohlen.<sup>60</sup>

Dazu stehen verschiedene Beobachtungsinstrumente zur Verfügung (in NRW werden derzeit 44 verschiedene Instrumente genutzt), die den kindlichen Entwicklungsstand, individuelle Förderbedarfe oder den Bildungsstand ermitteln.

Eine Methode dafür ist das Grenzsteinprinzip, das von Michaelis auf wissenschaftlicher Basis für Kinder zwischen drei Monaten und sechs Jahren entwickelt wurde<sup>61</sup> und 2013 mit der Veröffentlichung der Grenzsteinbögen seinen Weg in die pädagogische Praxis fand.<sup>62</sup>

**Hilfreiches Material für die Entwicklungsdokumentation:**

- 📖 Berger, Renate (2023): Grenzsteine der Entwicklung, Entwicklungsbeobachtung und -einschätzung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren. Freiburg im Breisgau
- 📖 Mayr, Toni/Ulich, Michaela (2007): perik. Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag. Freiburg im Breisgau
- 📖 Entwicklungsgefährdungen und besondere Begabungen: Frey, Andreas et al. (2008): BBK 3-6: Beobachtungsbogen für 3- bis 6-jährige Kinder. Göttingen

59 Vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW [MKJFGFI] (2025): Handreichung zur Kindertagespflege. Düsseldorf. 16. Auflage. Online verfügbar. S. 108f.

60 Vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2025), S. 10.

61 Vgl. Berger (2023), S. 18.

62 Vgl. Berger (2023), S. 27ff.

Die definierten Grenzsteine können als Orientierungsrahmen für die Einschätzung der kindlichen Entwicklung dienen. Sie liefern Hinweise, was in welchem Alter erwartet werden kann.

## Zusammenführung der Bildungsdokumentation mit Instrumenten der Gefährdungseinschätzung

Durch die Wahrnehmung und Dokumentation werden Auffälligkeiten in der Entwicklung früh erkannt. Sie können nicht nur körperliche Ursachen haben, sondern auf Gewalterleben oder Traumatisierung hinweisen. Beides gilt es, abzuklären.

Bestandteile der Bildungsdokumentation, wie z. B. körperliche und gesundheitliche Entwicklung, soziales Verhalten oder Emotionalität, können Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben und somit in die Gefährdungseinschätzung einfließen. Auch Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung sowie die Feststellung des Gesundheitsstandes oder die Ermittlung besonderer Förderbedarfe liefern ggf. Hinweise. Zudem können beispielweise Rückentwicklungen oder Verhaltensänderungen, die auf eine Gefährdung hindeuten können, zu früheren Einschätzungen der Entwicklung des Kindes in Beziehung gesetzt werden. Für die Gefährdungseinschätzung ist es notwendig, diese Teilaspekte zusammenzuführen, unter dem Kinderschutzaspekt zu betrachten und damit die Bereiche Vernachlässigung, körperliche und psychische, sexualisierte Gewalt und/oder das Miterleben häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.

## Mögliche Ergebnisse einer Gefährdungseinschätzung

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung bedeuten für die Praxis der Kindertagesbetreuung unterschiedliche Möglichkeiten im Hinblick auf die Arbeit mit den Eltern und ggf. der Kooperation mit dem Jugendamt.

### Bewertung der Informationen

Nachdem alle Informationen eingeholt wurden, wird die Lebenslage der Kinder fachlich bewertet im Hinblick auf folgende Fragen:

- ▶ Welche Schädigungen erleidet das Kind in seiner Entwicklung aufgrund der erlebten Gewalt?
- ▶ Wie schwerwiegend ist die Gefahr für das Kind (Intensität, Häufigkeit und Dauer der Gewalt in Bezug zum Alter des Kindes) bzw. wie schwerwiegend ist der erwartete Schaden für das Kind?
- ▶ Wie wahrscheinlich ist ein Schaden für das Kind, wenn sich die Situation nicht ändert?
- ▶ Sind die Eltern in der Lage, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen?
- ▶ Sind die Eltern bereit, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen?

## Mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

### **1. Das Kindeswohl ist nicht gefährdet.**

Die Ergebnisse werden dokumentiert und das Kind ggf. aufmerksam beobachtet. Sollten sich neue Anhaltspunkte ergeben, wird die Gefährdung neu eingeschätzt.

### **2. Die Informationen reichen nicht aus.**

Weitere Informationen müssen, z. B. durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern, Kolleg\*innen etc. oder durch weitere Beobachtungen, eingeholt werden. Erst dann kann eine Gefährdungseinschätzung erfolgen, um die nächsten Handlungsschritte zu planen.

### **3. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber das Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet (Hilfebedarf nach § 27 Absatz 1 SGB VIII).**

Es gibt Hinweise darauf, dass die momentane Situation des Kindes zu einer Gefährdung führen kann, wenn keine Maßnahmen erfolgen, die zu einer Änderung der Situation führen.

Die Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zu Erziehung und werden beraten, diese in Anspruch zu nehmen.

### **4. Das Kindeswohl ist gefährdet (es gibt gewichtige Anhaltspunkte) und ein Handlungsplan ist notwendig.**

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es Aufgabe der Kindertagesbetreuung, zeitnah im Gespräch mit den Eltern darauf hinzuwirken, dass diese Unterstützung durch das Jugendamt annehmen (vgl. TEIL C), sofern Hilfen von anderen Einrichtungen und Diensten nicht geeignet sind, um die Beeinträchtigung des Kindes abzuwenden oder diese von den Eltern nicht angenommen werden.

### **5. Gefahr im Verzug**

Bei einer akuten Gefährdung, die die Eltern nicht abwenden können oder wollen und die dazu führt, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht, ist das Jugendamt umgehend hinzuzuziehen und über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren.

Eltern und Kinder werden informiert, solange der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (z. B. bei sexualisierter Gewalt durch ein Familienmitglied).

# TEIL C:

## Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung handeln

---

### Kapitelübersicht:

Einführung und Leitfragen	54
Elternarbeit	54
Haltung und Beziehungsgestaltung mit Eltern	54
Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz	57
Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	58
Datenschutz im Kinderschutz	61
Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten	63
Bedeutung gelingender Kooperation	64
Kooperation im konkreten Fall	65
Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung	66
Unterschiedliche Versorgungssysteme und Angebotszuschnitte	66
Kooperation mit dem Jugendamt	70
Wann ist das Jugendamt einzuschalten?	71
Verfahren des Jugendamtes nach einer Mitteilung	72
Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail	72
Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation	74
Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt	76
Vorgehen bei Gefahr im Verzug	77
Wann ist Gefahr im Verzug?	78
Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls	79
Abschließende Bemerkung	83
Kinderschutz kurz und bündig	83
Noch offene Fragen?	83

# Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung handeln

## Einführung und Leitfragen

Nachdem die Situation des Kindes durch die Gefährdungseinschätzung – gemeinsam mit allen Beteiligten, weiteren Fachkräften und der InsoFa – bewertet wurde, muss entschieden werden, ob und welcher Handlungsbedarf zum Wohl und Schutz des Kindes besteht.

Die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsanforderungen für Fachkräfte in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind Schwerpunkt von TEIL C.

Die Leitfragen zu diesem Handlungsfeld lauten:

- ▶ Wie können Eltern im Vorfeld und im konkreten Bedarfsfall dazu motiviert werden, Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- ▶ Was kann im Vorfeld und im konkreten Bedarfsfall dazu beitragen, Eltern die sinnvolle und zweckmäßige Inanspruchnahme von Angeboten anderer Einrichtungen und Dienste zu erleichtern?
- ▶ Was kann im Vorfeld und im konkreten Bedarfsfall getan werden, um bei Eltern die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt zu senken und ihnen die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt zu erleichtern?
- ▶ Wie gelingt die Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Einrichtungen?

## Elternarbeit

Durch die unterschiedlichen Begegnungen zwischen Eltern und Erzieher\*innen im Alltag der Kindertagesbetreuung kann eine Atmosphäre aufgebaut werden, in der man offen, freundlich und angstfrei miteinander ins Gespräch kommt und ein vertrauensvolles Klima entsteht.

Dieser regelmäßige Austausch ist die Grundlage für eine gelingende Erziehungspartnerschaft. Dadurch ist es später leichter, schwierige und problemorientierte Themen anzusprechen.

## Haltung und Beziehungsgestaltung mit Eltern

Bei einer gelungenen Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe haben „schwierige“ Gespräche über (notwendigen) Hilfebedarf bis hin zu vermuteten und tatsächlichen Gefährdungen eine deutlich höhere Chance, die Situation eines Kindes zu verbessern.

Dies geschieht durch:

- ▶ informelle Gespräche, z. B. beim Holen und Bringen:  
Man redet über allgemeine Dinge, tauscht kurze Eindrücke über die Kinder und aktuelle Ereignisse aus oder Eltern wenden sich mit Fragen oder Bitten an das Team. Diese informellen Gespräche stellen wichtige Berührungspunkte zwischen Erzieher\*innen und Eltern dar und prägen nachhaltig den Eindruck, den Eltern von den Fachkräften bekommen.

- ▶ regelmäßige Entwicklungsgespräche
- ▶ Elternarbeit in Form von Elternabenden, thematischen Angeboten
- ▶ Beteiligung der Eltern an der Schutzkonzeptentwicklung
- ▶ andere Angebote der Einrichtung, wie Feste, Elterntage etc.

### Positive Grundhaltung

Eine positive, wertschätzende Grundeinstellung gegenüber den Eltern erleichtert es den Fachkräften, ihnen mit wohlwollender Haltung zu begegnen, und baut Vertrauen zu Eltern auf.<sup>63</sup>

Kim Insoo Berg, eine bekannte amerikanische Familientherapeutin, empfiehlt auf der Basis ihrer langjährigen Erfahrungen, grundsätzlich davon auszugehen, dass – solange keine gegenteiligen Beweise vorliegen – alle Eltern Folgendes wollen:

- ▶ stolz auf ihr Kind sein
- ▶ einen positiven Einfluss auf ihr Kind haben
- ▶ gute Nachrichten über ihr Kind hören und erfahren, was ihr Kind gut macht
- ▶ ihren Kindern eine gute Erziehung geben, sodass sie eine Chance auf Erfolg haben
- ▶ die Zukunft ihrer Kinder besser als die eigene sehen
- ▶ eine gute Beziehung zu ihrem Kind haben
- ▶ hoffnungsvoll in Bezug auf ihr Kind sein
- ▶ das Gefühl haben, gute Eltern zu sein<sup>64</sup>

Eine offene, tolerante Haltung gegenüber allen Eltern, Kulturen und Familienformen verringert die Hemmschwelle für diese, sich Hilfe und Unterstützung für unterschiedliche Lebensbereiche zu holen und offene Gespräche zu führen. Sie fördert den wertschätzenden und toleranten Umgang miteinander. Toleranz und Akzeptanz sind eine Frage der Haltung und wirken sich auf die Atmosphäre in der gesamten Einrichtung aus.

### Kulturelle und sprachliche Barrieren senken

Sprachbarrieren oder kulturelle Unterschiede, die z. B. dazu führen, dass (vor)schulische Erziehung unterschiedlich bewertet wird, können Gespräche erschweren.

Möglichkeiten, um dennoch in den Austausch zu kommen, sind:

- ▶ sich mit der anderen Kultur auseinandersetzen
- ▶ bei Gesprächen mit den Eltern frühzeitig Übersetzer\*innen oder Sprachmittler\*innen hinzuziehen
- ▶ bei Veranstaltungen kulturelle Unterschiede berücksichtigen und einbeziehen
- ▶ Eltern bei der Suche nach Sprachkursen, Austauschmöglichkeiten und anderen Angeboten unterstützen
- ▶ kostenlose Online-Übersetzer nutzen (Achtung bei Redewendungen)
- ▶ mit Eltern in Kontakt kommen, z. B. über „kleine Gespräche“: „Guten Tag, Frau X, wie geht es Ihnen? Sehen Sie mal, was Ihr Kind heute gemacht hat.“

### Belastungen und Reaktionsmuster von Eltern verstehen

Manche Eltern, insbesondere aus Familien in schwierigen Lebenssituationen, sind unsicher im Kontakt mit pädagogischen Fachkräften und befürchten Kritik oder negative Konsequenzen. Das gilt vor allem, wenn sie bereits schlechte Erfahrungen mit Gesprächen gemacht haben, die sich auf Probleme und Fehlverhalten beziehen.

63 Vgl. Aich/Behr (2016), ab S. 153.

64 Vgl. Kim Berg, Insoo (1998): Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurztherapeutisches Arbeitsbuch. Dortmund.

Viele Familien sind aufgrund von Armut, Migrations- oder Fluchtgeschichte, Behinderung oder chronischen Krankheiten belastet, z. B. durch finanzielle Nöte, Mangel an Bewältigungsstrategien, Sprachbarrieren, eine unbekannte Kultur, Traumatisierung durch Flucht, dauerhaftes Gefühl des Anders-Seins, Mangel an Ressourcen etc. Zusätzlich werden sie im Alltag häufig stigmatisiert und diskriminiert.

Wenn es dann um Gesprächsanfragen geht, in denen Probleme thematisiert werden sollen, können (nicht nur) mehrfach belastete Eltern in Stress geraten. Gespräche über Probleme, Hilfebedarf und/oder mögliche Kindeswohlgefährdung können das Gefühl auslösen, selbst versagt zu haben oder gescheitert zu sein.

Die menschliche Psyche hat verschiedene Reaktionsmuster zur Verfügung, um den Stress in schwierigen Situationen nicht zu groß werden zu lassen<sup>65</sup>:

- ▶ Die betroffene Person redet sich ein, das Problem wäre nicht so schlimm, die vorgeschlagene Erziehungsberatung wäre nicht notwendig, denn ein Eingeständnis bedeutet zu viel Selbst-Stress. Dieses Verhalten ist zwar im ersten Moment stressmindernd für Eltern, aber nur vorübergehend, da es nicht zur Bewältigung eines Problems beiträgt.
- ▶ Die Verantwortung wird von den Eltern verlagert, z. B. auf das schwierige Kind, die nicht-fähigen Erzieher\*innen, Spielpartner\*innen der Kinder oder andere Umstände.
- ▶ Die Problematik wird von den Eltern als vorübergehend eingestuft („Wenn erst XY geregelt ist, wird alles gut!“).

Wichtig ist es, diese Hinweise ernst zu nehmen und nicht sofort davon auszugehen, dass die Eltern die Situation verdrängen oder vermeiden wollen. Vielleicht gibt es momentan eine familiäre belastende Situation, die zeitlich absehbar ist, oder Probleme des Kindes in der Kindertagesbetreuung, die zu dem beim Kind beobachteten Verhalten führen – beides ist möglich.

Es geht darum, hinzuhören, klar zu bleiben und gemeinsam Wege zu finden, damit es dem Kind besser geht und es geschützt ist.



**Eine professionelle Beziehung mit den Eltern zu gestalten, bedeutet für die Fachkräfte, sowohl positive Aspekte zu erkennen, zu benennen und dadurch zu verstärken, als auch negative Aspekte offen und klar anzusprechen und den Eltern Raum für eigene Sichtweisen und Wahrnehmungen zu lassen.**

65 Vgl. Ernst, Gundula et al. (2022): Stress und Stressbewältigung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. Online verfügbar.

## Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz

Kindertagesbetreuungen haben als niedrighschwellige Einrichtungen gute Chancen, die Eltern zu erreichen und mit ihnen gemeinsam die Situation des Kindes aktiv zu verbessern. Sie sind Orte, an denen sich Kinder wie Eltern in der Regel gerne aufhalten und wo Gespräche über die Kinder und ihre Entwicklung zum Alltag gehören.

Eltern mit der Einschätzung einer drohenden oder bestehenden Gefährdung des Wohlergehens ihrer Kinder zu konfrontieren und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen, ist nicht leicht. Gegenüber betroffenen Eltern sowohl klar und konfrontierend als auch mitfühlend zu sein, ist menschlich und fachlich herausfordernd. Es setzt eine hohe Professionalisierung der Mitarbeitenden voraus, um eine Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft auch in schwierigen Situationen zu gestalten und zu erhalten.

Beide Seiten müssen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind anerkennen und sich als Expert\*innen für das Kind gleichberechtigt begegnen. Erziehungspartnerschaft bedeutet, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig zu informieren und sich verbindlich abzustimmen.<sup>66</sup>

### Probleme benennen, ohne anzuklagen

Ausgangspunkt für den gemeinsamen Prozess der Problemanalyse und -lösung ist, dass Fachkräfte benennen können, was Anlass zur Sorge ist. Es ist hilfreich, Eltern nicht als Problemverursacher anzuklagen oder ihnen Vorwürfe zu machen.

Sinnvoll dagegen ist:

- ▶ wertschätzend in das Gespräch einzusteigen („Wie geht es ihnen? Danke, dass Sie sich Zeit nehmen.“)
- ▶ das Problem verständlich darzulegen („Das Kind ist oft nicht warm genug angezogen.“)
- ▶ wertneutral und sachlich differenziert zu beschreiben („Das Kind hat Verletzungen am Rücken, die es sich selbst nicht zugefügt haben kann, und das besorgt uns.“ / „Letzte Woche hatte das Kind dreimal eine Sommerjacke und keine Socken an, obwohl Schnee lag.“)
- ▶ die wahrgenommenen oder zu erwartenden Konsequenzen für das betroffene Kind konkret zu formulieren („Bei diesen Verletzungen befürchten wir, dass ihr Kind einen dauerhaften Schaden erleiden kann.“ / „Bei diesen Temperaturen kann es zu einer Lungenentzündung kommen.“)
- ▶ die gemeinsame Lösungsfindung als Anliegen des Gesprächs zu definieren

Es ist das Ziel des Gesprächs, dass Eltern das Problem erkennen und annehmen, um offen für Hilfsmaßnahmen zu sein.

### Transparenz des eigenen Schutzauftrages

Familien, deren Kinder in einer Einrichtung oder in einer Kindertagespflege sind, sollten über die Schutzpflichten nach § 8a SGB VIII für alle Kinder informiert sein – unabhängig von einem möglichen Kinderschutzfall. Sie sollten das Schutzkonzept kennen, darauf zugreifen können und an dessen Entwicklung beteiligt sein. Transparenz zum Schutzauftrag der Einrichtung erleichtert die Gespräche, wenn es zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung kommt.

<sup>66</sup> Maywald (2021), ab S. 89.

Eltern müssen wissen, dass ...

- ▶ ... nichts hinter ihrem Rücken unternommen wird, dass sie die ersten Ansprechpartner\*innen bei Sorgen um ihr Kind sind und ihre Sichtweise wesentlich ist.
- ▶ ... im Falle einer unterschiedlichen Problemsicht das weitere Vorgehen erst mit ihnen besprochen wird, also z. B. das Jugendamt nicht ohne ihr Wissen informiert wird.
- ▶ ... es Ausnahmen gibt, wenn eine dringende Gefahr für das Kind besteht.
- ▶ ... die Mitarbeitenden der Kindertagesbetreuung einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag und Handlungsabläufe haben und entsprechend zum Wohle von Kindern handeln, wenn sie fachlich begründet Anlass dazu haben.
- ▶ ... der Schutz der Kinder in der Einrichtung ernst genommen wird.

### **Hausbesuche**

Wenn Eltern nicht zu einem Gespräch in die Einrichtung kommen (können), kann es manchmal sinnvoll sein, die Familie angekündigt und im beiderseitigen Einverständnis zu Hause aufzusuchen. Das bedeutet häufig eine Wertschätzung für die Familie. Sie haben „Heimspiel“, der Kontakt kann leichter und offener gelingen.

## **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

Nach § 27 SGB VIII haben Eltern ein Recht auf Hilfe zur Erziehung, wenn das Kindeswohl nicht gewährleistet ist. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – fordert ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Eltern, wenn gemäß der Gefährdungseinschätzung eine Gefährdung des Kindeswohls mit nachhaltig negativen Auswirkungen gegeben ist oder einzutreten droht.

### **Freiwillige Hilfen in Anspruch nehmen**

In einem Gespräch mit den Eltern – das in Absprache mit dem Kind erfolgt – werden zunächst die Sorgen, Beobachtungen und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung benannt.

Fachkräfte sollen betreffende Eltern ermutigen und bestärken, Unterstützung und Hilfestellung anzunehmen, um ihre aktuellen Problemlagen zugunsten des Kindeswohls zu lösen bzw. ihr Verhalten zum Wohl des Kindes zu verändern. Es geht darum, bei Eltern Überzeugungsarbeit zu leisten, sie zur freiwilligen Annahme von Hilfe zu motivieren und gemeinsam mit Eltern sowie Kindern Lösungen und Maßnahmen zu erarbeiten.

Fachkräfte bieten Hilfen an oder vermitteln solche, die geeignet sind, die Familie zu unterstützen, sodass der drohenden Gefahr für das Kind begegnet wird (z. B. Schuldnerberatung, Familienpaten, Kleiderkammer etc.). Eigene Ressourcen und Vorschläge der Eltern werden berücksichtigt und ggf. aufgenommen. Hierbei werden die Kinder alters- und entwicklungsgerecht beteiligt. Die Verantwortung bleibt bei den Erwachsenen.

Diese Hilfen können Angebote der eigenen Einrichtung oder von anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum sein.

Nicht alle Risikofaktoren können behoben werden, wie Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder psychische Erkrankungen als mögliche Ursachen für innerfamiliäre Konflikte und Belastungen. Jedoch

können Eltern und Kindern Hilfen angeboten oder vermittelt werden, die z. B. negative psychische Auswirkungen bei den Eltern (Depression, mangelnder Antrieb zur Alltagsbewältigung etc.) abmildern oder Auswirkungen finanzieller Benachteiligungen bei der ganzen Familie in Teilen kompensieren können (z. B. kostenfreie Elterntreffs zur Bildung sozialer Netzwerke, kostengünstige Freizeitangebote, Kleiderläden).

### **Hilfen zur Erziehung**

Wenn das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII sowie einen Anspruch auf Förderung, z. B. gemäß § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder). Diese Angebote unterstützen Familien in besonderen Problemlagen und stärken die elterliche Erziehungskompetenz.

Hilfen zur Erziehung werden vom Jugendamt geprüft, angeboten und gewährt. Lediglich die Familienberatung sowie die Trennungs- und Scheidungsberatung, die auch zu den Hilfen zur Erziehung zählen, können ohne Wissen und Bewilligung des Jugendamtes von Eltern und Kindern kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Eltern sind im Gespräch über ihre Hilfeansprüche aufzuklären und zu informieren, wie sie Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufnehmen können. Im Einverständnis mit den Eltern ist eine frühzeitige Kooperation mit dem Jugendamt jederzeit möglich und für den gelingenden weiteren Hilfeverlauf sinnvoll. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist entsprechend zu thematisieren. Fachkräfte können anbieten, bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen.

Es muss mit den Eltern zeitnah entschieden werden, welche Angebote welcher Einrichtung die Problemlage verbessern können und wie, wann und durch wen der Kontakt hergestellt wird.

Im Erstgespräch sollte gleichfalls geklärt werden, ob die Familie einen Zugang zum Hilfesystem hat und eventuell bereits vom Jugendamt betreut wurde oder wird.

### **Oberstes Ziel: Handeln im besten Interesse des Kindes**

Von entscheidender Bedeutung für den zeitlichen Handlungsspielraum ist die aktuelle Situation des Kindes und sein Erleben. Es gilt hier in jedem Einzelfall abzuwägen, was im besten Interesse des Kindes ist. Manchmal können mehrere Anläufe notwendig sein, um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten:

- ▶ Wie geht es dem Kind in der Zwischenzeit?
- ▶ Ist die Verzögerung noch tragbar?
- ▶ Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für Schädigungen durch eine Verzögerung?

### **Dokumentation und Inhalte der Vereinbarungen**

Inhalte und Absprachen mit den Eltern müssen dokumentiert werden:

- ▶ Welche Hilfen nehmen die Eltern unter welchen Umständen in Anspruch?
- ▶ In welchem Zeitraum (bis wann) findet die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, z. B. Familienberatung, Jugendamt, ... statt?
- ▶ Wann findet ein nächstes Gespräch statt, um gemeinsam zu reflektieren, ob der Kontakt stattgefunden hat und ob die Hilfen ihren Zweck erfüllen?

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, den weiteren Prozess zu begleiten und zu überprüfen, ob Termine eingehalten, vereinbarte Hilfen angenommen werden und ob diese ausreichen, um die Lebenssituation des Kindes entscheidend zu verbessern. Dazu kann es notwendig sein, sich eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen, um die Information zu erhalten, ob die Eltern bei der Hilfemaßnahme „angekommen“ sind.

Die Vereinbarungen, die mit den Eltern getroffen werden, sollten schriftlich festgehalten und von Eltern und Fachkräften unterzeichnet werden. Auf diese Weise lassen sich Absprachen verbindlicher gestalten.

### Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Hilfen und Kontrolle

Eltern können nach der Entscheidung zur Inanspruchnahme von Hilfen aufgrund von Unsicherheiten, Ängsten und anderen Hemmschwellen zögern, wenn es darum geht, die Entscheidung umzusetzen. Zur Elternarbeit gehört es, nach einer Vereinbarung mit den Eltern den angestoßenen Prozess im Blick zu behalten und ggf. erneut aktiv zu werden bzw. aktiv zu bleiben.

- ▶ Brauchen die Eltern mehr Ermutigung, um Hilfe in Anspruch zu nehmen? Ist es notwendig und angebracht, ihnen deutlich zu machen, warum die vereinbarte Hilfe ein guter Weg ist, für den sie sich keinesfalls schämen müssen? Oder benötigen die Eltern einen Anschub, um ein Angebot aufzusuchen?
- ▶ Gibt es (berechtigte) Zweifel an der Sinnhaftigkeit der vereinbarten Maßnahme oder sind andere Möglichkeiten hinzugekommen, die besprochen werden müssen?

Befragungen von Familien, die erzieherische Hilfen in Anspruch genommen haben, zeigen, dass Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen unter bestimmten Umständen kontrollierende Aspekte durchaus als positive Einwirkung empfinden.<sup>67</sup>

Nach einer Untersuchung der Universität Siegen gilt dies unter folgenden Bedingungen:

- ▶ Es besteht bereits eine vertrauensvolle Basis zwischen Eltern und Fachkraft.
- ▶ Die Kontrolle wird nur partiell ausgeübt (das heißt, nur bezogen auf das gemeinsam definierte Problem bzw. die gemeinsam definierte Lösung und nicht bezogen auf das komplette Familienleben).
- ▶ Die Kontrolle wird reduziert, wenn Veränderungen eintreten.
- ▶ Die Kontrolle ist Bestandteil eines gemeinsamen Planes. Es ist beispielsweise schriftlich vereinbart, dass die Kindertageseinrichtung die Entwicklung im Blick behält und ggf. nachhakt.
- ▶ Die Fachkräfte selbst haben Aufgaben übernommen, um dazu beizutragen, dass der Handlungsplan gelingt (sie stellen z. B. den Kontakt her oder informieren sich über die geeignete Ansprechperson bei einem Hilfeangebot).<sup>68</sup>

#### Literaturtipps zu Elternarbeit und Elterngesprächen:

- 📖 Lindner, Ulrike (2021): Klare Worte finden. Elterngespräche in der Kita. Mülheim an der Ruhr
- 📖 Rücker, Ursula F. (2013): Das Kommunikations-Buch für Erzieherinnen. München
- 📖 Münnich, Sibylle (2020): Gute Elterngespräche führen. 44 Methodenkarten für Erzieherinnen. München
- 📖 Aich, Gernot/Behr, Michael (2016): Gesprächsführung mit Eltern in der Kita. Weinheim/Basel
- 📖 Thürnau, Anja (2023): Gesprächskompass mit Eltern, aus: Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen. Ab S. 278

67 Vgl. Wolf, Klaus (2007): Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 4. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster. S.26f.

68 Vgl. Wolf (2007), S. 38





### Wenn die Eltern eine Kontaktaufnahme verweigern

Was ist, wenn Eltern eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt verweigern, angebotene Hilfen der eigenen oder einer anderen Einrichtung im Sozialraum nicht annehmen können oder wollen, sodass die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden kann?

In diesem Fall müssen Fachkräfte der Kindertagesbetreuung das Jugendamt gegen den Willen der Eltern über gewichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung in Kenntnis setzen. Eltern müssen in nachvollziehbarer Weise über das Vorgehen informiert werden und Fachkräfte ihr Handeln begründen.



**Dies gilt nicht, wenn die Information der Eltern dem Schutz des Kindes entgegensteht und/oder eine für das Kind verschärfte Gefährdung nach sich ziehen würde, z. B. bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt.**

-  **Anhang 7:** Möglicher Gesprächsablauf mit Eltern
-  **Anhang 7.1:** Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs
-  **Anhang 8:** Dokumentation der Vereinbarung mit den Eltern
-  **Anhang 9:** Schweigepflichtsentbindung

## Datenschutz im Kinderschutz

Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2. Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) in besonderer Weise Rechnung getragen. Das bedeutet, dass prinzipiell jede\*r selbst darüber entscheidet, welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anderen anvertraut werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich dabei um sogenannte Sozialdaten (vgl. § 61ff SGB VIII). Dieser Schutz persönlicher Daten ist unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Das bedeutet, dass Daten nur weitergegeben werden dürfen, wenn die betreffenden Personen (in diesem Fall die Eltern) mit einer Schweigepflichtsentbindung ihr Einverständnis geben oder wenn man aufgrund der vorliegenden Situation gesetzlich dazu befugt ist. Eine solche Situation liegt vor, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.<sup>69</sup>

Wesentlich ist dabei, dass die Kenntnis (bzw. Übermittlung oder Erhebung) der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist<sup>70</sup>. Im Kontext dieser Arbeitshilfe sind diese Aufgaben die gesetzlichen Pflichten, die Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen und das Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung haben.

69 Vgl. Jox (2023) = Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (Hrsg.) (2023): Datenschutz im Kinderschutz. Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox. Wuppertal. Online verfügbar.

70 Art. 6 Abs. 1 c) oder e), Art. 9 Abs. 1, 2 b) oder c) DSGVO i.V.m. §§ 62, 65 SGB VIII i.V.m. §§ 67b ff.SGB X; § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Siehe ausführlich: Jox (2023), S. 2-3; Radewagen (2025) = Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.) (2025): Prof. Dr. Christof Radewagen. Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Geheimnisträger\*innen im Sinne des § 4 KKG zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Hannover/Hildesheim. Online verfügbar.

### Weitergabe von Daten bei Ergebnis der Gefährdungseinschätzung: Kindeswohlgefährdung

Eltern sind im Regelfall über die Notwendigkeit einer Mitteilung an das Jugendamt zu informieren und es sollte ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen angestrebt werden.

Nur wenn Mitarbeitende einer Kindertageseinrichtung und Tagespflegepersonen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz 4, 5 SGB VIII) feststellen und der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann, dürfen sie (wenn möglich nach Absprache mit Leitung/Träger/Fachberatung, wie im Schutzkonzept geregelt) ohne vorherige Zustimmung oder Information der Eltern das Jugendamt darüber informieren (siehe § 62 Absatz 3 SGB VIII).<sup>71</sup>

Auch wenn die Eltern der Information des Jugendamtes nicht zustimmen, gilt: „Im Sinne eines partizipativen und transparenten Vorgehens sind die betroffenen Personen im Vorfeld einer Datenübermittlung an das Jugendamt über deren Notwendigkeit aufzuklären, sofern dies die Gefährdung Minderjähriger nicht erhöht.“<sup>72</sup>

Vor der Mitteilung der Daten müssen die Schritte nach § 8a Absatz 4 bzw. Absatz 5 SGB VIII durchlaufen werden (vgl. Kapitel „Kooperation mit dem Jugendamt“).

Eltern müssen nicht einbezogen werden, wenn dies zu einer Gefahr für das Kind führen würde. Beispiele sind:

- ▶ Gefahr im Verzug: Ein weiteres Abwarten ist nicht vertretbar, etwa bei Lebensgefahr.
- ▶ Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt.

### Auskünfte an das Jugendamt

Auch das Jugendamt kann bei einer Kindertageseinrichtung oder bei Kindertagespflegepersonen Daten über ein Kind einholen, sofern es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Werden Daten ohne Mitwirkung oder Wissen der betroffenen Personen (etwa Eltern) eingeholt, müssen die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 3 Nr. 1., 2., 3. oder 4. SGB VIII gegeben sein.

Das ist in der Kinderschutzpraxis v. a. der Fall, wenn dem Jugendamt über das betroffene Kind gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, Informationen der Kindertagesbetreuung zur Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt erforderlich sind und diese Daten nicht direkt bei den betroffenen Personen eingeholt werden können (§ 62 Absatz 3 SGB VIII). „Im Kinderschutz ist ein solches Vorgehen vor allem dann angezeigt, wenn sich durch eine (vorzeitige) Einbeziehung der betroffenen Personen die Gefahrensituation für Kinder erhöhen und so ihr Zugang zu einem Hilfeangebot erschwert werden würde.“<sup>73</sup>

#### Datenschutz und Schweigepflicht zum Nachlesen:

- 📖 Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (Hrsg.) (2023): Datenschutz im Kinderschutz. Antworten von Prof. Dr. jur. Rolf Jox. Wuppertal. Online verfügbar.
- 📖 Radewagen, Christof, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.) (2025): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Geheimnisträger\*innen im Sinne des § 4 KKG zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Hannover/Hildesheim. Online verfügbar.

71 Vgl. ausführlich: Radewagen (2025), S. 95-98.

72 Radewagen (2025), S. 97.

73 Radewagen (2025), S. 41.

Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte vorliegen und es die Kindertagesbetreuung nach ihrer Einschätzung oder weiteren Informationen fragt, dürfen diese Auskunft geben, wenn sie es für erforderlich halten, um das Kindeswohl zu schützen.

Dann sollten sich die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesbetreuung von den Jugendamtsmitarbeitenden schriftlich bestätigen lassen, dass die Auskunft über ein Kind oder die Eltern im Rahmen des § 8a SGB VIII – Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendamtsmitarbeitenden – geschieht und zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt, dass gründlich abgewogen werden sollte, ob nicht eine vorherige Zustimmung (Schweigepflichtsentbindung) der Eltern eingeholt werden kann, sofern dadurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet wird.<sup>74</sup>

### **Austausch in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen**

Wenn andere Einrichtungen hinzugezogen werden sollen, wie z. B. Familienberatungsstellen, so ist im Gespräch mit den Eltern zu erarbeiten und abzusprechen, ob eine gegenseitige Schweigepflichtsentbindung sinnvoll und von den Eltern gewünscht ist. Ebenso ist das Kind zu fragen, ob man bestimmte Inhalte an andere Personen weitergeben darf.

Ohne Erlaubnis der betroffenen Personen ist es nicht möglich, Daten an Dritte weiterzugeben oder sich mit anderen Personen (z. B. Therapeut\*innen, zukünftige Schulen) auszutauschen.

## **Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten**

Wenn die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass eine Hilfe sinnvoll und notwendig ist, die nicht in der eigenen Einrichtung geleistet werden kann, sollten die Fachkräfte den Eltern Wege aufzeigen, um die geeignete Hilfe zu bekommen.

In der Kindertagesbetreuung tauchen immer wieder Fragen zu alltagspraktischen Angelegenheiten von Familien auf (z. B. zu Krabbelgruppen, Kleiderläden, kostenlosen Mittagessen oder Angeboten von Sportvereinen und aus dem Bereich der Familienbildung). Wenn Erzieher\*innen hier als informiert und kompetent erlebt werden, lassen sich Eltern in Gesprächen über eine drohende oder bestehende Gefährdung ihres Kindes eher auf eine Vermittlung von Angeboten ein, die Fachkräfte als sinnvoll und notwendig ansehen (z. B. auf die Vermittlung eines Elterntrainings, eines Kinderarztes, einer Erziehungsberatung).

---

74 Vgl. Radewagen (2025), S. 43.



## Praxistipp

### Das eigene Netzwerk

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung ist es sinnvoll, im Team eine Netzwerkkarte über bestehende oder zukünftige Kooperationen mit anderen Institutionen und Einrichtungen zu entwickeln.

Um die Kooperation zu verbessern, können Sie sich im Team folgende Fragen stellen:

- ▶ Mit welchen Einrichtungen und Institutionen haben Sie regelmäßig Kontakt, mit welchen sporadisch?
- ▶ Mit welchen möchten Sie in Zukunft die Zusammenarbeit intensivieren? Wo läuft die Zusammenarbeit gut, wo gibt es Störungen?
- ▶ Was können Sie als Einrichtung dazu beitragen, dass sich die Kooperation im Einzelfall für die Familie als gewinnbringend erweist?
- ▶ Wo bestehen „Lücken“ im Netzwerk und zu welchen Themen fehlen geeignete Einrichtungen und Kooperationspartner\*innen?



### Anhang 10: Netzwerkkarte

## Bedeutung gelingender Kooperation

Weitere Hilfen einzubeziehen bedeutet, zusätzliche Kompetenzen hinzuzuziehen. Die eigene Verantwortung wird nicht abgegeben, sondern auf mehrere Schultern verteilt.

### Wissen und Kontakte

Es ist notwendig, das jeweilige Leistungsspektrum der Einrichtungen zu kennen, aber auch die Kontakte zu pflegen. Häufig sind diese Kontakte entscheidend dafür, ob sich im Einzelfall eine gelingende Unterstützung für Familien entwickelt. Zu beachten ist, dass auch die Grenzen von Angeboten und Möglichkeiten anderer Einrichtungen bekannt sein müssen, um falsche Erwartungen und Enttäuschungen zu verhindern. Realistische Erwartungen bei den Fachkräften tragen dazu bei, sich, andere Fachkräfte und insbesondere die Familien nicht zu überfordern.

### Regelmäßiger Austausch

Damit Familien individuell unterstützt werden, das heißt an ihre Lebenswelt, ihre Fähigkeiten und ihre Entwicklung angepasst, braucht es praktizierte Kooperation und Vernetzung im Sozialraum sowie auf Ebene der Stadt oder des Landkreises.

Dies ist auch für Personen der Kindertagespflege, die selbstständig arbeiten und an keinen Träger oder andere Teamstrukturen angeschlossen sind, ein wichtiges Standbein.

Vernetzungsstrukturen haben nicht nur das Ziel, sich regelmäßig auszutauschen und gegenseitig über das jeweilige Leistungsspektrum zu informieren; sie sollten ebenso das Thema Zusammenarbeit im Kinderschutz in den Blick nehmen, um z. B. Abläufe und Strukturen zu verbessern.

### **Kooperationsvereinbarungen**

Um Kooperationen verbindlich zu gestalten, können Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen und Diensten abschließen, in denen konkrete Ziele der Zusammenarbeit formuliert werden. Regelmäßige Kooperationstreffen schaffen Räume, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen und einander kollegial zu beraten.

Ziel aller Kooperationen sollte es sein, die Situation für Kinder und deren Familien zu verbessern, da die Erziehungs- und Bildungsaufgaben und die damit einhergehenden Anforderungen an Familien stetig steigen und auch die Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den letzten Jahren immer mehr Anforderungen zu bewältigen haben.

### **Kooperation im konkreten Fall**

Eltern sind in der Regel dankbar dafür, Möglichkeiten aufgezeigt zu bekommen, wie sie weitergehende Unterstützung erhalten. Besonders gut können Familien dies annehmen, wenn sie Wahlmöglichkeiten haben und/oder von guten Erfahrungen anderer Familien hören.

### **Aufklärung und Vermittlung der Eltern**

Manchen Familien hilft es, wenn die Einrichtung Ansprechpartner\*innen vor Ort kennt und den Kontakt herstellen kann, oder wenn die Fachkraft gemeinsam mit den Eltern den Kontakt aufnimmt.

In jedem Einzelfall ist es wichtig, in einem Gespräch abzuklären, was der Familie hilft, einen Zugang zu einer anderen Einrichtung und Institution zu finden.

### **Absprachen mit den Eltern**

Wie bereits an anderer Stelle angesprochen, muss mit den Eltern am Ende eines Gesprächs eine Vereinbarung getroffen werden, was konkret getan wird, um die Gefährdung des Kindeswohls deutlich zu reduzieren. Bestandteil der Vereinbarung sollte auch die Entscheidung sein, wann und durch wen ein Austausch darüber stattfindet, welche Angebote angenommen wurden und welche Wirkung sie zeigen.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen durch kooperierende Einrichtungen und Dienste ist es notwendig, sich mit den Eltern abzusprechen und zu vereinbaren, in welcher Form die eigene Einrichtung mit in den Hilfeprozess einbezogen wird (ob und wie sie zum Beispiel eigene Informationen und Hypothesen zum Anliegen oder Problem einbringen darf) und auf welche Weise eine Rückmeldung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Hilfe an die Kindertageseinrichtung erfolgt.

Bei Kindeswohlgefährdung kann selten eine Einrichtung allein helfen. Notwendig ist ein Zusammenwirken mehrerer Akteur\*innen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

Grundsätzlich zeigt die Erfahrung, dass viele Familien es als unterstützend erleben, wenn auch die Einrichtung der Kindertagesbetreuung an der Bewältigung eines Problems mitwirkt und z. B. Eltern informiert, an Gesprächen teilnimmt oder mit den Eltern gemeinsam Neues umsetzt.

Bei guter Kooperation profitieren alle:

- ▶ Das Kind profitiert (sofern es weiterhin beteiligt wird), weil mehrere Seiten ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen, um ihm und seiner Familie zu helfen.
- ▶ Die Eltern und ggf. vorhandene Geschwister profitieren, weil Hilfe passender und schneller entwickelt werden kann.
- ▶ Die Kindertagesbetreuung profitiert, weil sie den Hilfeprozess begleiten und unterstützen kann.
- ▶ Die Einrichtung, die hinzugezogen wird, profitiert, weil sie auf das Expertenwissen der Mitarbeitenden der Kindertagesbetreuung zurückgreifen kann.

## Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung

Wenn Einrichtungen des Unterstützungssystems, wie Familienberatungsstellen, in der Kindertagesbetreuung vor Ort regelmäßig Angebote für Eltern oder thematische Elternabende (z. B. zu den Themen Ernährung, Erziehungs- oder Medienkompetenz) durchführen, fördert dies das Vertrauen der Eltern und senkt die Hemmschwelle, sich bei Hilfebedarf an diese Einrichtungen zu wenden.

Der Vorteil für die Familie ist, dass diese Angebote unverbindlich wahrgenommen werden können, ohne sich stigmatisiert zu fühlen.

Wenn Eltern sehen, dass auch andere Familien Beratung und Hilfen in Anspruch nehmen, selbst Probleme und Fragen haben, erleichtert es ihnen den Schritt, sich Unterstützung zu holen. Dazu können bei Bedarf und auf Wunsch der Familien sowohl Hausbesuche in den Familien als auch regelmäßige Besuche anderer Institutionen gehören, die für Kinder und Familien zuständig sind, z. B. Beratungsstellen oder Frühförderstellen.

### Verständliche Aufklärung über das Hilfesystem

Informationen über Beratungs-, Hilfs- und Aufklärungsangebote sollten in der Einrichtung so präsentiert und verfügbar sein, dass sie von möglichst vielen und auch von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen wahrgenommen werden können. Viele Flyer für Hilfs- und Beratungsangebote sind in unterschiedlichen Sprachen erhältlich, sodass auch (noch) nicht deutschsprachige Familienangehörige erreicht werden können.

## Unterschiedliche Versorgungssysteme und Angebotszuschnitte

Für die Unterstützung von Kindern und deren Eltern stehen eine Reihe von verschiedenen Fachdiensten zur Verfügung, deren Zuständigkeit und Angebote sich teilweise überschneiden.

Die folgende Auflistung nennt die für Familien wichtigsten Versorgungssysteme und gibt auch Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Stellen. Eltern sollten darüber informiert werden, welche Schritte in welcher Reihenfolge zu der gewünschten bzw. notwendigen Hilfe führen:

### Die Kinder- und Jugendhilfe

Zur Kinder- und Jugendhilfe zählen die Angebote des Jugendamtes und die der freien Träger. Einzelne Aufgaben liegen nur beim Jugendamt, andere Aufgaben können sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern übernommen werden. Zu den freien Trägern gehören beispielsweise Vereine des Kinderschutzbundes, kirchliche Träger wie Diakonie, Caritas, aber auch AWO oder kleinere kommunale Träger.

## Beispiele konkreter Hilfen:

### **Jugendamt/ASD/BSD (siehe Kapitel „Kooperation mit dem Jugendamt“)**

Bei Hinweisen auf weitreichende familiäre Probleme, die sich auf die Grundversorgung der Kinder auswirken, bzw. bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt bzw. der kommunale Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie (Allgemeiner Sozialdienst oder Bezirkssozialdienst) zuständig.

Sie sind zuständig für das Anbieten, Gewähren und Finanzieren der „Hilfen zur Erziehung“.

### **Familienberatung**

Bei erzieherischen Fragestellungen und Problemen, familiären Konflikten und herausforderndem Verhalten der Kinder sind die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern der kommunalen, konfessionellen oder freien Träger eine sinnvolle Anlaufstelle: Der direkte Zugang und die breit angelegten diagnostischen, pädagogisch-therapeutischen und beraterischen Möglichkeiten schaffen gute Voraussetzungen sowohl für eine erste Problemanalyse als auch für Hilfestellungen auf verschiedenen Ebenen.

### **Spezialberatungen**

Liegt beim Kind oder in der Familie eine Problemlage vor, für die es ein spezialisiertes Beratungsangebot gibt, sollte davon Gebrauch gemacht werden (z. B. spezialisierte Beratungsstellen sexualisierte Gewalt, Eheprobleme, Trennung und Scheidung, Sozialprobleme, Probleme im Zusammenhang mit Zuwanderung, frauenspezifische Fragestellungen, Suchtprobleme, psychische Probleme).

### **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**

Die aufsuchende Familienhilfe unterstützt Eltern in ihrem erzieherischen Auftrag. Sie hilft den Familien, ihren Alltag zu organisieren, und betreut und begleitet sie intensiv bei der Lösung von Konflikten. Die SPFH ist eine Hilfe, die beim Jugendamt beantragt und in den Familien mit einer bedarfsgerechten Anzahl an Wochenstunden eingesetzt wird. Diese Hilfe wird meist von freien Trägern durchgeführt.

### **Erziehungsbeistandschaft**

Die Erziehungsbeistandschaft berät und unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, ihre Probleme zu bewältigen und stärkt Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit. Das Umfeld der Kinder, (z. B. Kindertagesbetreuung, Nachbarschaft etc.) wird bei der Unterstützung einbezogen.

### **Der medizinisch-therapeutische Bereich**

Dieser Bereich umfasst das Gesamtsystem medizinischer, psychotherapeutischer und ärztlich verordneter Leistungen.

### **Kinder- und Fachärzt\*innen**

Sind bei einem Kind Hinweise auf Erkrankungen, Störungen in den Körper- oder Sinnesfunktionen (einschließlich Sprache, Motorik und Wahrnehmung) oder andere Beeinträchtigungen zu beobachten, empfiehlt sich eine medizinisch-organische Abklärung.

In der kinderärztlichen Praxis können diagnostische Maßnahmen durchgeführt oder durch Überweisung zu Fachärzt\*innen veranlasst werden. Für die Behandlung steht der Gesamtbereich medizinischer Leistungen zur Verfügung, einschließlich neurologischer oder kinderpsychiatrischer Maßnahmen (eine psychotherapeutische Behandlung kann auch direkt über eine entsprechende Praxis eingeleitet werden).

Bei Bedarf können durch die Kinderärzt\*innen z. B. ergotherapeutische oder logopädische Förderungen verschrieben werden.

**Hebammen**

Hebammen unterstützen, begleiten und beraten Familien von der Familienplanung bis ins Wochenbett und die Stillzeit hinein. Sie begleiten den Geburtsverlauf, geben Hilfestellungen beim Stillen und allen Fragen rund um die Versorgung von Säuglingen. Zusätzlich bereiten sie werdende Eltern in Geburtsvorbereitungskursen vor und sind Ansprechpartner\*innen sowohl für medizinische und pflegerische Fragen als auch für emotionale Belange und Unsicherheit bei der Versorgung der Babys.

**Ergotherapie**

Ergotherapie soll die Handlungsfähigkeit im Alltag verbessern und im besten Fall wiederherstellen. Diese wird aufgrund physischer, psychischer oder kognitiver Einschränkungen verordnet. Dazu gehören unter anderem Schwierigkeiten in der Wahrnehmung oder Motorik.

**Logopädie**

Die Logopädie behandelt Störungen im Bereich Sprache, Stimme oder Schlucken, z. B. Stottern, Lispeln.

**Physiotherapie**

Physiotherapie zielt darauf ab, die Beweglichkeit zu verbessern, Schmerzen zu lindern und die Muskulatur zu stärken.

**Integrations- und Eingliederungshilfen**

Das Ziel der Angebote dieses Bereichs ist es, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit (drohender) Behinderung zu fördern und Benachteiligung zu vermeiden bzw. ihr entgegenzuwirken.

**Sozialpädiatrische Zentren**

Sozialpädiatrische Zentren führen ausführliche ganzheitliche Diagnostiken mit Mediziner\*innen, Psycholog\*innen und Therapeut\*innen durch, um mögliche Auffälligkeiten in der Entwicklung zu erkennen, zu behandeln und ggf. einer Ausweitung der Symptomatik vorzubeugen.

**Frühförderung**

Frühförderung ist ein ganzheitliches Angebot für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt mit (drohender) Behinderung und unterstützt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Maßnahmen werden von der Krankenkasse und im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen.

**Heilpädagogische Leistungen**

Stehen die beobachteten Probleme vermutlich mit Entwicklungsauffälligkeiten oder -verzögerungen oder (drohender) Behinderung in Zusammenhang, können heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen werden<sup>75</sup>, z. B. durch die Einschaltung und Abklärung durch eine heilpädagogische Fachberatung/Praxis oder ein sozialpädiatrisches Zentrum.

Besteht ein Förderbedarf und ein entsprechender Wunsch der Eltern, kann auch direkt mit einer Schwerpunkteinrichtung (z. B. der Lebenshilfe) Kontakt aufgenommen werden.

Fördermaßnahmen können entweder in Regeleinrichtungen als Einzelintegration (begleitet von der heilpädagogischen Fachberatung) oder in einer Schwerpunkteinrichtung erfolgen. Eine heilpädagogische Einzelförderung durch eine Praxis kann zusätzlich ambulant oder mobil (in der Tageseinrichtung) stattfinden, solange keine Betreuung in einer Schwerpunkteinrichtung erfolgt.

75 Vgl. LVR-Dezernat (o.J.): ELEMENTAR WICHTIG. Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Köln. Online verfügbar.

### **Kita-Assistenz und Integrationskräfte**

Eltern haben bei (drohender) Behinderung ihres Kindes die Möglichkeit, zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen in Form einer Kita-Assistenz/Integrationskraft zu beantragen (§ 79 SGB IX).

### **Verfahrenslots\*innen**

Kinder mit (drohender Behinderung), die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen oder denen Leistungen zustehen, haben (nach § 10b SGB VIII), ebenso wie ihre Eltern, Anspruch auf Unterstützung bei der Antragsstellung und Wahrnehmung dieser Leistungen.

### **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**

Die EUTB unterstützt Menschen in Fragen der Teilhabe, etwa wenn es um die Beantragung der Kita-Assistenz oder anderer Hilfsmittel geht.










## **Sonstiges**

### **Familienpflege**

Die Familienpflege unterstützt bei der Haushaltsführung und Familienbetreuung für einen begrenzten Zeitraum, wenn die Person, die die Kinder versorgt, diese Aufgabe zeitweise nicht erfüllen kann (z. B. durch einen Krankenhausaufenthalt).

Oft treten Probleme nicht isoliert auf oder die konkrete Zuordnung ist schwierig. In Zweifelsfällen helfen die Familienberatungsstellen bei der Zuständigkeitsklärung bzw. organisieren die Weiterleitung zur richtigen Stelle. Häufig ist es notwendig, mehrere Maßnahmen und Hilfen (parallel bzw. zeitversetzt) zu kombinieren.

#### **Anlaufstellen für Fachkräfte zur Beratung und interdisziplinären Kooperation:**

-  Kinderschutzzentren:  
<https://www.kinderschutz-zentren.org/kinderschutz-zentren/>
-  Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes:  
<https://www.kinderschutzbund-nrw.de/orts-und-kreisverbände/>
-  Lokale ärztliche Beratungsstellen gegen Misshandlung und Vernachlässigung. In NRW zu finden z. B. in Kliniken, beim DRK oder den Johannitern
-  Kinder mit (drohender) Behinderung:  
[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/dokumente\\_90/LVR\\_Broschuere\\_DIN\\_A5\\_DE\\_160819\\_barrierefrei.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/dokumente_90/LVR_Broschuere_DIN_A5_DE_160819_barrierefrei.pdf)
-  Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: Sexualisierte Gewalt: Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch berät nicht nur betroffene Kinder und Erwachsene, sondern auch Personen, die sich um ein Kind sorgen und z. B. Aussagen, Verhaltensweisen nicht einzuordnen wissen, ein "komisches Bauchgefühl" haben oder unsicher über nächste Schritte sind.  
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>
-  Medizinische Kinderschutzhotline:  
<https://kinderschutzhotline.de/>
-  Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB:  
<https://www.teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb>
-  Interdisziplinäres Informationsportal zum Kinderschutz:  
<https://www.kinderschutz.nrw/>
-  Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW – Fachstelle intervenierender Kinderschutz:  
<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>

## Kooperation mit dem Jugendamt

Wenn von „dem Jugendamt“ die Rede ist, ist meist ein besonderer Dienst innerhalb des Jugendamtes gemeint: der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) oder der Bezirkssozialdienst (BSD). Der ASD/BSD ist eine Abteilung des Jugendamtes einer Kommune oder eines Kreises, deren Zuständigkeit in der Regel nach Straßenzügen organisiert ist.

Aufgaben des ASD/BSD:

- ▶ Beratung und Unterstützung der Eltern in erzieherischen Fragen, in Krisenzeiten etc.
- ▶ Beratung und Unterstützung von Einrichtungen
- ▶ Vermittlung und Finanzierung von Angeboten der Hilfe zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII
- ▶ Kontrollfunktion im Kinderschutz: Die Fachkräfte des ASD üben das Wächteramt des Staates aus. Sie sind für den Schutz des Kindes von Seiten des Staates zuständig, wenn Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schutz selbst sicherzustellen.

### Gesetzestexte

#### § 27 SGB VIII

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

#### § 8a SGB VIII

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

#### Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

## Wann ist das Jugendamt einzuschalten?

Es gibt Situationen, in denen es sinnvoll ist, Eltern zu motivieren, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen, auch wenn von den Fachkräften noch keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Das ist vor allem der Fall, wenn Eltern sichtbare Erziehungsschwierigkeiten haben oder mit der Betreuung und Fürsorge überfordert sind, und es dadurch auf lange Sicht zu einer Gefährdung des Kindes kommen kann. Eltern können in solchen Fällen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen, um spezifische, auf die aktuelle Problemsituation zugeschnittene Unterstützung zu erhalten.

### Wann muss das Jugendamt eingeschaltet werden?

Nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe gefordert, bei einer Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt zu informieren, falls diese nicht anders abgewendet werden kann.

Konkret gilt für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in öffentlicher und freier Trägerschaft: Wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Angebote in Anspruch zu nehmen, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden, oder wenn die Hilfen nicht ausreichen, sind die Fachkräfte in der Pflicht, eine Kooperation mit dem kommunalen Jugendamt einzugehen. Diese Kooperation wird notwendig, weil dem Jugendamt andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen zu veranlassen. Das Jugendamt kann, wenn nicht anders möglich, auch gegen den Willen der Eltern aktiv werden, um die Lage des Kindes zu verbessern.

Eine Pflicht, das Jugendamt zu informieren, entsteht unter folgenden Voraussetzungen:

- ▶ Die einzelnen Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII sind gegangen worden:
  - ▶ gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und dokumentieren
  - ▶ Gefährdung im Fachteam einschätzen
  - ▶ eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
  - ▶ Eltern und Kinder in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, sofern der Schutz dadurch nicht weiter gefährdet wird
  - ▶ Bewerten aller Informationen mit dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung = Kindeswohlgefährdung
- ▶ Die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung, die Gefährdung für das Kind abzuwenden, scheinen zu diesem Zeitpunkt ausgeschöpft und Angebote kooperierender Einrichtungen und Dienste reichen zur Gefahrenabwendung nicht aus oder werden nicht angenommen (vgl. § 8a Absatz 4, 5 SGB VIII).
- ▶ Allein das Jugendamt verfügt über den Zugang zu den nun notwendigen Maßnahmen (Hilfen zur Erziehung) bzw. ist befugt, notwendige Maßnahmen einzuleiten (z. B. Inobhutnahme).
- ▶ Kinder und Eltern sind über eine Mitteilung an das Jugendamt informiert, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.
- ▶ Bei Unsicherheit, ob durch die Mitteilung an die Eltern das Kindeswohl gefährdet ist, wird – möglichst nach Absprache mit dem Kind – zuerst das Jugendamt informiert.

### Kinderschutz als Aufgabe einer Verantwortungsgemeinschaft

Das Jugendamt hinzuzuziehen bedeutet nicht, die eigenen Verantwortung abzugeben, sondern vielmehr weitere Verantwortungspartner\*innen und zusätzliche Kompetenzen hinzuzunehmen. Für die Fachkräfte der Einrichtung gilt, dass sie weiterhin achtsam und mit dem Kind und den Eltern im Gespräch bleiben.

## Verfahren des Jugendamtes nach einer Mitteilung

Erfahren die Fachkräfte des ASD von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, z. B. durch eine Fachkraft einer Kindertagesbetreuung, leiten sie ihrerseits das Verfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ein.

### Eigene Gefährdungseinschätzung

Zunächst werden die Mitarbeitenden des ASD in ihrem Fachteam und ggf. mit den Fachkräften anderer Einrichtungen (wie der Kindertagesbetreuung, Schulen, aber auch medizinischer Dienste) das Gefährdungsrisiko für das Kind einschätzen. Sie werden die Informationen, die sie durch die Kindertagesbetreuung erhalten haben, berücksichtigen und sich ein eigenes Bild von der Situation des Kindes sowie seiner Familie verschaffen, indem sie Eltern und Kind persönlich kennenlernen und ggf. einen Hausbesuch machen.

### Beteiligung und Mitwirkung der Eltern und Kinder

Eltern und Kinder werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, um zu klären, wie sie selbst das Problem beurteilen und welche Möglichkeiten sie sehen, die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Kinder und Eltern bei der Verbesserung der aktuellen schwierigen Lebenssituation mitwirken und mitgestalten zu lassen, ist für die weitere Zusammenarbeit des ASD mit den Familien wegweisend. Ohne die Sicht der Kinder und Eltern zu kennen, sie mit ihrer Perspektive wahrzunehmen, sie in die Problemkonstruktion einzubeziehen und schließlich auch zu motivieren, Unterstützung zuzulassen, laufen Hilfe- und Handlungspläne ins Leere.

### Koordination der Hilfen

Eine der größten Herausforderungen ist der vertrauensvolle Zugang zu den Familien in besonders schwierigen Lebenslagen. Je mehr Institutionen mit der Familie arbeiten, desto wichtiger sind die Koordination der Hilfemaßnahmen und Kontakte, die Absprachen unter den Fachkräften sowie die Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben.

## Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail

### Hilfen zur Erziehung (§ 27ff SGB VIII)

Ist das Kindeswohl gefährdet, wird der ASD den Eltern Unterstützung in Form von Hilfen zur Erziehung (§ 27ff SGB VIII) anbieten und darauf hinwirken, dass sie diese annehmen. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Was geeignet und notwendig ist, wird im Hilfeplanverfahren durch die Fachkräfte des ASD geprüft und mit Beteiligung der Eltern und des Kindes gemeinsam festgelegt (Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Familie).

Folgende Tabelle<sup>76</sup> gibt einen grundsätzlichen Überblick über die Hilfen zur Erziehung, verankert in den §§ 19, 27ff. SGB VIII:

Arbeitsform	Angebote	Zielgruppe
Ambulanten Hilfen	Erziehungs- und Familienberatung	Eltern mit Kindern (jeden Alters)
	Sozialpädagogische Tagesgruppe	Kinder im Vor- und Grundschulalter
	Erziehungsbeistandschaft	Ältere Kinder und Jugendliche
	Soziale Gruppenarbeit	
	Familienhilfe (SPFH)	Familie mit jüngeren Kindern
Teilstationäre Hilfen	Tagesgruppe	Kinder bis 14 Jahren
Stationäre Hilfen	Vollzeitpflege	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung, sonstige Wohnformen	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige
	Intensiv-pädagogische Einzel-förderung	Jugendliche und Heranwachsende
	Gemeinsame Wohnformen für Elternteile und Kinder	Alleinerziehende mit Kindern unter sechs

### Einschaltung des Familiengerichts

Fachkräfte des ASD werden erneut eine Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung der Eltern und Kinder vornehmen, wenn:

- ▶ Eltern die angebotene Hilfe zur Erziehung nicht annehmen.
- ▶ Eltern die angebotene Hilfe nicht ausreichend umsetzen können.
- ▶ Die angebotene Hilfe nicht ausreicht, um die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Besteht die Gefahr für das Kind fort und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, weitere Hilfen anzunehmen oder umzusetzen, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht hierüber zu informieren. Denn nur das Familiengericht kann in das Personensorgerecht eingreifen (das Jugendamt hat dazu keine Befugnis) und entgegen dem Willen der Eltern ggf. (teil-)stationäre Hilfen festlegen oder das Sorgerecht entziehen.

Dies gilt auch, wenn Eltern an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken – indem z. B. notwendige medizinische Abklärungen unterlassen werden – oder sie nicht mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, und sich die ASD-Mitarbeitenden kein Bild von der Situation des gefährdeten Kindes machen können.

In dem Verfahren beim Familiengericht berichtet das Jugendamt über die angebotenen und erbrachten Leistungen, bringt pädagogische und soziale Perspektiven zur Entwicklung des Kindes ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

76 Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Positionspapier – Hilfen zur Erziehung. Münster. S. 3.

### Vorgehen des Familiengerichts

Das Familiengericht kann die Eltern im Vorfeld einer Entscheidung zu einem Erörterungsgespräch mit dem Jugendamt und dem Kind einladen, um zu besprechen, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Mit Hilfe dieses Instruments kann das Gericht den Eltern den Ernst der Lage verdeutlichen und sie veranlassen, Hilfen anzunehmen. Es kann in diesem Zusammenhang etwa darauf hinweisen, dass der Entzug des Sorgerechts bevorsteht, wenn Eltern nicht mitwirken.

Das Familiengericht muss das Kind anhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen.<sup>77</sup>

### Verfahrensbeistand

Nach § 158 FamFG ist ein Verfahrensbeistand eine Person, die vom Familiengericht bestellt wird, um das Kind in einem familiengerichtlichen Verfahren zu unterstützen. Diese Person soll sicherstellen, dass der Wille des Kindes in das Verfahren eingebracht wird und gleichzeitig dessen Wohl gewahrt wird.<sup>78</sup>

### Inobhutnahme

In akuten Notfällen, in denen eine Einschätzung und Maßnahme des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, weil es das Kind zusätzlich gefährden würde, oder wenn ein Kind darum bittet, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen. Das heißt, die Fachkräfte des ASD holen das Kind an seinem aktuellen Aufenthaltsort ab und bringen es vorläufig bei einer geeigneten Bereitschaftspflegefamilie (jüngere Kinder), in einer Kinderschutzstelle, einer Jugendschutzstelle (ältere Kinder, Jugendliche) oder bei einer geeigneten Person (z. B. Verwandte) unter. Das Familiengericht entscheidet anschließend, ob es bei dieser Maßnahme bleibt.

Das Kind muss unverzüglich über die Maßnahmen informiert werden und darf eine Vertrauensperson informieren (§ 42 Absatz 2 SGB VIII).

Die Eltern des Kindes müssen im Anschluss an die Unterbringung unverzüglich darüber informiert werden und der Unterbringung zustimmen. Tun sie dies nicht und hält das Jugendamt die Unterbringung für den Schutz des Kindes für erforderlich, müssen die Mitarbeitenden des ASD das Familiengericht hinzuziehen. Da eine Inobhutnahme für die Kinder, die Eltern und die beteiligten Fachkräfte oftmals belastend verläuft, ist sie mit besonderer Achtsamkeit zu planen und durchzuführen. Zum Wohl des Kindes ist hier eine enge Kooperation zwischen allen beteiligten Fachkräften unerlässlich.

Wichtig ist in jedem Fall, dass im Rahmen einer Notfallunterbringung zeitnah eine Klärung herbeigeführt werden muss, ob und wie die Lebenssituation des betroffenen Kindes im Herkunftssystem verbessert werden kann bzw. wo es andernfalls langfristig leben kann und möchte.

## Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation

Was können Fachkräfte in den Einrichtungen zu einem gelingenden Kooperationsprozess auf Augenhöhe mit den Kolleg\*innen im Jugendamt beitragen?

### Kenntnis über die Vereinbarung mit dem Jugendamt

Fachkräfte der Kindertagesbetreuung in freier und öffentlicher Trägerschaft sollten die Inhalte ihrer trägerspezifischen Vorgaben zur Kooperation mit dem Jugendamt kennen. Themenrelevante Dokumente sind die Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt (nach § 8a Absatz 4 SGB VIII) und die einrichtungsintern festgeschriebenen Abläufe bzw. Dienstweisungen (siehe Schutzkonzept der Einrichtung).

Die Dokumente enthalten verbindliche Angaben dazu, wann, wie und durch wen das zuständige Jugendamt hinzugezogen werden soll.

77 FamFG § 159: Persönliche Anhörung des Kindes.

78 Zimmermann, Lea (2023): Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren. In: Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm, S. 541-554. Hier: S. 545.

## Rahmenbedingungen

Zum Gelingen der Zusammenarbeit trägt darüber hinaus bei:

- ▶ Bewusstsein über eigene Fachlichkeit und Professionalität
- ▶ eine klare Aufgabenteilung und Transparenz über Personen, Auftrag, Verantwortung, Arbeitsweisen, Ressourcen und Grenzen der Kooperationspartner\*innen
- ▶ die Zuverlässigkeit beider Kooperationspartner\*innen
- ▶ eine Begegnung auf Augenhöhe, Respekt und gegenseitiges Vertrauen
- ▶ eine dissensfördernde Haltung und Kultur: auseinandergelassene, fachliche Meinungen werden zugelassen, wertgeschätzt und konstruktiv in die Arbeit einbezogen
- ▶ ein überlegter Umgang mit Informationen
- ▶ die Stärkung von Fachlichkeit durch gemeinsame Gremienarbeit, Fachtagungen oder Fortbildungen
- ▶ die Ausschöpfung der Möglichkeiten einer jeden Institution zur Unterstützung und zum Schutz des Kindes

## Absprachen zu Abläufen und Dokumentation

Häufig werden im Anhang von Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII auch gemeinsam zu nutzende Gefährdungseinschätzungsbögen, Dokumentationsvorlagen oder Übermittlungsformulare zur Verfügung gestellt, um auf dieser Grundlage strukturierter und aufgeklärter miteinander ins Gespräch zu kommen.

Ebenfalls kann im Rahmen der Vereinbarungen festgehalten werden, auf welche Art und Weise die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung über den weiteren Verlauf eines Kinderschutzfalles informiert werden, nachdem sie das Jugendamt hinzugezogen haben und von dort Hilfen eingesetzt worden sind.

Wie Fachkräfte der Kindertagesbetreuung und des Jugendamtes in Krisenfällen gut kooperieren können, sollte fallunabhängig im Rahmen der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ausgehandelt werden und Thema im Netzwerk Kinderschutz der Kommune sein<sup>79</sup>. Dabei können z. B. Art und Form von Rückmeldungen nach einer erfolgten Inobhutnahme oder der Initiierung einer Hilfe zur Erziehung verabredet werden.

## Umsetzung der Verantwortungsgemeinschaft

Bei allen Herausforderungen und Anstrengungen, die mit der Praxis interdisziplinärer Kooperation verbunden sind, darf die gemeinsame Zielsetzung aller am Fall beteiligten Fachkräfte nicht aus dem Blick geraten: Kinder gemeinsam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen! Unterschiedliche Fallverständnisse und Perspektiven sollten hierbei weniger als Hindernis, sondern als Gewinn zusätzlicher Kompetenz und als Potenzial für den Kinderschutz verstanden werden.



### Praxistipp

#### Kooperation mit dem Jugendamt in der Praxis

- ▶ Informieren Sie sich über die Aufgaben des örtlichen Jugendamtes, seine Arbeitsweisen und Arbeitsstrukturen und über das Netzwerk Kinderschutz.
- ▶ Laden Sie Mitarbeitende des ASD ein und besprechen Sie, wie Sie konkret in einem Kinderschutzfall zusammenarbeiten können.
- ▶ Loten Sie miteinander aus, welche Möglichkeiten es gibt, den Eltern möglichst niederschwellig eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, z. B. durch Beratungssprechzeiten der ASD-Fachkraft in der Einrichtung selbst oder in Form eines allgemeinen Informationsnachmittags für Eltern.
- ▶ Nutzen Sie das Netzwerk Kinderschutz in Ihrer Kommune, dessen Ziel die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz ist.

79 Vgl. § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW.

## Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt

Im Idealfall kennen die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung die Kontaktdaten des örtlichen ASD und haben im Vorfeld verabredet, auf welchem Weg das Jugendamt einbezogen wird.

### Kontaktaufnahme

In der Regel wird telefonisch oder per E-Mail Kontakt hergestellt. Einige Kommunen haben eigene Internetseiten für die Mitteilung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingerichtet.

Inhalt des Telefonats / der E-Mail:

- ▶ ein kurzer, präziser Bericht zum betroffenen Kind (Alter, Geschlecht, Nationalität, Entwicklungsstand, Gesundheitszustand etc.)
- ▶ ein kurzer, präziser Bericht zu seiner Familie (berufliche Situation der Eltern, finanzielle Situation, Wohnsituation etc.)
- ▶ die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- ▶ das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (im Team und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft)
- ▶ die Hilfen, die bereits angeboten wurden, und ihre Auswirkungen
- ▶ Bereitschaft/Fähigkeit der Eltern, Hilfen anzunehmen

### Form und Inhalt des Fallberichts

Der verantwortliche Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Sie nützt der professionellen Bearbeitung und einer guten Zusammenarbeit. Nicht nur bei unterschiedlichen Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko des Kindes oder zu angeregten Hilfeleistungen sollten die eigene Vorgehensweise, deren Begründung und Angebote an die Familie nachvollziehbar sein

Folgende Verfahrensschritte sollten dokumentiert und an das Jugendamt übermittelt werden:

- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte: Was wurde wann wahrgenommen oder ist an die Fachkräfte herangetragen worden?
- ▶ Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes und der Familie
- ▶ Ergebnis der Gefährdungseinschätzung: Zu welchem Ergebnis ist das Fachteam wann gekommen? Auch fachlich abweichende Einschätzungen sollten hier wiedergegeben werden. Wie wird die Einschätzung zur Gefährdung des Kindes begründet?
- ▶ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft: Wann wurde die InsoFa hinzugezogen und welche Einschätzung wurde gegeben? Der Name der InsoFa bleibt anonym.
- ▶ Gespräch mit dem Kind: Wann und wie wurde mit dem Kind gesprochen? Wie geht es dem Kind? Was bereitet ihm Sorgen oder löst bei ihm Ängste aus? Was wünscht sich das Kind? Wie steht es zu den Lösungsvorschlägen?
- ▶ Elterngespräch: Wann wurde mit den Eltern über die Einschätzung gesprochen? Was war die Perspektive der Eltern? Wie werden die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung eingeschätzt?

Falls die Eltern nicht einbezogen oder informiert wurden: Begründung (mögliche Gefährdung benennen, etwa sexualisierte Gewalt oder Angst des Kindes vor der Reaktion der Eltern)

- ▶ Bisher eingeleitete Maßnahmen, inklusive Zeitraum, in dem sie stattfanden, und die Ergebnisse und Auswirkungen
- ▶ Beratungs- und Hilfeangebote von Seiten der Kindertagesbetreuung und von externen Fachdiensten
- ▶ Ggf. Ergebnisse weiterer erfolgter Gefährdungseinschätzung im Fachteam

## Vorgehen bei Gefahr im Verzug

Gefahrenfälle, die ein sofortiges und notfallorientiertes Handeln der Mitarbeitenden in der Kindertagesbetreuung erforderlich machen, sind eher selten. Problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen deuten sich meist über einen längeren Zeitraum an.

Trotzdem können in der Kindertagesbetreuung Familienkonflikte eskalieren, Zeichen von (sexualisierter) Gewalt für die Fachkräfte plötzlich, unerwartet und unkontrolliert zum Ausdruck kommen oder Kinder sich weigern, nach Hause zu gehen.

Somit muss ein Notfallplan für den Umgang mit Situationen, die auf eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes hinweisen, als Teil des Schutzkonzeptes allen Mitarbeitenden bekannt und unkompliziert zugänglich sein.

### Für einen Notfall braucht es:

- ▶ qualifizierte Mitarbeitende
- ▶ klare Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- ▶ eine systemvernetzende Zusammenarbeit mit allen dem Kinderschutz verpflichteten Stellen (Jugendamt, Gericht, Polizei etc.)
- ▶ einen abgestimmten und verbindlich eingeführten Notfallplan (verankert im Schutzkonzept), auf den alle direkten Zugriff haben
- ▶ wenn möglich ein Kriseninterventionsteam
- ▶ fortlaufende Angebote zur Qualifizierung im Umgang mit besonderen Situationen zum Schutz von Kindern in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Hierunter fallen trägerspezifische Notfallübungen, themenspezifische Team- und Mitarbeitendengespräche und Fortbildungsveranstaltungen.



### Praxistipp

#### Vorbereitung für den Krisenfall

- ▶ Regen Sie gegenüber der Leitung Ihrer Einrichtung die Auseinandersetzung mit und die Weiterentwicklung des Notfall- oder Interventionsplans bei möglicher Kindeswohlgefährdung an. Diskutieren Sie Situationen, die eine Gefahr im Verzug beschreiben und somit eine sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes erfordern.
- ▶ Schreiben Sie für Ihre Einrichtung Verhaltensregeln für den Gefahrenfall fest und stellen Sie organisatorische Maßnahmen (z. B. namentliche Benennung oder Bekanntgabe eines Kriseninterventionsteams) bereit, die maßgeblich zur Begrenzung von Folgeschäden nach einer Gefahr für ein oder mehrere Kinder in Ihrer Einrichtung beitragen können.
- ▶ Bei der Zusammensetzung eines Kriseninterventionsteams können Sie auch auf Mitarbeitende bewährter Kooperationspartner zurückgreifen (z. B. Fachberatungsstelle gegen Gewalt und Missbrauch von Kindern, Kinderschutzzentren, Landes-, Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes).

- ▶ Erstellen Sie eine Adressliste mit den wichtigsten Kontaktdaten vom Jugendamt, dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, der Kindernotaufnahme, der Polizei, des Familiengerichtes und des kinder- und jugendmedizinischen Dienstes des Gesundheitsamtes Ihrer Stadt/Gemeinde (siehe Schutzkonzept der Einrichtung).
- ▶ Informieren Sie sich über spezielle Hilfeeinrichtungen und Behörden. Suchen Sie den Kontakt zu Mitarbeitenden der vorgenannten Einrichtungen und Dienste und klären Möglichkeiten und Grenzen ihrer Mitwirkung im Vorfeld von Akutsituationen ab. Wirksame Hilfestellungen müssen abgestimmt sein. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele und Handlungsmöglichkeiten erörtert werden.

## Wann ist Gefahr im Verzug?

Beispiele für Gefahr im Verzug bei einer Kindeswohlgefährdung:

- ▶ Hämatome, Striemen, Würgemale und Narben als Folge einer Gewalttat, die sich das Kind nicht selbst zugefügt haben kann
- ▶ unklare Schonhaltungen und Schmerzen in Verbindung mit Hinweisen auf körperliche Misshandlung, wie Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklaren oder nicht nachvollziehbaren Ursachen
- ▶ Verbrennungen, Verbrühungen oder starke Rötungen, Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- ▶ konkrete Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt
- ▶ Erzählungen des Kindes oder dritter Personen konkret über jegliche Form von erlebter Gewalt in Verbindung mit großen Ängsten vor wichtigen Bezugspersonen (z. B. Vater, Mutter, Freund\*innen, Nachbar\*innen, Mitarbeitende der Einrichtung)

Beispiel: Das Kind wirkt auffallend zurückgezogen, teilnahmslos und äußert: „Papa hat mich schon wieder verhauen. Ich möchte hier im Kindergarten bleiben.“

- ▶ schwere emotionale, hygienische oder medizinische Vernachlässigung
- ▶ schwere seelische Gewalttaten
- ▶ bereits eingetretenes schädigendes Ereignis, das nun eskaliert

Wenn ...

- ▶ das Kind nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern bittet
- ▶ und eine Einbeziehung der Eltern eine Abwendung der in Frage stehenden Kindeswohlgefährdung nicht erwarten lässt.

### Beispiele

Beispiel: J. (5) hat eine Platzwunde an der Stirn und berichtet, dass der Vater seinen Kopf auf die Tischplatte gestoßen hat, weil J. nicht ins Bett gehen wollte. Aus vorherigen Elterngesprächen wissen die Erzieher\*innen, dass die Mutter Angst vor dem Vater hat.

Beispiel: F. (4) hat ein Anfallsleiden. Seine Mutter ist mit der medizinischen Versorgung ihres Kindes oftmals überfordert. Nur unzureichend kümmert sie sich um eine entsprechende Medikation. Heute gab sie F. in der Einrichtung ab, die Medikamente fehlen, ein Krampfanfall deutet sich an, zu erreichen ist sie nicht.

Beispiel: M. (3 Jahre) kommt ohne Abmeldung bereits seit zwei Wochen nicht mehr in die Kindertageseinrichtung. Ein Hausbesuch seiner Gruppenleiterin offenbart folgende Situation: M. und sein kleiner Bruder (2 Jahre) sind seit Tagen ohne Lebensmittel in ihrem Kinderzimmer eingeschlossen. Die Mutter zeigt sich verwirrt und ist nicht ansprechbar.

Beispiel: M. (10 Monate) ist neu in der Gruppe. Nach einem Wochenende stellt die Kindertagespflegeperson fest, dass das Kind erneut an Gewicht verloren hat – trotz Gesprächen und Absprachen mit den Eltern. Sein Blick wirkt stumpf und müde, zu körperlichen Aktivitäten ist M. nicht mehr bereit.



### **Die medizinische Kinderschutzhotline hilft bei einer schnellen Abklärung körperlich sichtbarer Merkmale: [kinderschutzhotline.de](https://www.kinderschutzhotline.de)**

Es ist häufig schwierig zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung zu schweren Schädigungen oder zum Tod eines Kindes führen kann, wenn nicht sofort gehandelt und das Jugendamt informiert wird, oder ob ausreichend Zeit besteht, um selbst mit Eltern ins Gespräch zu kommen und Maßnahmen einzuleiten. Eine eindeutig zu bestimmende Schwelle im Umgang mit diesen Situationen gibt es nicht.

Deshalb gilt: im Zweifel sofort handeln, und zwar ...

- ▶ besonnen,
- ▶ nach Plan,
- ▶ wenn möglich immer in Absprache mit Kolleg\*innen, Leitung, InsoFa.

Alle Mitarbeitenden der Kindertagesbetreuung sind in Fällen mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen einer Gefahr im Verzug dazu, verpflichtet, Leib und Leben des Kindes zu schützen und eigenständig und zeitnah das Jugendamt, den Rettungsdienst und ggf. die Polizei zu informieren.

### **Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls**

Ein fachlich gut gestalteter Notfallplan soll den Fachkräften in Fällen einer Gefahr im Verzug Sicherheit und Orientierung geben, um mit Hilfe des abgestimmten Plans eine emotionale, schwierige Situation zu kontrollieren und (weiteren) Schaden für das betroffene Kind abzuwenden.

Bei einer unmittelbaren und akuten Gefährdung für ein Kind müssen Fachkräfte umgehend und verantwortungsvoll handeln. Es muss in eigener Verantwortung die Gefahrensituation eingeschätzt werden, in der sich das Kind befindet. Manchmal ist es aus Zeitgründen nicht möglich, weitere Stellen und Personen hinzuzuziehen. Das sollte aber immer angestrebt werden.

#### **Faktencheck – zu zweit prüfen schafft Sicherheit**

Eine kollegiale Kurzberatung – notfalls auch im Rahmen eines Tür- und Angelgesprächs – schafft in der gebotenen Zeit mehr Sicherheit im weiteren Vorgehen. Wenn es zeitlich möglich ist, muss immer die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

In diesem Gespräch sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- ▶ Wahrgenommene akute Gefährdung kurz ansprechen und reflektieren: Welche Informationen – Daten und Fakten – habe ich? Was vermute ich? Was braucht das Kind sofort? Was erwarte ich von meinen Kolleg\*innen, von der Einrichtungsleitung, vom Jugendamt?
- ▶ Interventionsplan des Schutzkonzeptes beachten: Wer muss informiert werden? Wie ist das abgesprochene Vorgehen?
- ▶ Mögliche Handlungsschritte (Handlungsplan) überlegen und kritisch-konstruktiv beleuchten.
- ▶ Die Möglichkeiten einer kurzfristigen kollegialen Beratung prüfen. Der zeitliche Spielraum, um mit Entscheidungen bis zur kollegialen Beratung warten zu können, wäre wünschenswert. Er hängt faktisch von den Erkenntnissen nach der ersten Prüfung des Einzelfalls (Alter des Kindes, Ausmaß der Gefährdung, Prognose zum weiteren Verlauf der Gefährdung, kindliches Zeiterleben) ab.

### **Vertretung suchen, Fakten und Einschätzung sichern**

Mit der Wahrnehmung einer akuten Gefährdung eines Kindes kommen die Mitarbeitenden einer Kindertagesbetreuung in eine besondere Situation und müssen sich unverzüglich um eine Vertretung für die Alltagsarbeit kümmern. Die Ereignisse und Beobachtungen müssen schriftlich dokumentiert und beurteilt werden.

### **Mitverantwortung organisieren, Jugendamt informieren**

Die Gefahrenmitteilung zusammen mit der Dokumentation wird durch die Gruppenleitung bzw. – wenn unmittelbar erreichbar – durch die Einrichtungsleitung, bei der Kindertagespflege durch die im Schutzkonzept festgelegten Personen (z. B. Fachberatung) oder, wenn diese nicht erreichbar sind, durch die Kindertagespflegeperson selbst sofort an das örtliche Jugendamt weitergeleitet. Konkret ist das die zuständige Fachkraft des ASD/BSD, deren Vertretung oder die kommunale Anlaufstelle. Hinsichtlich Form und Inhalt sollten Vereinbarungen über einrichtungsspezifische Verfahren angewendet werden.

Allgemein empfehlenswert ist die telefonische Mitteilung und anschließend eine schriftliche Darlegung per E-Mail oder per Briefpost. Dabei sollte um eine kurze, schriftliche Eingangsbestätigung und um spätere Rückmeldung gebeten werden.



### **Praxistipp**

#### **Beispiel-Mitteilung an das Jugendamt:**

„Mir/Uns liegen Hinweise einer akuten Gefährdung des Kindes (Name, Vorname, geb. am, Adresse) vor. Beim gemeinsamen Frühstück stellte ich (Name, Vorname) am (Datum, Uhrzeit) Verbrennungen im gesamten Bereich der rechten Innenhand fest. Die Ursache für diese Verletzung ist für mich unklar und nicht nachvollziehbar. Die Eltern antworten ausweichend und widersprüchlich auf die Frage nach der Entstehung, sind nicht zu einem Gespräch bereit und das Kind reagiert auf die Frage mit Rückzug. Diese Gefährdungseinstufung erfolgte sofort nach einer Erstbewertung durch mich und unmittelbar hiernach auch durch meine Kollegin (Name, Vorname). Wir sehen im Sinne des § 8a SGB VIII die besondere Dringlichkeit einer Bearbeitung dieser Beobachtung und die Zuständigkeit für weitere Veranlassungen zum Schutz des Kindes beim Jugendamt.“

Ich bitte, den Eingang dieser Mitteilung umgehend unter (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) zu bestätigen und mir eine/n Ansprechpartner\*in zu benennen.

Nach Rücksprache mit dieser Person beabsichtige ich, die Eltern zeitnah und persönlich über diese Mitteilung zu informieren, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Telefonisch erreichen Sie mich unter (Telefonnummer).

Weitere Einzelheiten zum Kind entnehmen Sie bitte der beigefügten Dokumentation.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Notfälle im Kinderschutz brauchen viele Köpfe, Hände und Herzen**

Gefahrenfälle, die es erforderlich machen, sofort zu handeln, sind – wie bereits dargelegt – in der Praxis selten und benötigen neben einer Mitteilung an das örtliche Jugendamt eine Prüfung und ggf. Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen (Arztbesuch, Krankenseinweisung, Kindernotdienst, Polizei, Familiengericht).

Dieser Schritt sollte in enger Abstimmung und je nach Vorgaben des Schutzkonzeptes mit den nächsten Vorgesetzten, z. B. Einrichtungsleitung, Geschäftsführung des Trägers bzw. deren Vertretung, erfolgen.

### **Hilfe durch die Polizei oder das Ordnungsamt**

In Fällen akuter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes, z. B. akute Misshandlung eines Kindes, und in Fällen, in denen das Jugendamt oder der Notdienst nicht zeitnah informiert werden können, ist die Polizei einzuschalten.

Weder Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege noch Mitarbeitende des Jugendamtes haben z. B. im Gegensatz zur Polizei ein Recht zum Betreten der Wohnung ohne Einverständnis der Wohnungsinhaber\*innen.

Es ist empfehlenswert, die Polizei in all jenen Fällen einzuschalten, in denen in der Einrichtung Gewalt zwischen Bezugspersonen des Kindes im Beisein des Kindes zu eskalieren droht (z. B. Vater greift Mutter in der Kita körperlich an) oder eine Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden muss (vgl. § 42 Absatz 6 SGB VIII).

Es gibt ebenso die Möglichkeit, das Ordnungsamt für ein schwieriges Elterngespräch hinzuzuziehen. Deren Mitarbeitende können sowohl in einem Nebenraum oder direkt beim Elterngespräch anwesend sein.

### **Säuglinge, Kleinkinder, Kinder mit Behinderung oder chronischen Krankheiten**

Die obengenannten Gruppen sind besonders gefährdet, da sie nicht über die entsprechenden körpereigenen Ressourcen verfügen und z. T. nicht in der Lage sind, Nöte verbal auszudrücken. Nicht altersgemäße oder mangelhafte Ernährung, das Ausbleiben medizinisch notwendiger Medikation oder Behandlung, Schütteln und andere körperliche Gewalt etc. führen schneller zu (bleibenden) Schädigungen und somit schneller zu einer akuten Gefährdung.

Das zeitnahe Einschalten medizinischer oder anderer spezialisierter Fachkräfte kann insbesondere bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern mit Behinderung oder chronischen Krankheiten erforderlich werden.

### **Schnelles Handeln in geordneten Strukturen**

Sofern das einrichtungsinterne Verfahren keine anderen Vorgaben macht, sollte unmittelbar nach einer Mitteilung an das Jugendamt oder an eine andere mit dem Schutz von Kindern beauftragte Stelle die Mitteilung an die nächsten Vorgesetzten, z. B. Einrichtungsleitung, Geschäftsführung des Trägers, Fachberatung der Kommune, oder deren Vertretung erfolgen.

Diese Person muss dafür sorgen, dass Mitarbeitende des Jugendamtes, der ärztlichen Notversorgung oder der Polizei in der Einrichtung empfangen und Eltern in Absprache mit dem Jugendamt über die Situation angemessen informiert werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird.

Der Leitung obliegt es auch, den Umgang mit eventuell kommenden Presseanfragen durch die (auch vorsorgliche) Benennung einer vom Träger autorisierten Person zu regeln.

### Offenheit den Eltern gegenüber

Eltern haben ein Recht darauf zu erfahren, wer mit welchen Gründen zum Schutz des Kindes gehandelt hat und handeln musste. Die eingeleitete Maßnahme sollte gegenüber den Eltern bzw. den Begleitpersonen des Kindes eindeutig und verständlich begründet werden („Ich muss jetzt das Jugendamt / die Polizei anrufen, weil ...“), soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird.

Die Offenheit zahlt sich häufig dadurch aus, dass Eltern nach anfänglicher Wut und Enttäuschung spüren, dass hier im wohlgemeinten Interesse ihres Kindes gehandelt wurde und sie nicht aus der Verantwortung ihrem Kind gegenüber genommen werden.

### Kriseninterventionsteam: Kompetenzen bündeln - gemeinsam handeln

Ein Notfallplan sollte ein Kriseninterventionsteam beinhalten und festlegen, welche Personen dazugehören. Das sind in der Regel Leitung der Einrichtung, des Trägers und Fachkräfte aus anderen Institutionen, wie Beratungsstellen. Dem Kriseninterventionsteam gehört auch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII an.

Wird die akute Gefahr einer Kindeswohlgefährdung eines oder gleich mehrerer Kinder (z. B. Entführung) bekannt, sollte der Träger das Krisenteam organisieren bzw. aktivieren.

Mitglieder dieses Teams kümmern sich mit Engagement und Fachlichkeit um die psychologische Betreuung der betroffenen Fachkräfte, unterstützen sie bei der Bewältigung ihrer mit dem Ereignis verbundenen Probleme, Sorgen und Nöte und sorgen für die psychosoziale Erstbetreuung der beteiligten Kinder.

### Selbstfürsorge

Es ist aus verschiedenen Gründen belastend, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen und mit Kindern, die von Gewalt betroffen sind, in Kontakt zu sein:

#### ► Begleitende/aufkommende Gefühle

Beobachtungen, Beschreibungen und Erzählungen von Gewalterleben führen bei Fachkräften zu (unterschiedlich starken) Emotionen, z. B. Wut, Hilflosigkeit und Traurigkeit. Unreflektiert und unbearbeitet können sie dauerhaft die Psyche belasten und beeinflussen häufig die Entscheidungen, die im Kinderschutzfall getroffen werden.<sup>80</sup>

#### ► Sekundäre Traumatisierung


Unter dem Begriff sekundäre Traumatisierung oder auch „Mitgefühlerschöpfung“ versteht man den Prozess, in dem die Traumatisierung einer dritten Person als eigene Traumatisierung verinnerlicht wird, sodass Fachkräfte ähnliche Symptome, Reaktionen und Emotionen entwickeln.<sup>81</sup>

#### ► Erinnerungen an eigenes Gewalterleben

Die Beschäftigung mit Gewalterleben dritter Personen kann Erinnerungen an eigene Gewalterfahrungen aus der Vergangenheit oder Gegenwart hervorrufen und somit belasten.

Einrichtungen sollten regelmäßige Supervisionen, Team- und Einzelgespräche anbieten sowie die Mitarbeitenden darin schulen und unterstützen, Selbstfürsorge zu leisten.

#### Literaturtipp zur Selbstfürsorge, inklusive Praxistipps:

 Thürnau, Anja (2023): Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen, Kapitel 12

80 Vgl. Thürnau, Anja (2023): Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen. S. 320f.

81 Vgl. Thürnau (2023), S. 323f.

## Abschließende Bemerkung

### Kinderschutz kurz und bündig

Zum Leben von Kindern gehören neben guten Erlebnissen und schönen Erfahrungen auch Enttäuschung und Enttäuschung, kleine Kratzer oder größere Beulen. Kinder können solche alltäglichen Erfahrungen verarbeiten und daran wachsen, wenn sie in diesen Momenten getröstet, umsorgt und unterstützt werden. Sie lernen daraus und entwickeln Kompetenzen (weiter), um mit den kleinen und großen Herausforderungen umzugehen, die mit dem Erwachsenwerden zwangsläufig zunehmen.

Kinder müssen jedoch vor Gewalt geschützt werden, die ihnen nachhaltig Schäden zufügt. Kinder müssen vor Schäden bewahrt werden, die sie an einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung hindern sowie an seelischen, geistigen und körperlichen Fortschritten. Hier sind die Fachkräfte gefordert, aktiv zu werden und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Oberstes Ziel muss es sein, Kinder und ihre Eltern als Expert\*innen ihrer Lebenssituation anzuerkennen und mit ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden. Eine nachhaltige Veränderung zugunsten des Kindeswohls wird dann wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten die Veränderung mittragen und sich mit ihren Einschätzungen, Bedarfen und Ressourcen in der Lösungsfindung wiederfinden.

Sind Fachkompetenzen notwendig, um die Gefährdungslage zu bewältigen, die nicht in der eigenen Einrichtung vorhanden sind, ist es wichtig, bei den Eltern frühzeitig für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten – auch mit dem Jugendamt – zu werben. Ängste der Eltern können vermindert werden, wenn sie verständlich informiert und über Ziele und Inhalte der Angebote anderer Institutionen aufgeklärt werden. Hemmschwellen gegenüber der Inanspruchnahme von Hilfe können deutlich gesenkt werden, indem Fachkräfte Ansprechpersonen vermitteln und erste Kontakte herstellen.

Das Jugendamt gegen das Einverständnis der Eltern einzuschalten, wird erst erforderlich, wenn die Eltern jede Mitwirkung verweigern, die ergriffenen Hilfen nicht ausreichen oder Gefahr im Verzug ist.

### Noch offene Fragen?

Um die Aufgaben im Kinderschutz angemessen erfüllen zu können, muss man Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung von Kindern und Beeinträchtigungen des Kindeswohls verstehen (Stichwort: Erkennen).

Es müssen Methoden zur Informationsgewinnung hinsichtlich der aktuellen Lebenssituation eines Kindes und Kompetenzen in der Gesprächsführung mit allen Beteiligten sowie Fertigkeiten zur qualifizierten Bewertung der gesammelten Informationen bekannt sein (Stichwort: Beurteilen).






Zusätzlich ist die Fähigkeit wesentlich, auf der Grundlage der Beurteilung im Dialog mit den Familien und gegebenenfalls anderen Fachkräften zum Wohle der betroffenen Kinder Maßnahmen einzuleiten, die tatsächlich geeignet sind, die Lebenssituation des Kindes nachhaltig zu verbessern (Stichwort: Handeln).

Möglicherweise haben Sie beim Durchlesen einzelner Abschnitte der Arbeitshilfe festgestellt, dass Sie an der einen oder anderen Stelle den Bedarf haben, Ihre Kenntnisse über bestimmte Inhalte oder Methoden zu vertiefen. Vielleicht gibt es in Ihrem Team ein großes Interesse, weitere Informationen über eine oder

mehrere Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt) zu erhalten, vielleicht gibt es den Wunsch, mehr Handlungssicherheit in der Elternarbeit im Kontext von Kindeswohlgefährdung zu bekommen, oder Sie brauchen Hilfestellung beim Aufbau und der Pflege gelingender Kooperationen.

Die Kinderschutzbund-Akademie NRW – angesiedelt beim Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. – ist ebenso wie andere Bildungseinrichtungen (siehe Kästchen „Linktipps zu Fortbildungsangeboten“) seit Jahren auf das Themenfeld Kinderschutz spezialisiert und damit eine kompetente Anlaufstelle für Fortbildungsanfragen. Die Kinderschutzbund-Akademie NRW bietet neben der Qualifizierung zur insoweit erfahrene Fachkraft laufend Seminare und Fachveranstaltungen zu verschiedensten Kinderschutz-Themen für pädagogische Fachkräfte an. Ebenso organisiert sie auf Anfrage einrichtungsinterne Fortbildungen, die individuell zugeschnitten werden.

#### Linktipps zu Fortbildungsangeboten:

-  Kinderschutzbund-Akademie NRW:  
<https://ksb-akademie-nrw.de/>
-  Die Kinderschutzzentren:  
<https://www.kinderschutz-zentren.org/fort-und-weiterbildung/>
-  Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt:  
<https://psg.nrw/veranstaltungen/#veranstaltungen-der-psg.nrw>
-  Paritätische Akademie NRW:  
<https://www.paritaetische-akademie-nrw.de/bildungsangebote>
-  Petze-Institut:  
<https://petze-institut.de/angebote-fortbildungen/inhouse-fortbildungen/kindertagesstaette-tagespflege-und-hort/>

## Quellenangaben

- Aich, Gernot/Behr, Michael (2016): Gesprächsführung mit Eltern in der Kita. Weinheim und Basel.
- Berg, Insoo Kim (1998): Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurztherapeutisches Arbeitsbuch. Dortmund.
- Berger, Renate (2023): Grenzsteine der Entwicklung, Entwicklungsbeobachtung und -einschätzung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren. Freiburg im Breisgau.
- Borg-Laufs, Michael (2012): Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. In: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012, 6-21.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Familienreport 2024. Berlin. Online verfügbar.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2024): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland. Bonn. Online verfügbar.
- Das Landesjugendamt Westfalen (LWL): Meldepflicht nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII – Ereignisse oder Entwicklungen. Online verfügbar.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2019): Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun? Wuppertal. Online verfügbar.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2024): Machen Sie sich Sorgen um ein Kind? Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wuppertal. Online verfügbar.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025a): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. Wuppertal.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025b): Gespräche führen im Kinderschutz. Praxisleitfaden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Wuppertal. Online verfügbar.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2025c): Kompetenzprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz. Wuppertal. Online verfügbar.
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Institut für soziale Arbeit e. V., Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2019): Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. Münster.
- Erdmann, Julia/Pudelko, Julia (2024): Nach gebremster Zunahme der Pandemie: Anstieg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023. In: KOMDAT Heft 3/24, 27. Jg., 7-9.
- Ernst, Gundula et al. (2022): Stress und Stressbewältigung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. Online verfügbar.
- Evert, Jo et al. (2025): Medizinische Kindesmisshandlung. Kooperation mit der Medizin und Vorgehen der Jugendhilfe. Teil 1. In: JAmt 2025, Heft 1, 2-7.
- Fegert, Jörg M. (2020): Herausforderung Kinderschutz – Die Dimension in allen Bereichen ernst nehmen. Stuttgart. Online verfügbar.
- Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.) (2023): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm.
- Frey, Andreas et al. (2008): BBK 3-6 Beobachtungsbogen für 3- bis 6-jährige Kinder. Göttingen.
- Gründer, Mechthild et al. (2013): Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. Weinheim/Basel.
- Jud, Andreas (2023): Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In: Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm, S. 237-246.

- Jud, Andreas/Lange, Stephanie (2023): Machbarkeitsstudie zu einer Folgekostenstudie von Trauma, sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlung. Herausgegeben von: Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ulm.
- Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2019): Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In: KOMDAT, Heft 2/19, 22. Jg., 9-14.
- Kirschke, Karoline/Hörmann, Kerstin (2014): KiTaFachtexte: Grundlagen der Bindungstheorie. Online verfügbar.
- Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW des Kinderschutzbundes Landesverband NRW e. V.: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Mögliche Ergebnisse einer Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz nach der Beratung durch eine InsoFa. <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/die-insoweit-erfahrene-fachkraft/>
- Landesbetrieb IT.NRW (2025): Rund ein Viertel mehr akute oder latente Kindeswohlgefährdungen als vor fünf Jahren. <https://www.it.nrw/nrw-rund-ein-viertel-mehr-akute-oder-latente-kindeswohlgefaehrdungen-als-vor-fuenf-jahren-127605>
- Landesinitiative Gesundheitsförderung und Prävention NRW (2021): Resilienz von Kindern und Jugendlichen. Bochum. Online verfügbar.
- Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (2020): Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung. Köln/Münster. Online verfügbar.
- Landesjugendämter NRW. LWL/LVR (2022): Empfehlung – Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt und Paarbeziehungen. Münster/Köln.
- Leeb, Rebecca T. et al. (2008). Child maltreatment surveillance: uniform definitions for public health and recommended data elements. Version 1.0. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control, Atlanta.
- Legano, L.A. et al (2021): Maltreatment of Children With Disabilities. In: Pediatrics 147 (5).
- LVR-Dezernat (o.J.): ELEMENTAR WICHTIG. Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Köln. Online verfügbar.
- LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Positionspapier – Hilfen zur Erziehung. Münster.
- Mayr, Toni/Ulich, Michaela (2007): perik. Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag. Freiburg im Breisgau.
- Maywald, Jörg (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau.
- Metacom-Symbole. Online verfügbar.
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2025): Handreichung zur Kindertagespflege. Düsseldorf. Online verfügbar.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2022): Faktenblatt 2. Studie „Kinder in Deutschland 0-3“. Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Köln. Online verfügbar.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.) (2025): Prof. Dr. Christof Radewagen. Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Geheimnisträger\*innen im Sinne des § 4 KKG zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Hannover/Hildesheim. Online verfügbar.
- Nöthen, Monika, Bundeszentrale für politische Bildung (2024): Sozialbericht 2024, Kapitel 2.4.1: Kinderschutz und Kindeswohl. Online verfügbar.
- Scheithauer, Herbert/Niebank, Kay (Hrsg.) (2022): Entwicklungspsychologie. Entwicklungswissenschaft des Kindes- und Jugendalters. München.

- Stadt Hagen (2023): Handlungsempfehlungen im Kinderschutz. Online verfügbar.
- Thürnau, Anja (2023): Systemischer Kinderschutzkompass. Göttingen.
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (2025): Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin. [www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen\\_und\\_Fakten/Zahlen\\_und\\_Fakten\\_Sexualisierte\\_Gewalt\\_gg\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche\\_UBSKM\\_21.08.2025.pdf](http://www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gg_Kinder_und_Jugendliche_UBSKM_21.08.2025.pdf)
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o.J.): Organisierte und rituelle Gewalt. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt>
- Unicef: Die UN-Kinderrechtskonvention. Online verfügbar.
- Universitätsklinikum Ulm und Unicef (2025): Faktenblatt „Tag der gewaltfreien Erziehung 2025: Akzeptanz körperlicher Bestrafung auf historischem Tiefpunkt“. Online verfügbar.
- Universität Koblenz-Landau (o.J.): Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen. Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ Modellstandort Düsseldorf.
- Walter, Sabine et al. (2023): Familiäre Belastungsfaktoren für die emotionale Entwicklung. In: Bundesgesundheitsblatt: Psychische Gesundheit von Kindern
- Wolf, Klaus (2007): Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 4. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster.
- Ziegenhain, Ute et al. (2022): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, S. 71-102.
- Zimmermann, Lea (2023): Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren. In: Fegert, Jörg M. et al. (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperationen im familiengerichtlichen Verfahren. Ulm, S. 541-554.

**Anhang 1: Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung**

Kopiervorlage

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Tag der Einschätzung: \_\_\_\_\_

Einschätzende Fachkraft/Fachkräfte: \_\_\_\_\_

Bereiche	Auffällige Beobachtungen
<b>Äußeres Erscheinungsbild des Kindes</b> z. B. keine wettergerechte Kleidung, verschimmeltes Essen, Verletzungen, Hilfsmittel fehlen	
<b>(Sozial-)Verhalten, Lernverhalten</b> z. B. spricht/spielt nicht mit anderen, ist überangepasst, weint viel, zieht sich zurück, ist aggressiv, distanzlos, zeigt Risikoverhalten, auffälliges Essverhalten; Konzentrationsschwierigkeiten, Schulangst, plötzlicher Leistungsabfall	
<b>Entwicklungsstand</b> z. B. Kind ist ohne medizinische Erklärung in der Entwicklung zurück, zeigt Rückschritte oder kaum Weiterentwicklung	
<b>Erzählungen des Kindes oder Dritter, Nachspielen von Situationen</b>	
<b>Vernachlässigung durch die Eltern</b> z. B. fehlende medizinische Versorgung, mangelndes Nahrungsangebot, Liebesentzug, mangelnde Aufsicht, zu wenig Grenzen, fehlendes anregendes Spiel, fehlende Bindung	
<b>Gewaltanwendung der Eltern, Gewalterleben</b> z. B. körperlich: Schlagen, Treten, Zerren psychisch: Anschreien, Abwerten, Beleidigen sexualisiert: unangemessene Berührungen, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen partnerschaftliche/häusliche Gewalt	
<b>Wohnsituation</b> z. B. keine Heizung im Winter, kein Strom oder Wasser, Obdachlosigkeit, gesundheitsschädliche Tierhaltung	
<b>Sonstiges</b> z.B. Eltern wirken berauscht/benommen, sprechen ablehnend über das Kind, Kind fehlt häufig unentschuldigt	

Risikofaktoren (z. B. Behinderungen, Fluchtgeschichte, Krankheit der Eltern, finanzielle Nöte):

Schutzfaktoren (z. B. Resilienz des Kindes, Familienzusammenhalt, außerfamiliäre Ressourcen, gesunde Bindung):

Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Situation des Kindes als problematisch zu betrachten:

Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, ein Unterstützungsangebot anzunehmen und zu nutzen:

## Anhang 1.1: Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung

### Wo erkennen Sie Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Schädigung des Kindes?

Anhaltspunkte sind immer beobachtbar und beschreibbar. Beschreiben Sie die Anhaltspunkte.

#### Beispiele für Anhaltspunkte:

- ▶ Das Kind erzählt einem anderen Kind im gemeinsamen Spiel am Puppenhaus, dass die Kinderfigur jetzt gehauen wird. Als das zweite Kind fragt warum, sagt das Kind: „Papas machen das so.“
- ▶ Das Kind fällt in den letzten fünf Tagen dadurch auf, dass es wenig spricht und sich von gemeinsamen Spielsituationen fernhält.
- ▶ Das Kind kommt im Winter zum dritten Mal so leicht bekleidet in die Einrichtung, dass es blasse Haut und bläuliche Lippen hat.

Die Anhaltspunkte können sowohl leicht als auch schwerwiegend sein oder sich dazwischen befinden.

Bedenken Sie, dass das Verständnis von Kindeswohlgefährdung für die Träger des staatlichen Schutzauftrages – das kommunale Jugendamt und das zuständige Familiengericht – aufgrund der Gesetzeslage an gewichtige Anhaltspunkte gebunden ist.

#### Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung:

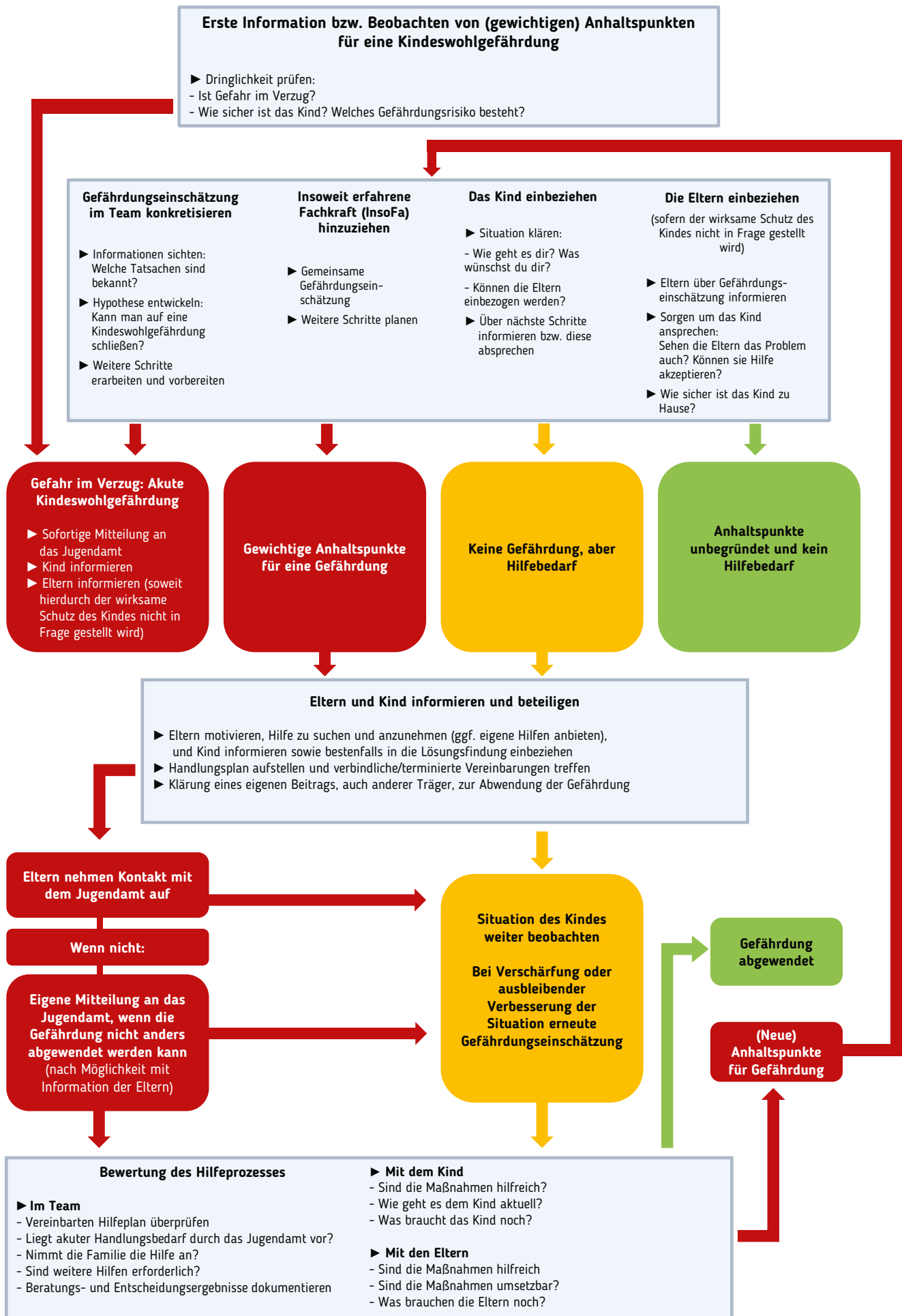
- a) Ist das Wohl des Kindes aktuell gefährdet? Wenn ja, wodurch und wie stark?
- b) Ist aktuell eine Schädigung des Kindes erkennbar? Wenn ja, wodurch und wie stark?
- c) Ist in nächster Zeit eine Gefahr oder Schädigung zu erwarten? Wenn ja, wie bald und wie stark?

Sie können das Ergebnis Ihrer Einschätzung überprüfen, indem Sie folgende Fragen beantworten:

- a) Wie sicher ist das Kind jetzt?
- b) Was könnte geschehen, wenn nichts zum Schutz des Kindes unternommen wird?
- c) Wie wahrscheinlich ist dies vor dem Hintergrund der bislang erhaltenen Information?

Nutzen Sie frühzeitig und auch bei unklaren Anhaltspunkten die kostenlose Beratung durch eine InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft).

## Anhang 2: Ablaufschema

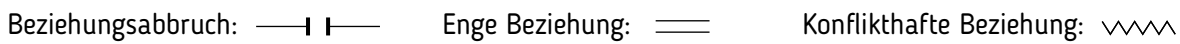
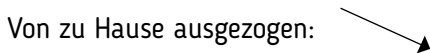
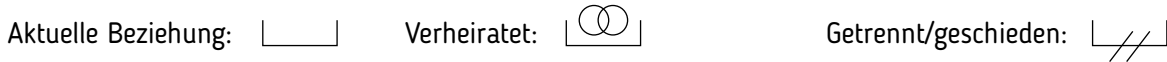
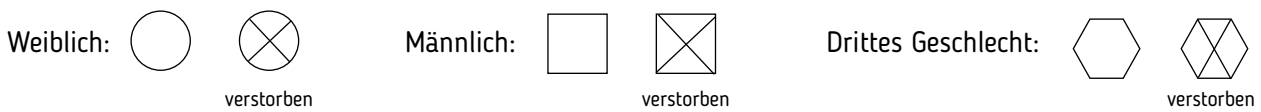


### Anhang 3: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Genogramms

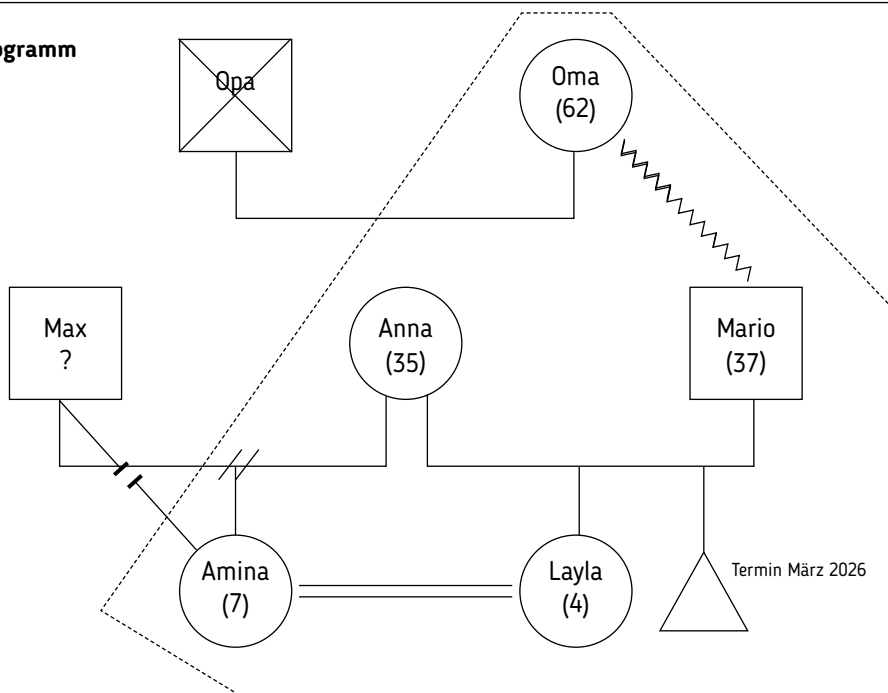
Für die Darstellung gibt es Konventionen, die das „Lesen“ des Genogramms erleichtern. So gibt es tradierte Symbole für die biologischen Geschlechter. Ein drittes Geschlecht und Transgender werden in der Praxis unterschiedlich dargestellt. Die dazu hier aufgeführten Symbole sind als Vorschlag zu verstehen.

Jede Generation befindet sich auf einer horizontalen Ebene. Es können drei Generationen abgebildet werden: 1.) Kinder, 2.) Eltern und ihre Geschwister bzw. Partner\*innen, 3.) die Eltern der Eltern. Im Genogramm tauchen alle Personen auf, die für den Fall wichtig sind (z. B. ein soziales Elternteil, das durch eine Trennung nicht mehr in der Familie lebt).

In der Geschwisterreihe steht das älteste Kind links, die weiteren Geschwister rechts – dem Alter nach geordnet. Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben, werden durch eine Linie umrahmt. Es wird das Datum vermerkt, an dem das Genogramm erstellt wurde.



#### Beispielgenogramm



## Anhang 4: Ressourcenkarte

### Ressourcenkarte von \_\_\_\_\_

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Verwandte, Beziehungen, Kontakte, Unterstützer\*innen

Dieses Ziel will ich erreichen

Materielle Dinge (wie Auto, Fahrrad, Smartphone, Geld)

Angebote im Stadtviertel, Sprechstunden, Nachbarschaftshilfe, Hilfe vom Staat

## Anhang 5: Mögliche Abläufe einer kollegialen Beratung

### Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung<sup>1</sup>

Inhalte		Moderationsaufgaben	Zeit
1. Fallvorstellung	Vorstellung anhand a) der Daten und Fakten (möglichst schematisiert, z. B. mit Genogramm) b) des aktuellen Beziehungserlebens zu den beteiligten Personen c) möglicher Einbindungen im Sozialraum	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört vorgetragen werden kann.	Ca. 5 Min.
2. Beratungsfrage	Die fallvorstellende Fachkraft formuliert ihr Anliegen, zu dem sie beraten werden will.	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und von dem Team akzeptiert werden.	Ca. 5 Min.
3. Rückfragen	Die Teilnehmer*innen formulieren Informationsfragen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können.	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitigen Lösungsvorschläge oder verdeckten fachlichen Angriffe sein.	Ca. 5 Min.
4. Identifikationsrunde	Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System und beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben der Einzelnen. Welche Wünsche haben die Einzelnen?	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt, am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten und Erwidern untereinander. Sie achtet darauf, dass jede*r zu Wort kommt, und fragt die Wünsche der Beteiligten ab.	Ca. 15 Min.
5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken	Die aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffe, Bilder etc. werden genannt, die zurzeit herrschende Atmosphäre im Team beschrieben, Assoziationen zusammengetragen. Rückmeldung der Fachkraft	Die Begriffe und Einfälle werden aufgeschrieben, keine Diskussion, alles ist wichtig. Am Ende: Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft stellen zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit.	Ca. 10 Min
6. Was wird gebraucht?	Einfälle werden zusammengetragen (noch keine konkreten Lösungsschritte).		
7. Wie kann ein erster Schritt aussehen?	Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet, welchen Schritt sie wählt. Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen bzw. welche fehlen?	Einfälle der Gruppe aufschreiben und fragen, wie die fallzuständige Fachkraft sich entscheidet und ob das Team diese Entscheidung mittragen kann. Bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden.	Ca. 10 Min.
8. Reflexion	Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt, wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, bei den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?	Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird.	Ca. 10 Min.

### Kurzversion einer möglichen kollegialen Beratung

Phase	Ratsuchende*r	Berater*innen	Zeit
Falldarstellung	Stellt Fall dar und veranschaulicht ihn mit einem Genogramm Formuliert zentrale Fragestellung	Keine Fragen stellen!	Ca. 15 Min.
Klärung	Beantwortet Nachfragen	Stellen Nachfragen, Informationsfragen. Interpretieren nicht!	Ca. 3 Min.
Erweiterung der Problemsicht	Hört zu, greift nicht ein!	Benennen Einfälle, Ideen, Hypothesen. Keine Lösungen!	Ca. 5 Min.
Stellungnahme	Ergänzt, korrigiert.	Hören zu und geben ggf. Rückmeldungen.	Ca. 5 Min.
Lösungsvorschläge	Hört zu, greift nicht ein!	Entwickeln Ideen zur Umsetzung, Lösung.	Ca. 10 Min
Entscheidung	Teilt mit, welche Hypothese angenommen wird, welche Vorschläge umgesetzt werden sollen.	Hören zu!	Ca. 5 Min.
Austausch	Feedback an Berater*innen	Feedback an Ratsuchende	Ca. 2 Min.

<sup>1</sup> Universität Koblenz-Landau (o.J.): Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen. Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ Modellstandort Düsseldorf, S. 22.

## Anhang 6: Möglicher Gesprächsablauf mit Kindern und Jugendlichen

Ggf. Vorstellung der eigenen Person und Aufgabe

Ggf. Kennenlernen des Kindes/Aufwärmphase

Anlass zum Gespräch klären/Eingangsfrage stellen

Hinweis auf Schweigepflicht/Vertraulichkeit

- Klären Sie Schweigepflicht und Vertraulichkeit, ohne falsche Versprechungen zu machen.

Sätze der Ermutigung

- Toll, dass du den Mut hattest, etwas zu sagen. Das war richtig!
- Es ist nicht deine Schuld.
- Du hast ein Recht, ohne Gewalt zu leben und dir Hilfe zu holen.
- Wir finden gemeinsam einen Weg.

Gesprächsinhalte

- Bedürfnisse und Wünsche erfahren
- (Weitere) Informationen über mögliche Gefährdung erhalten
- Gemeinsame Lösung bzw. ersten Schritt finden

Abschluss

- Zusammenfassend fragen
- Konkrete Absprachen festhalten (Klarheit, eindeutige Aussagen, Zustimmung einholen)
- Neuen Termin ausmachen
- Ermutigen
- Nach Befinden/Wünschen fragen (kongruentes Ja - stimmen Aussage und Körpersprache überein?)

## Anhang 7: Möglicher Gesprächsablauf mit Eltern

### Begrüßung und Kontakt

- Ggf. Vorstellung
- Rollen und Aufgaben

### Eröffnung und Information

- Anlass zum Gespräch klären
- Erwartungen und Ziele klären

### Austausch über Problemwahrnehmung und Lösungsmöglichkeit

- Problemsicht sachlich darlegen
- Sicht der Eltern, Raum für Gefühle und Reaktion
- Perspektive des Kindes
- Gemeinsame Entwicklung von Lösungen

### Zielfindung

- Gemeinsame und unterschiedliche Ziele
- Konkret, verhaltensbezogen, realistisch

### Entscheidungen, Vereinbarungen und Aufgaben

- Konkrete Schritte
- Aufgaben festlegen und terminieren
- Vereinbarungen schriftlich festhalten

### Abschluss

- Ausblick (neuer Termin)
- Gegenseitiges (positives) Feedback

## Anhang 7.1: Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs

Gesprächsanlass	Gesprächsinhalt	Gesprächsziele	Handlungsschritte
Die Einrichtung sieht bei der Familie bzw. dem Kind Bedarf an Unterstützung bzw. Hilfe.	„Wir sehen etwas.“ (benennen) „Es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Einrichtung oder anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.“ (werben)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch über Wahrnehmungen und Einschätzungen</li> <li>• Ggf. zur Inanspruchnahme von Angeboten ermutigen</li> <li>• Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladung zum Elterngespräch</li> <li>• Die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit).</li> </ul>
Die Einrichtung und die InsoFa sehen bei dem Kind bzw. der Familie dringenden Bedarf an Unterstützung bzw. Hilfe (ohne Einschreiten sind negative Auswirkungen auf das Kind zu erwarten).	„Wir sehen etwas.“ (benennen) „Es sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn eine Veränderung mit Hilfe der Einrichtung oder einer anderen Einrichtung ausbleibt.“ „Es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Einrichtung oder anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.“	Gemeinsame Problemsicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>• Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung.</li> <li>• Stärkung vorhandener Ressourcen</li> <li>• Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladung zum Elterngespräch</li> <li>• Die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit).</li> <li>• Die Einrichtung hält Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung an.</li> <li>• Ggf. Schweigepflichtsentbindung für Kooperation</li> </ul>
Die Einrichtung und die InsoFa nehmen uneindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr.	„Wir sehen etwas (benennen), das uns verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden.“ „Wir haben selbst Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gesucht.“ „Nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird.“	Gemeinsamer Schutzplan: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Problemsicht</li> <li>• Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>• Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung</li> <li>• Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> <li>• Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladung zum Elterngespräch</li> <li>• Die Eltern entscheiden auch hier über Annahme von Hilfe.</li> <li>• Die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche.</li> <li>• Ggf. Schweigepflichtsentbindung für Kooperation</li> </ul>
Die Einrichtung und die InsoFa sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.	„Wir sehen etwas (benennen), das uns verpflichtet, zum Schutz des Kindes aktiv zu werden.“ „Wir haben selbst Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gesucht.“ „Nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird.“ „Es müssen andere Fachstellen einbezogen werden.“	Gemeinsamer Schutzplan: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Problemsicht</li> <li>• Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>• Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung</li> <li>• Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> <li>• Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwingendes Elterngespräch</li> <li>• Die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche zur Überprüfung der Vereinbarungen.</li> <li>• Die Einrichtung organisiert oder begleitet die Einbeziehung der anderen Fachstellen (Schweigepflichtsentbindung), bzw. behält die Einbeziehung im Blick.</li> </ul>
Die Einrichtung und die InsoFa sehen eine akute Gefährdung und deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Das Kind scheint unmittelbar gefährdet.	„Wir sehen eine Gefahr für Ihr Kind (benennen), und das verpflichtet uns, zum Schutz Ihres Kindes aktiv zu werden.“ „Wir haben selbst Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gesucht.“ „Nach gemeinsamer Einschätzung braucht Ihr Kind unmittelbaren Schutz.“ „Wir haben Maßnahmen eingeleitet (das Jugendamt bzw. der ASD ist bzw. wird informiert).“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärung der Eltern über Anlass der Schutzmaßnahmen, konkrete Schritte und beteiligte Institutionen (Ansprechpersonen)</li> <li>• Förderung der Problemwahrnehmung der Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwingendes Elterngespräch</li> <li>• Die Einrichtung leitet Maßnahmen ein und trifft mit kooperierenden Einrichtungen oder Diensten Absprachen über weitere Schritte.</li> <li>• Die Einrichtung sucht bzw. hält ggf. den Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung an.</li> </ul>

## Anhang 8: Dokumentation der Vereinbarung mit den Eltern

\_\_\_\_\_  
Kind

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Zeitraum

\_\_\_\_\_  
Teilnehmende

\_\_\_\_\_  
Anlass des Gesprächs

\_\_\_\_\_  
Problemsicht der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Sicht der Eltern

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mein/Unser Vorschlag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Fragen, Vorschläge der Eltern

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vereinbarung/-en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Nächster Schritt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Fachkraft

## Anhang 9: Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich,

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Anschrift

nachstehende Person der Einrichtung

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Einrichtung

\_\_\_\_\_

Anschrift der Einrichtung

gegenüber

\_\_\_\_\_

Name der Person, Name der Einrichtung oder Institution

von der Schweigepflicht nach § 203 StGB

von dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII (KJHG)

für folgenden Sachverhalt

\_\_\_\_\_

Sachverhalt

\_\_\_\_\_

Diese Schweigepflichtsentbindung ist gültig bis

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Netzwerkkarte

aktualisiert am:

### Beratungsstellen

Fachberatung:

Familien- und Erziehungsberatungsstellen:

Spezialisierte Beratung sex. Gewalt:

Migrationsberatung:

Suchtberatung:

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB):

Frauenberatungsstelle/Frauenhaus:

Trennungs- und Scheidungsberatung:

Inklusionsberatung/Verfahrenslots\*innen:

Elterngeldberatung:

Andere Bildungseinrichtungen  
(Kittas/Schulen):

### Kinderschutz

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Kinderschutzzentrum:

ASD/BSD:

Netzwerk Kinderschutz:

Netzwerk Frühe Hilfen:

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 1921000

Hilfetelefon sex. Gewalt: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer Kinder: 116 111

Nummer gegen Kummer Eltern: 0800 1110550

Polizei:

**Einrichtung:**

**Leitung:**

**Träger:**

**Ansprechpartner\*in:**

**Sonstige:**

### Therapeutische/medizinische Einrichtungen

Frühförderstelle:

Heilpäd. Maßnahmen:

Logopädie:

Motopädie/Ergotherapie:

Kinderärzt\*innen:

Kinderklinik:

Hebamme:

Zahnärzt\*innen:

Sozialpädiatrisches Zentrum:

Kinder- und Jugendpsychotherapie:

Assistenz:

### Ämter

Jugendamt:

Fachberatung:

Sozialamt:

Gesundheitsamt:

Jobcenter:

Kommunales Integrationszentrum:

Landesjugendamt/§ 47-Meldestelle:



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



Kompetenzzentrum  
Kinderschutz NRW

Gefördert vom  
**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

